



Studentische Sozialberatung der
Humboldt-Universität

Sozialinfo 2008

**Ein Ratgeber
für Studierende**

ReferentInnenrat der HU



Studentische Sozialberatung der Humboldt-Universität zu Berlin:
Sozialinfo: Ein Ratgeber für Studierende / Studentische Sozialberatung der Humboldt-
Universität zu Berlin. Hrsg. ReferentInnenrat der Humboldt-Universität zu Berlin. –
Berlin: 2008.

IMPRESSUM

Alle Texte dieses Werkes stehen unter der Creative Commons Lizenz. Verwendung und Bearbeitung der Texte sind unter den Bedingungen der Nennung der AutorInnen, der nichtkommerziellen Verwendung und unter der Weiterverwendung unter den gleichen Bedingungen erlaubt und erwünscht (Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 Germany License). <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>

Herausgeber: ReferenInnenrat der HU Berlin (gesetzliche AStA)
Redaktion: Dirk Zieher, Lynda Mbingham, Stephan Bayer, Melanie Dyck.
Lektorat: Silvia Zenzen, Daniél Kretschmar,
Satz und Umschlag: Christian Walter
Druck: Hinkelstein-Druck
Bindung:

Printed in Germany

www.refrat.de

Vorwort	11
1 Studentische Sozialberatung	
1.1 Fachberatungen	14
Beratung in Adlershof.....	16
1.2 Sozialreferat des ReferentInnenRates	17
2 Statusfragen	
2.1 Teilzeitstudium	20
Studienrelevante Belange	20
Außeruniversitäre Belange.....	21
2.2 Urlaubssemester	22
Studienrelevante Belange	22
Außeruniversitäre Belange.....	24
3 Sozialfonds & Semesterticket	
3.1 Leistungsumfang	27
3.2 Befreiung vom Semesterticket	28
3.3 Zuschuss zum Semesterticket	29
3.4 Das Semesterticketbüro	30
3.5 Zuschussvergabe	30
3.6 Berechnungsgrundlagen	32
4 Krankenversicherung	
4.1 Studentische Krankenversicherung	35
Verlängerungsgründe.....	38
4.2 Weitere Krankenversicherungen	39
4.3 Studieren im Ausland	42
4.4 Zuzahlungsbefreiungen	43
4.5 Hinweise	44
Weblinks	44
Literatur.....	44

5 Job & Sozialversicherung

5.1	StudentIn oder ArbeitnehmerIn?.....	47
5.2	Geringfügige Beschäftigungen	48
5.3	Gleitzone	50

6 BAföG und Studienfinanzierung

6.1	Ausbildungsfinanzierung des Bundes (BAföG)	54
	Zur Orientierung.....	54
	BAföG-ABC.....	55
6.2	Unterhalt von den Eltern	69
6.3	Bildungskredit	74
6.4	Studentenwerk Berlin	75
6.5	Stiftungen	76
	Hinweis für MigrantInnen	78

7 Studieren und Geld verdienen

7.1	Jobben	80
7.2	ArbeitnehmerInnenrechte	81
7.3	Hinweise.....	86
	Gesetzestexte	86
	Zusammenfassungen	86
	Internet	86

8 Sozialleistungen

8.1	Kindergeld.....	88
	Besondere Situationen bei der Berufsausbildung.....	89
	Kein Kindergeld wegen eigener Einkünfte / Bezüge.....	91
8.2	Wohngeld	93
8.3	Arbeitslosengeld I	99
	Voraussetzungen	99
	Umfang des ALG I	100
	ALG I und Studium.....	100
	ALG I vor und nach dem Studium.....	101
8.4	Arbeitslosengeld II	102
	Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe.....	102

Leistungen nach SGB II für Studierende	103
Fälle sowohl ausbildungsabhängiger als auch -unabhängiger Leistungen	104
Ausbildungsunabhängige Leistungen	106
Begrifflichkeiten	109
Nützliche Links:	112
8.5 GEZ-Befreiung	112

9 Studieren mit Kind

9.1 Anlaufpunkte für studierende Eltern	116
9.2 Elternschaft und StudentInnenstatus	117
9.3 Existenzsicherung	121
Kurzfristige Finanzierung	121
Längerfristige Finanzierung	124
9.4 Elternzeit	136
9.5 Mutterschutz	137
9.6 Weitere Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen	138
9.7 Kindschafts- und Sorgerecht	141
9.8 Kinderbetreuung	142
Kindertagesstätten (KITas)	143
Betreuung durch Tagesmütter oder -väter	143
Universitäre Betreuungsangebote	144

10 Internationale Studierende

10.1 Aufenthaltstitel	148
10.2 Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken	148
10.3 Die »Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken« ...	152
10.4 Studienfinanzierung	157
10.5 Sozialleistungen	160
10.6 Krankenversicherung	161
Versicherungspflicht während des Studiums	161
Private oder gesetzliche Krankenversicherung?	163
10.7 Sprache	164

11 Studium mit Behinderung / chronischer Krankheit

11.1	Einführung	168
11.2	Begrifflichkeiten	169
11.3	Beratungsangebote	170
11.4.	Studieren mit Behinderung/chronischer Krankheit in Berlin	172
11.5	Das Berliner Hochschulgesetz	173
11.6	Vor dem Studium	175
	Bewerbung	175
11.7	Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen....	178
	Texte und Links zum Nachteilsausgleich.....	179
11.8	Integrations- bzw. Eingliederungshilfen	180
11.9	Studienfinanzierung	182
	Leistungen bei Pflegebedarf.....	188
11.10	BAföG	189
11.11	Weitere Sozial- und Ausgleichsleistungen	192
11.12	Wohnen	195
11.13	Adressen & Literatur.....	196

12 Wohnen

12.1	Zweitwohnungssteuer.....	198
12.2	Begrüßungsgeld für Studierende	199
12.3	Tipps zur Wohnungssuche	199
12.4	Anmieten einer Wohnung	203
	Der Mietvertrag	204
	Miethöhe und sonstige Kosten	206
12.5	Änderungen im Mietverhältnis.....	208
	Rechte und Pflichten im Mietverhältnis.....	208
	Modernisierung und Instandsetzung.....	209
	Mieterhöhung.....	211
12.6	Ende eines Mietverhältnisses	212

13 Rechtshilfe

13.1	Beratungshilfe	216
13.2	Prozesskostenhilfe	218

Vorwort

Der Studienalltag ist in den letzten Jahren noch komplizierter geworden und erfordert einen ständigen Spagat zwischen der Universität, dem privaten Leben und allem, was dazu gehört. Diese Broschüre ist wie ihre Vorgängerinnen als Leitfaden konzipiert, um bei den verschiedensten Problemen Rat zu geben. Sie kann aber eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Bei weitergehenden Fragen bitten wir Euch, in unsere Beratung zu kommen. Hier beraten Euch Studierende, die viele Eurer Probleme aus eigener Erfahrung kennen.

Seit unserem letzten Sozialinfo gab es einige Gesetzesänderungen und Erneuerung der Verwaltungsvorschriften. Deshalb haben wir uns entschieden, diese Broschüre zu aktualisieren und neu herauszugeben.

Die vorliegenden Informationen wurden in Teamarbeit und Selbstorganisation, aufbauend auf der Beratungspraxis und der Auseinandersetzung mit unserer Arbeit erstellt. Obwohl wir uns bemüht haben, die Information so gut und korrekt wie möglich wiederzugeben, erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Perfektion. Deshalb freuen wir uns über Ergänzungsvorschläge und Hinweise auf mögliche Fehler.

Wir bedanken uns bei allen, die uns beim Lektorat, der Korrektur, beim Layout und durch Beratung unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt dem StudentInnenparlament und der Humboldt-Universität, die den Druck des Sozialinfos finanziert haben.

Berlin im März 2008

Eure Sozialberatung

1



**STUDENTISCHE
SOZIALBERATUNG**

1.1 Fachberatungen

Unter dem Stichwort »Studierende beraten Studierende« bieten die Studierendenschaft und die Humboldt-Universität Fachberatungen an, auf die bei vielen Fragen im (Studien-)Alltag zurückgegriffen werden kann. Hier beraten KommilitonInnen, die das Uni-Leben aus eigener Erfahrung kennen und über ein breites Fachwissen in sozialrechtlichen Angelegenheiten verfügen.

Für die Klärung von Rechtsangelegenheiten gibt es die Möglichkeit, AnwältInnen zu konsultieren. Sie stehen euch kostenlos in den Räumen der Sozialberatung zur Verfügung.

Kommt bitte rechtzeitig in die Beratung und wartet nicht, bis euch die Probleme über den Kopf wachsen. Hier findet ihr AnsprechpartnerInnen für fast alle Fragen.

Allgemeine Sozialberatung

Mittwoch 14–16 Uhr

Ort & Kontakt

Monbijoustr. 3, Raum 16

Tel.: 030/20 93-19 86

E-Mail: beratung.allgemein@refrat.hu-berlin.de

Allgemeine Sozialberatung Du studierst, hast eine Frage oder ein Problem, bisher jedoch noch keineN AnsprechpartnerIn innerhalb der studentischen Sozialberatung gefunden? Die allgemeine Sozialberatung ist ein Angebot an alle Studierenden, deren Probleme abseits von BAföG, Kindern, Enthinderung, Studieren als »AusländerIn« und Arbeitsrecht liegen.

Bafög-beratung

Mo, Mi und Do: 14:30–18 Uhr

März, August und September:

Mittwoch 10–16 Uhr

Ort & Kontakt

Monbijoustr. 3, Raum 15

Tel.: 030/20 93-10 60

E-Mail: beratung.bafog@refrat.hu-berlin.de

Beratung zu BAföG und Unterhalt Ob BAföG-Erstantrag, Fachrichtungswechsel, Förderungshöchstdauer oder Formblatt 5: Hier könnt ihr Fragen stellen, die ihr mit SachbearbeiterInnen nicht klären könntet. Wir helfen euch, die Amtssprache zu verstehen und machen auf Stolpersteine aufmerksam, damit euer Antrag auf BAföG Erfolg hat. Darüber hinaus erhaltet ihr Informationen zum Thema Unterhalt und zur Finanzierung des Studiums auch jenseits des BAföGs.

Beratung für ausländische Studierende

Mo 10–14:30 Uhr, Mi 10–19 Uhr,

Do 13:30–18 Uhr

März, August und September:

Mittwochs 10–16 Uhr u.n.V.

Ort & Kontakt

Monbijoustr. 3, Raum 6

Tel.: 030/20 93-10 62

E-Mail: beratung.auslaenderinnen@refrat.hu-berlin.de

Beratung für ausländische Studierende Von A wie Ausländerbehörde bis Z wie Zulassung zum Studium: Wir beantworten eure Fragen, suchen mit euch gemeinsam nach Auswegen in schwierigen Situationen, vermitteln und helfen in Notlagen und bieten Hilfe im Falle

von Diskriminierung an. Ganz gleich ob kleinere Fragen oder riesige Probleme: Wendet euch an uns!

Arbeitsrechtliche Anfangsberatung Das Ziel der arbeitsrechtlichen Anfangsberatung – eine Kooperation zwischen Verfasster Studierendenschaft, DGB-Jugend, Ver.di und GEW – ist, studentischen JobberInnen bei arbeitsrechtlichen Problemen parteiisch zur Seite zu stehen. Die Erfahrungen zeigen, dass nur wenige Studierende ihre Rechte als ArbeitnehmerInnen – wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, Kündigungsschutz etc. – kennen. Bei Bedarf kann die juristische Kompetenz der DGB-Gewerkschaften zu Rate gezogen werden.

Enthinderungsberatung Wir beraten chronisch kranke und behinderte Studierende u.a. zu folgenden Themen:

- Bewerbung zum Studium: NC- bzw. Wartesemestermodifikation, Härtefallantrag
- Nachteilsausgleich: Prüfungs- und Leistungsnachweismodifikationen, erleichterte Bibliotheksnutzung, Ruheräume
- Integrationshilfen: Technische Hilfsmittel, StudienhelferInnen, GebärdendolmetscherInnen etc.
- Studienfinanzierung und weitere Sozialleistungen

Wir sind selbst betroffen und können euch so auch aus eigener Erfahrung heraus unterstützen.

Beratung für Studierende mit Kind(ern) Das Studium mit Kind(ern) erfordert ein besonders hohes Maß an sozialer Sicherheit und Organisation. Es ist nicht immer leicht, diese Bedingungen dauerhaft zu gewährleisten. So ergeben sich u.a. viele Fragen zu Finanzierung, Kinderbetreuung, Studienorganisation, zu denen wir euch beraten. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich mit unserer Hilfe zu vernetzen und Kontakte aufzubauen.

Allgemeine Rechtsberatung Hier findet ihr juristischen Rat und Beistand durch professionelle RechtsanwältInnen. Rotierend werden Beratungen zu verschiedenen Rechtsgebieten angeboten. Die jeweiligen Schwerpunkte sind zu finden unter auf der Webseite des ReferentInnenrats (www.refrat.de) oder telefonisch.

**Arbeitsrechtliche
Anfangsberatung**

Mo 9–13 Uhr, Mi 14–18 Uhr
März, August und September:
Mi 14–18 Uhr u.n.V.

Ort & Kontakt

Monbijoustr. 3, Raum 5
Tel.: 030/20 93-21 45
E-Mail: beratung.arbeit@refrat.hu-berlin.de
www.refrat.de/soziales/arbeit

Enthinderungsberatung

Mo 13:30–18 Uhr, Mi 9–13:30 Uhr
März, August und September:
Mi 9–13:30 Uhr u.n.V.

Ort & Kontakt

Monbijoustr. 3, Raum 5
Tel.: 030/20 93-21 45
E-Mail: beratung.enthinderung@refrat.hu-berlin.de
www.refrat.de/soziales/enthinderung

**Beratung für Studierende mit
Kind(ern)**

Mo 12–15:30 Uhr, Mi 10–13:30 Uhr
März, August und September:
Mi 9–13:30 Uhr u.n.V.

Ort & Kontakt

Monbijoustr. 3, Raum 16
Tel.: 030/20 93-19 86
E-Mail: beratung.kind@refrat.hu-berlin.de
www.refrat.de/soziales/stuki

Allgemeine Rechtsberatung

Mi 18–20 Uhr
Während der Semesterferien:
Mi 14-tägig, 18–20 Uhr
Ort & Kontakt
Monbijoustr. 3, Raum 16
Schwerpunkte der Rechtsberatung
telefonisch erfragbar unter:
030/20 93-26 03, -26 14

Semesterticketbüro

Sprechzeiten während der Antragsfrist Januar, Februar, Juni, Juli:

Mo, Di und Fr 12–15 Uhr,

Mi 12–19 Uhr

Außerhalb der Antragsfrist:

Mo 12–15 Uhr, Mi 12–19 Uhr

Ort & Kontakt

Unter den Linden 6, Raum 1042

Tel.: 030/ 20 93-20 82, Fax: 030/ 20

93-20 92

E-Mail: semnix@refrat.hu-berlin.de



www.refrat.de/semnix

Rechtsberatung zu Hochschul- und Prüfungsrecht

Do 12–14 Uhr, Di 12–14 Uhr

Ort & Kontakt

Dorotheenstr. 17, Raum 2

(Beratungsraum im RefRat)

Aktuelle Termine unter

Tel.: 030/20 93-26 03/ -25 14



www.refrat.de/lust

Sozialberatung Adlershof

April–Juli und Oktober–Februar:

Dienstags 10–14 Uhr

Ort & Kontakt

Rudower Chaussee 25, Haus 2,

Raum 324

Tel.: 030/20 93-54 76

Aktuelle Termine unter



www.refrat.de/beratung

Semnixbüro Adlershof

Januar, Februar, Juni und Juli:

Donnerstags 10:45–15 Uhr

Ort & Kontakt

Rudower Chaussee 25, Haus 2,

Raum 324

Tel.: 030/ 20 93-54 76

Aktuelle Termine unter



www.refrat.de/semnix

Semesterticketbüro Die Kosten für das Semesterticket schlagen bei manchen ordentlich ins Kontor. Studierende, für welche die Finanzierung des Semestertickets eine Härte darstellt, können einen »Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket« stellen. Bei positivem Bescheid wird ein Teil oder der gesamte Betrag erstattet. Wie es geht und was ihr dazu braucht? Rechtsgrundlagen, ausführliche Informationen sowie Antragsformulare und Fristen befinden sich auf unserer Homepage. Wir beraten euch gerne.

Rechtsberatung zu Hochschul- und Prüfungsrecht

Diese von einer Anwältin durchgeführte Beratung richtet sich an all jene, die Fragen rund um das Hochschulrecht beantwortet haben wollen. Dazu gehören bspw. Schwierigkeiten beim Immatrikulationsverfahren, Einklagen eines Studienplatzes, rechtliche Durchsetzung von Nachteilsausgleichen im Studienalltag, unterschiedliche Rechtsauffassungen beim Prüfungsrecht, etc. Bei vielen Problemen kann auch das Referat für Lehre und Studium weiterhelfen.

Beratung in Adlershof

Studentische Sozialberatung

Aus dem Team der Studentischen Sozialberatung sind wöchentlich jeweils zwei verschiedene Beratungen in Adlershof für euch da. Die Arbeitsrechtliche Anfangsberatung, die Beratungen für BAföG und Unterhalt, für ausländische Studierende, für chronisch kranke und behinderte Studierende sowie Studieren mit Kind(ern) wechseln sich ab und beantworten dabei auch Fragen zur allgemeinen Sozialberatung. Welche zwei Beratungen aktuell angeboten werden, ist telefonisch, vor Ort oder im Internet zu erfahren.

Semesterticketbüro Während der Antragsfristen für den Zuschuss zum Semesterticket ist auch das Team vom Semesterticketbüro vor Ort in Adlershof.

1.2 Sozialreferat des ReferentInnenRates

Der ReferentInnenRat (gesetzl. AStA) ist das ausführende Organ der Studentischen Selbstverwaltung. Das Sozialreferat und auch die meisten anderen Referate (www.refrat.de/referate.shtml) werden durch eine Wahl im StudentInnenParlament (StuPa – www.stupa.hu-berlin.de) besetzt. Vertreten wird das Sozialreferat von zwei Personen, einem/r ReferentIn und einem/r Co-ReferentIn. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunikation zwischen der selbstverwalteten arbeitenden Sozialberatung und dem ReferentInnenRat, sowie zwischen Sozialberatung und Universitätsverwaltung zu gewährleisten. Das Sozialreferat ist außerdem für die Koordination der allgemeinen Rechtsberatung zuständig, welche ihr kostenlos in Anspruch nehmen könnt. Des Weiteren setzt sich das Sozialreferat mit hochschulpolitischen Themen auseinander und vertritt gemeinsam mit anderen ReferentInnen und StudentInnen eure Interessen in der Universität. Dabei geht es dem Referat darum, ein sozial gerechtes Studium zu ermöglichen und zu verteidigen.

Wenn ihr Fragen habt, die durch das Beratungsangebot nicht abgedeckt werden, dann wendet euch einfach an den ReferentInnenRat, eure politische Vertretung.



Sozialreferat

www.refrat.hu-berlin.de/soziales

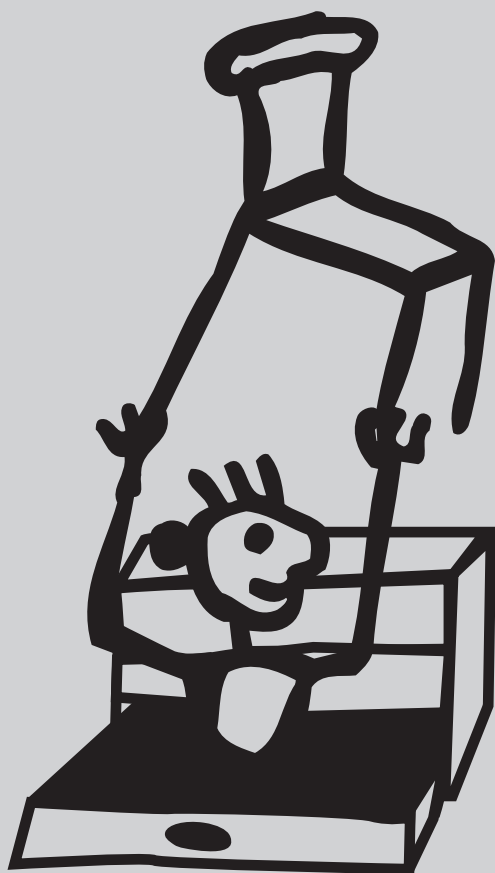
Referat für Soziales

Dorotheenstr. 17, 10117 Berlin

Tel.: 030/ 2093-26 14/-26 03

E-Mail: soziales@refrat.hu-berlin.de

2



STATUSFRAGEN

2.1 Teilzeitstudium

Die meisten Studierenden sind VollzeitstudentInnen. Für diese gelten bestimmte zu absolvierende Semesterwochenstunden und Regelstudienzeiten. Werden diese nicht eingehalten, droht die sogenannte Zwangsberatung, eine Erhöhung der Rückmeldegebühren und in einigen Bachelor-Studiengängen ggf. sogar sogenannte Maluspunkte. Die Wenigsten werden allerdings in der Lage sein, sich voll und ganz dem Studium zu widmen und es in der vorgegebenen Zeit zu absolvieren – sei es, weil »nebenbei« Kinder großgezogen werden, der Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit selbst finanziert werden muss oder andere Gründe vorliegen, die den Studienverlauf beeinträchtigen. Für diese Studierenden besteht die Möglichkeit, ein Teilzeitstudium zu absolvieren. Dies ist in der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten geregelt.

Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten:

»Gründe für ein Teilzeitstudium sind eine berufliche Tätigkeit oder eine gleichartige Belastung, die es regelmäßig unmöglich macht, mehr als die Hälfte des nach Prüfungs- und Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs zu belegen.« (ASSP § 9 [2])

Grundsätzlich kann jeder Studiengang (kein Doppelstudium) als Teilzeitstudium studiert werden, wenn die Studienordnung ein Teilzeitstudium nicht ausdrücklich ausschließt.

Studienrelevante Belange

Studiengänge und Teilstudiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, können – von einigen Ausnahmen abgesehen – in der Studienform »Teilzeit« studiert werden. Die Hochschulsemester werden dabei normal weitergezählt, die Fachsemester dagegen nur zur Hälfte (d.h. für ein Fachsemester hat man ein Jahr lang, bzw. für die Dauer von zwei »normalen« Semestern Zeit). So dauert z.B. ein Magisterstudium nach den Studienordnungen in der Regel neun Fachsemester; im Teilzeitstudium stehen dementsprechend 18 Hochschulsemester zur Verfügung. Es dürfen jedoch nicht mehr als die Hälfte der vorgesehenen Semesterwochenstunden pro Semester absolviert werden.

Die Teilzeitregelung ist von Vorteil für Studierende,

die ihr Studium z.B. durch Jobben selbst finanzieren müssen, Kinder haben, Angehörige pflegen etc. Für diese mindert sich der psychische Druck durch den Wegfall der regelmäßigen Gänge zur sogenannten Zwangsberatung.

Die Universität betont, für mögliche Auswirkungen der Studienform Teilzeitstudium, welche außerhalb der Universität entstehen können (z.B. der Wegfall des BAföG-Anspruches), nicht verantwortlich zu sein.

Beantragung Der Antrag auf Wechsel ins Teilzeitstudium muss spätestens 6 Wochen nach dem Semesterbeginn im Immatrikulationsbüro eingegangen sein, um für das laufende Semester wirksam zu werden.

Das Teilzeitstudium gilt zunächst für höchstens ein Jahr und danach unwiderruflich für alle folgenden Fachsemester, solange es für das studierte Fach eine Zulassungsbeschränkung gibt.

Voraussetzungen Der Teilzeitstatus ist nur für Studiengänge mit Hochschulabschluss möglich. Es müssen zwingende Gründe vorliegen, die daran hindern, mehr als die Hälfte der im Rahmen der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungen erbringen zu können. Als Gründe werden eine berufliche Tätigkeit oder »gleichartige sonstige Belastungen« anerkannt. (s.o.)

Außeruniversitäre Belange

Krankenkasse/Sozialversicherung Entscheidend an der Teilzeitstudiumsregelung der HUB ist, dass es sich um eine uni-interne Regelung handelt. Teilzeitstudierende haben denselben Status wie Vollzeitstudierende. Das heißt, sie werden auch außerhalb der Universität in der Regel als StudentInnen angesehen. Geht ihr allerdings einer Erwerbstätigkeit nach, fallen reguläre Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung an, da ihr sozialversicherungsrechtlich nicht mehr als Studierende sondern als ArbeitnehmerInnen angesehen werdet. Eine Ausnahme bilden hier Minijobs.

BAföG Der BAföG-Anspruch entfällt, da ein Teilzeitstudium nach § 2 (5) BAföG nicht förderungsfähig ist. Bei einem vorübergehenden Teilzeitstudium besteht theoretisch die Möglichkeit, im Anschluss wieder BAföG zu beziehen, wenn die Leistungen wieder den dafür vorgesehenen Anforderungen entsprechen. Da hier keinerlei Erfahrungswerte vorhanden sind, empfiehlt es sich für BAföG-EmpfängerInnen, vor der Beantragung einer Teilzeitstudienphase mit uns in Verbindung zu treten.

Kindergeld Ein Teilzeitstudium erfüllt nur dann die für den Kindergeldbezug nötigen Voraussetzungen, wenn der Studienumfang mindestens 50 % eines Vollzeitstudiums beträgt. Da es hierzu verschiedene Aussagen von MitarbeiterInnen der Kindergeldstelle gibt, sollte ebenfalls vor einer Beantragung einer Teilzeitstudienphase bei der zuständigen Familienkasse, die dem Arbeitsamt eures Wohnbezirks angegliedert ist, nachgefragt werden. Es empfiehlt sich das Aufsuchen einer Sozialberatung.

2.2. Urlaubssemester

Urlaubssemester stellen eine Unterbrechung des Studiums dar. Die Regelungen zu Urlaubssemestern sehen an jeder Hochschule anders aus und sind in der jeweiligen »Satzung für Studienangelegenheiten« festgehalten. Während der Beurlaubung ruht der Studierenden-Status. Daher ändern sich auch einige sozialrechtliche und finanzielle Belange. Die wichtigsten sollen an dieser Stelle kurz angesprochen werden.

Studienrelevante Belange

Beurlaubungsgründe An der Humboldt-Universität werden insbesondere folgende Gründe für die Bewilligung einer oder mehrerer Urlaubssemester anerkannt:

- Ein Studienaufenthalt im Ausland

- Absolvierung eines in der Studienordnung vorgeschriebenen Praktikums
- Schwangerschaft und Betreuung von Kindern
- Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
- Vorbereitung auf eine Prüfung oder Teilprüfung
- Krankheit
- Die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
- Vollzeiterwerbstätigkeit
- Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung

Die Formulierung »insbesondere« betont, dass auch andere zwingende Gründe anerkannt werden können. In jedem Fall lohnt sich eine Rücksprache mit dem Immatrikulationsbüro.

Dauer der Beurlaubung Die Beurlaubung kann sich in Ausnahmefällen auf drei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, bei Schwangerschaft und Erziehungsurlaub bis auf sechs Semester. Danach muss wieder mindestens ein Semester studiert werden, bevor ein neuer Antrag gestellt werden kann.

Beiträge zur Rückmeldung Die Immatrikulationsgebühr verringert sich um den finanziellen Anteil, der für das Studentenwerk vorgesehen ist, wenn ihr wegen der ersten vier oben genannten Gründe ein Urlaubssemester wahrnehmt.

Semesterticket Während eines Urlaubssemesters habt ihr die Wahl, ob ihr das Semesterticket in Anspruch nehmen oder die Befreiung davon im Semesterticketbüro beantragen möchtet.

Antrag auf Beurlaubung Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens mit der Rückmeldung für das kommende Semester gestellt werden; spätestens jedoch sechs Wochen nach Semesterbeginn. Der Antrag muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im für euch zuständigen Immatrikulationsbüro gestellt werden. Treten zwingende Gründe für eine Beurlaubung erst nach Ablauf dieser Frist ein, sollte dennoch ein Antrag gestellt werden, da in Ausnahmefällen auch eine rückwirkende Beurlaubung möglich ist. Achtung BAföG-Empfänger



Bei Bachelor- bzw. Master-Studiengängen wird der Studienverlauf durch Urlaubssemester meistens um ein Jahr verlängert, da viele Module entweder nur im Winter- oder Sommersemester angeboten werden.

rInnen! Das bis dahin ausgezahlte BAföG muss zurückgezahlt werden.

Prüfungen und Scheinerwerb Grundsätzlich ist es möglich, Prüfungen während eines Urlaubssemesters zu absolvieren, sofern die dafür notwendigen Leistungen vor der Beurlaubung erbracht worden sind. Wird aus zwingenden Gründen ein rückwirkender Beurlaubungsantrag während des Semesters gestellt, müssen die bis dahin erbrachten Leistungen anerkannt werden.

Außeruniversitäre Belange

Kindergeld Während der Beurlaubungszeit erhalten Eltern von Studierenden grundsätzlich kein Kindergeld. Ausnahmen sind möglich. Der Bundesfinanzhof hat hierzu widersprüchlich geurteilt. Lasst euch beraten.

Finanzierung während des Urlaubssemesters Neben der Möglichkeit des Jobbens können Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, die Studierenden in der Regel versagt werden. Dazu zählen ggf. ALG I und ALG II. In diesem Fall müssen die Betroffenen sich in der Regel dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Aufgrund beobachteter Willkür empfiehlt sich auch hier das Aufsuchen einer kompetenten Beratungseinrichtung.

Krankenkasse/Sozialversicherung Geht ihr einer Erwerbstätigkeit nach, fallen reguläre Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an, da ihr sozialversicherungsrechtlich nicht mehr als Studierende betrachtet werdet. Eine Ausnahme bilden hier Minijobs (vgl. Kapitel 5.2, S. 48).

3



**SOZIALFONDS &
SEMESTERTICKET**



Das Semesterticket darf nicht laminiert werden, da die Verkehrsbetriebe dann die Gültigkeit nicht anerkennen!



Immatikulationsbüro

Referat für Studierendenverwaltung

Unter den Linden 6

10099 Berlin (Mitte)

S + U Friedrichstraße

E-Mail: immatikulationsbuero@uv.hu-berlin.de

uv.hu-berlin.de

Sprechzeiten: Mo 13–15 Uhr

Mi 13–16 Uhr, Fr 9–11 Uhr

http://studium.hu-berlin.de/beratung/adress_html#immat

Seit dem Sommersemester 2003 gibt es an der HUB ein Semesterticket. Der Preis beträgt momentan 149,50 €, hinzu kommen 6,50 € für den Sozialfonds. Ab dem Sommersemester 2008 erhöht sich der Preis auf 154 €, ebenfalls zuzüglich des Sozialfonds von 6,50 €.

Das Semesterticket ist als Hologramm auf dem Studienausweis angebracht. Bei Verlust des Studienausweises und somit des Semestertickets muss beim Immatikulationsbüro ein Neudruck beantragt werden, der ca. 10 € kostet. Das Semesterticket ist ein sogenanntes Zwangsticket und muss bei der Immatikulation bzw. der Rückmeldung mitbezahlt werden (zu Ausnahmen siehe Abschnitt 3.2, S. 28). Wer die Rückmeldegebühren inkl. Semesterticket nicht vollständig bezahlt, wird exmatrikuliert.

Fragen zu Zahlungsmodalitäten (z.B. Überweisung nach Ablauf der Rückmeldefrist) beantwortet das Immatikulationsbüro.

Das Immatikulationsbüro ist sehr gut über die angegebenen E-Mail-Adressen erreichbar. Telefonisch sind die MitarbeiterInnen dort nur außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar. Die aktuellen Sprechzeiten des Immatikulationsbüros stehen auf den Universitätswebseiten.

MitarbeiterInnen, Räume und Telefonnummern des Immatikulationsbüros je nach Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A–Hn: Raum 1058

Regina Babick, Ilona Bennewitz

E-Mail:

regina.babick@uv.hu-berlin.de,

ilona.bennewitz@uv.hu-berlin.de

Tel.: (030) 20 93–23 78, 20 93–21 84

Ho–P: Raum 1059

Jana Smolka, Swantje Wolter

E-Mail:

jana.smolka@uv.hu-berlin.de,

swantje.wolter@uv.hu-berlin.de

Tel.: (030) 20 93–27 10, 20 93–26 47

P–Z: Raum 1060

Manuela Strugale, Angelika Triller

E-Mail:

manuela.strugale@uv.hu-berlin.de,

angelika.triller@uv.hu-berlin.de

Tel.: (030) 20 93–27 14, 20 93–21 11



Bildungsausländer:

Raum 1047

Tel.: (030) 20 93–25 08

Sprechzeiten:

Mo 13–18 Uhr, Mi 13–16 Uhr,

Fr 9–11 Uhr

Medizinstudierende wenden sich direkt an das Studiensekretariat der Charité. Das Studiensekretariat ist ebenfalls sehr gut über die angegebenen E-Mail-Adres-

sen erreichbar. Die aktuellen Sprechzeiten des Immatrikulationsbüros stehen auf den Webseiten der Charité.

Raum 24**Clearing Office und Sekretariat**

Frau H. Müller

E-Mail: heike.mueller.cbf@charite.de

Tel.: (030) 450-576 042

Fax: (030) 450-576 921

Raum 18**Studierendensekretariat**

A-L: Frau C. Herzfeld

E-Mail: cornelia.herzfeld@charite.de

M-Z: Frau S. Gütschow

E-Mail: simone.guetschow@charite.de

Tel.: (030) 450-576 042

Fax: (030) 450-576 921

Medizinische Fakultät Charité*Referat Studienangelegenheiten*

Virchowweg 24, 10098 Berlin

U Oranienburger Straße

Tel.: (030) 450-576 042 (Hotline)

www.charite.de/studium**Sprechzeiten**
www.charite.de/lehre/ansprechpartner.html

3.1 Leistungsumfang

Das Semesterticket ist im Zeitraum eines Semesters für beliebig viele Fahrten in den Tarifbereichen A, B und C gültig. Es berechtigt zur Mitnahme von Gepäck, einem Fahrrad, einem Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, einem Kinderwagen *und* einem Hund. Das Ticket ist nicht übertragbar und wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt. Ausländische Studierende können sich laut Semesterticketvertrag auch mit dem Internationalen Studierendenausweis (ISIC) ausweisen. Dieser ist erhältlich im Reisebüro oder beim Sozialreferat bzw. dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit im RefRat der HU-Berlin.

Gast- und NebenhörerInnen sowie Fernstudierende sind vom Semesterticket ausgeschlossen und erhalten es auch nicht auf Antrag.

Solltet ihr euch bei einer Fahrscheinkontrolle nicht als BesitzerIn eines Semestertickets ausweisen können oder keinen amtlichen Lichtbildausweis (Ausweis, Fahrerlaubnis, oder bei ausländischen Studierenden ISIC) dabei haben, gilt das als Fahren ohne Ticket. Selbiges droht, wenn der Studienausweis laminiert ist.

www.isic.de**ISIC im ReferentInnenrat:**
www.refrat.hu-berlin.de/soziales
oder www.refrat.hu-berlin.de/~oeffref
RefRat der HU Berlin

Unter den Linden 6. 10099 Berlin

Besuchsadresse:

Dorotheenstr. 17, 10099 Berlin

S+U Friedrichstraße

Telefon: (030) 2093-2603

E-Mail:

soziales@refrat.hu-berlin.de oderoeffref@refrat.hu-berlin.de

3.2 Befreiung vom Semesterticket

Eine Befreiung vom Semesterticket erfolgt ausschließlich durch das Immatrikulationsbüro. Dort kann ein formloser Antrag gestellt werden.

Zur Befreiung vom Semesterticket sind folgende Personen berechtigt:

- Studierende mit einem Schwerbehindertenausweis und Anspruch auf Beförderung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches können sich dauerhaft (jedoch nicht über die Gültigkeit ihres Nachweises hinaus) vom Semesterticket befreien lassen. Zu diesem Zweck müssen sie einmalig einen formlosen Antrag auf Befreiung nebst einer beidseitigen Kopie ihres Schwerbehindertenausweises bei der/dem entsprechend des Familiennamens zuständigen MitarbeiterIn des Immatrikulationsbüros einreichen.
- Studierende, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen können, dass sie aufgrund einer Behinderung oder Krankheit den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, sind ebenfalls berechtigt, sich auf Antrag im Immatrikulationsbüro für die Zeit der Gültigkeit ihres Nachweises befreien zu lassen. Selbiges gilt für eine zeitweilige Behinderung, welche laut ärztlichem Attest die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ausschließt.
- Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, können sich befreien lassen. Bei rückwirkender Beurlaubung erfolgt eine anteilige Rückerstattung des Semesterticketbetrags.
- Studierende, die sich aus studententechnischen Gründen mindestens vier, in Ausnahmefällen drei, aufeinander folgende Monate außerhalb des Tarifbereichs aufhalten, können auf Antrag befreit werden. Auch in diesem Fall ist eine anteilige Bezahlung bzw. Rückerstattung des Semesterticketbeitrags möglich.
- Personen, die für Ergänzungs-, Zugangs-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert

sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen, können sich befreien lassen. Gleiches gilt für Promotionsstudierende.

Der Antrag ist bei den zuständigen (Zuordnung nach Familienname) MitarbeiterInnen des Immatrikulationsbüros zu stellen.

Referat Studierendenverwaltung, Unter den Linden 6, Raum 1046

Referatsleiterin Brunhilde Liebner	Sekretariat Katrin Hampel
E-Mail: brunhilde.liebner@uv.hu-berlin.de	katrin.hampel@uv.hu-berlin.de
Telefon: (030) 2093-2712	2093-2707
Fax: (030) 2093-2279	2093-2279

Medizinische Fakultät Charité

Referat Studienangelegenheiten, Luisenstr. 58/59,

Raum 01/021

Referatsleiter	Clearing Office & Sekretariat
Herr Dipl. phil. B. Danz	Frau H. Müller
E-Mail: burkhard.danz@Charite.de	E-Mail: heike.mueller.cbf@charite.de
Telefon: über Hotline (030) 450-576042	Telefon: über Hotline (030) 450-576042
Fax: (030) 450-576921	Fax: (030) 450-576921

3.3 Zuschuss zum Semesterticket

Um das Semesterticket aufgrund des Preises nicht zum Ausschlusskriterium für einen Studienplatz werden zu lassen oder gar zu einem Grund dafür, das Studium abzubrechen, wurde durch die Verfasste Studierendenschaft ein Sozialfonds eingerichtet. Er speist sich aus dem Beitrag von 6,50 €, den die Studierenden zusätzlich zum Semesterticketbetrag zahlen. Die Größe des Sozialfonds hängt somit von der Anzahl der eingezahlten Solidarbeiträge, also der Anzahl der das Semesterticket zahlenden Studierenden ab. Verwaltet wird er vom RefRat, die Zuschussvergabe erfolgt durch das Semesterticketbüro auf Grundlage der Sozialfondssatzung, erhält-

lich im Semesterticketbüro oder auf der Webseite unter »Rechtsgrundlagen«.

3.4 Das Semesterticketbüro

Semesterticketbüro

Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Raum 1042

S + U Friedrichstraße

Tel.: (030) 20 93-20 82,

Fax: (030) 20 93-20 92

E-Mail: semnix@refrat.hu-berlin.de



www.refrat.de/semnix

*Beratungszeiten während der
Antragsfrist (Januar, Februar, Juni
und Juli):*

Mo, Di, Fr 12–15 Uhr

Mi 12–19 Uhr

Außerhalb der Antragsfrist:

Mo 12–15 Uhr, Mi 12–19 Uhr

Postadresse:

HU-Berlin

Semesterticketbüro

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Besuchsadresse Campus Adlershof

(nur zu den Antragsfristen):

Rudower Chaussee 25

12489 Berlin

S Adlershof

Tel.: 2093-5476

Do 10:45–15 Uhr

Haus 2, Raum 324, 3.OG.

Die Öffnungszeiten des Semesterticketbüros sind auf der Webseite zu finden. *Zu beachten* sind die gesonderten Sprechzeiten der Außenstelle in Adlershof, die ebenfalls auf der Webseite veröffentlicht sind, jedoch nur innerhalb der Antragsfristen angeboten werden.

3.5 Zuschussvergabe

Beantragung Im Semesterticketbüro können diejenigen Studierenden einen Zuschuss beantragen, die den Semesterticketbetrag und damit auch den Beitrag zum Sozialfond an der HU bereits gezahlt haben. Medizinstudierende der Charité können nur an derjenigen Berliner Universität eine Bezuschussung beantragen, deren Semesterticket sie besitzen. Wird der Antrag im Semesterticketbüro der »falschen« Universität gestellt, muss er abgelehnt werden.

Der Antrag kann und muss jedes Semester neu gestellt werden. Die Antragsfrist entspricht der Rückmeldefrist für das jeweils nächste Semester. Die aktuellen Rückmeldefristen sind in den Studierendenunterlagen vermerkt. Diese werden jeweils vor Beginn des laufenden Semesters, zusammen mit den Studierendenausweisen bzw. Semestertickets, an die Studierenden verschickt. Neu eingeschriebene Studierende können binnen sechs Wochen nach ihrer Einschreibung einen Antrag stellen. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

Vergabekriterien Einen Zuschuss zum Semesterticket können Studierende beantragen, deren monatliches Einkommen ihren Bedarf unterschreitet. Was das genau

heißt, ist unter »Berechnungsgrundlagen« (siehe unten) erklärt. Eine im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härte, die ihnen das Aufbringen des Semester-ticketbeitrags erheblich erschwert, wird zusätzlich angerechnet. Verfügen sie über Vermögen, welches über 200€ mal Lebensjahr (mindestens aber 4.100€) hinausgeht, wird dieses ebenfalls als Einkommen angerechnet. Der Berechnungszeitraum umfasst sechs Monate und endet im Monat vor der Antragstellung. Wenn also ein Antrag im Februar eingereicht wird, gilt der Zeitraum von August bis Januar.

■ Als besondere Härten gelten:

- die Studienabschlussphase
- ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist, das mindestens drei Monate dauert und 30 Stunden pro Woche in Anspruch nimmt
- eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis bzw. ein Arbeitsverbot für ausländische Studierende
- Schwangerschaft
- Alleinerziehung
- die Erziehung eines Kindes unter 18 Jahren
- Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht von der Krankenversicherung getragen werden und 250 € im Berechnungszeitraum überschreiten
- chronische Krankheit oder Behinderung
- die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen
- Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II (ALG II), oder SGB XII (Eingliederungshilfe)
- sonstige vergleichbare Härten, welche im Einzelfall beurteilt werden.

3.6 Berechnungsgrundlagen

- Der monatliche Bedarf setzt sich zusammen aus:
 - 445 € Grundbedarf
 - Miete, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 200 € bei Einzelpersonen. Bei Angabe der Bruttokaltmiete kann eine Heizkostenpauschale von 74 € angerechnet werden, sofern der Gesamtbetrag nicht mehr als 200 € beträgt
 - Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern sie selbst getragen werden müssen
 - Mehrbedarfssätze z.B. für Schwangere, Alleinerziehende und chronisch Kranke
 - Schulden bis zu 30 % des Einkommens, oder die tatsächliche Rate, wenn diese 30 % übersteigt
 - Kosten, die sich aufgrund medizinischer oder psychologischer Versorgung oder kostenaufwändiger Ernährung ergeben
 - besondere Kosten im Einzelfall

Einkommen und Vermögen Als Einkommen zählen alle Einkünfte, die dazu dienen, den Lebensunterhalt zu bestreiten, z.B. BAföG, Lohn, elterliche Unterstützung, ALG II, Eingliederungshilfe, Kindergeld, Erziehungsgeld. Ausgenommen sind zweckgebundene Gelder in Einzelfällen. Zinspflichtige Kredite, aufgenommen zur Finanzierung des Studiums, gelten als Einkommen, werden jedoch als Schulden dem Bedarf aufgeschlagen. Vermögen, z.B. in Form von Erspartem, wird, sobald es den Betrag Lebensjahr mal 200 € (mindestens jedoch 4.100 €) überschreitet, auf das monatliche Einkommen angerechnet.

Weitere Informationen und die Öffnungszeiten sind nachzulesen im Internet unter <http://www.refrat.de/semtox>. Hier gibt es auch Antragsformulare (in verschiedenen Sprachen). Zur ausführlichen Beratung wenden sich die Studierenden am besten an das Semesterticketbüro.

4



KRANKEN- VERSICHERUNG

Seit dem 01.04.2007 besteht wieder eine allgemeine Krankenversicherungspflicht. Damit ergeben sich grundlegende Veränderungen:

Bislang war es äußerst schwierig, zurück in die gesetzliche oder private Krankenversicherung zu gelangen, sobald eine Person aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden war.

§ »Für Personen ohne Absicherung im Krankheitsfall, die zuletzt privat krankenversichert waren, werden die privaten Versicherungsunternehmen verpflichtet ab 01.07.2007 einen Versicherungsvertrag anzubieten; ab 01.01.2009 besteht für solche Personen sogar eine Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages.«

(Rundschreiben der Krankenkassen vom 20.03.2007)

Nach der neuen gesetzlichen Regelung ist die letzte Versicherung, bei der eine Person krankenversichert war, künftig zur Wiederaufnahme verpflichtet. Dies gilt zunächst für die gesetzlichen Krankenversicherungen.

Für private Anbieter tritt die gleiche Regelung erst 2009 in Kraft, wobei die privaten Krankenversicherungen die gesetzliche Vorgabe erhalten, für GeringverdienerInnen einen entsprechend günstigen Basistarif anzubieten.

Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten des Versicherungsschutzes ist allerdings, dass die Beiträge, welche in der Zeit seit dem 01.04.2007 fällig geworden wären, rückwirkend gezahlt werden.

Sind diese Beiträge noch offen, »ruht« bis zur gänzlichen Tilgung der Versicherungsschutz.

Wichtig zu wissen ist, dass die Krankenkassen keine Rundschreiben an ihre ehemaligen Mitglieder verschicken, um über die neue rechtliche Situation aufzuklären. Jede Person ist also selbst aufgefordert sich darum zu kümmern, damit sie nicht beim nächsten Krankheitsfall mit enorm hohen Zahlungsrückforderungen konfrontiert wird.

Für Personen ohne Mitgliedschaft in einer Krankenkasse besteht derzeit also dringender Handlungsbedarf.

Ist eine Person finanziell bedürftig, kann diese bei ihrem zuständigen Sozialhilfeträger (Bezirksamt) einen Antrag auf Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge stellen.

Im Härtefall kann sich dies auch auf Beitragsaußenstände aus der Zeit seit 01.04.2007 erstrecken. Dabei wird außerdem geprüft, ob eine Person »unverschuldet«, z.B. durch Fehlinformation, säumig geworden ist.

§

§ 16 Abs. 3a SGB V, »Ruhensregelung«.



Ausstehende Forderungen können im Extremfall auch per Gerichtsvollzieher vollstreckt werden.

In diesem Fall müssen die Beiträge nicht vollständig gezahlt werden.

Freie Wahl der Krankenversicherung Die Wahl der Krankenkasse ist grundsätzlich weiterhin frei.

Sobald eine Person aus der Krankenversicherung ausscheidet und aufgrund der veränderten Gesetzeslage in die Krankenversicherung zurückkehrt, ist sie zunächst an ihre letzte Krankenkasse gebunden.

Ansonsten können Versicherungspflichtige die Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse jederzeit zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen und in eine andere gesetzliche Krankenversicherung ihrer Wahl wechseln, an welche sie mindestens 18 Monate gebunden sind. Letzteres gilt nicht, wenn die Krankenkasse ihren Beitragssatz erhöht.

 Sonderkündigungsrecht, § 175 Abs. 4 SGB V

4.1 Studentische Krankenversicherung

Definition des Begriffes StudentIn Als StudentInnen gelten alle diejenigen, die an einer nach Landesrecht anerkannten Hochschule immatrikuliert sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V).

Eine Voraussetzung der Immatrikulation an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule ist die Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse. Während eines Urlaubssemesters sind Studierende weiterhin krankenversichert.

- Nicht als Studierende gelten nach den Richtlinien der Krankenkassen:
 - Auszubildende an privaten, nicht staatlich anerkannten Hochschulen
 - Auszubildende an Berufs- und Studienakademien, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Ausbildung absolvieren (z.B. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien)
 - TeilnehmerInnen an studienvorbereitenden Sprachkursen

- TeilnehmerInnen am Studienkolleg
- immatrikulierte DoktorandInnen
- TeilnehmerInnen an einem Weiterbildungsstudium
- GasthörerInnen/Gaststudierende
- Personen, die einer Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Wochenstunden nachgehen.

Beitragshöhen der Krankenversicherung für Studierende

Die Beitragshöhe für Studierende ist gemäß dem Alter bzw. der Studiendauer gestaffelt.

Bis zum 25. Lebensjahr können Studierende bei einem Elternteil mitversichert sein (siehe »Familienversicherung«).

Bis zum abgeschlossenen 30. Lebensjahr bzw. zum 14. Fachsemester sind die Beiträge bei allen Kassen gleich. Die einzelnen Kassen unterscheiden sich in ihrem Leistungsumfang nur gering, da der größte Teil dessen gesetzlich festgelegt ist. Die Höhe der Beitragssätze orientiert sich an dem BAföG-Bedarfssatz, welcher immer zum 01.10. des laufenden Jahres angepasst wird.

Beitragssatz monatlich:

	bis 23 Jahre oder mit Kind	über 23 Jahre und ohne Kind
Krankenversicherung	47,53 €	47,53 €
Pflegeversicherung	7,92 €	9,09 €
Gesamtbetrag	54,45 €	56,62 €

Der vergünstigte Studierendentarif für unter 30jährige bleibt laut Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wurde, bestehen. Dieser Tarif kann allerdings auch weitaus früher enden, und zwar mit Abschluss des 14. Fachsemesters. Es gilt jenes Kriterium, welches früher eintritt. (siehe Verlängerungsgründe)

Die Beitragssätze zur Weiterversicherung über das 30. Lebensjahr bzw. 14. Fachsemester hinaus sind von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich.

Hier die Beiträge der TK Berlin:

	Monatlicher Beitrag	Mindestbemessungsgrenze	Mindestbeitrag	
			Mit Kind	Ohne Kind
Krankenversicherung	10,2%	816,67 €	83,30 €	83,30 €
Pflegeversicherung OHNE KIND	1,7%		13,88 €	/
Pflegeversicherung MIT KIND	1,95%			
Gesamt			97,19 €	99,23 €

Wichtig zu wissen ist dabei, dass es einen günstigen Übergangstarif gibt. Dieser nennt sich kurioserweise AbsolventInnenbeitrag, gilt aber in jeder Studienphase. Diese Übergangsphase dauert maximal sechs Monate. Personen, die diesen Tarif in Anspruch nehmen wollen, müssen ihre Krankenkasse selbst darauf ansprechen, da er nicht automatisch angeboten wird.

Für allgemeine Mitglieder (nach Auslauf des Übergangstarifs):

	Monatlicher Beitrag	Mindestbemessungsgrenze	Mindestbeitrag	
			Mit Kind	Ohne Kind
Krankenversicherung	13,4%	816,67 €	105,35 €	105,35 €
Pflegeversicherung OHNE KIND	1,7%		13,88 €	/
Pflegeversicherung MIT KIND	1,95%			
Gesamt			119,23 €	121,27 €

Wenn euer Einkommen die Mindestbemessungsgrenze (816,67 € brutto) im Monat überschreitet, berechnen sich die Beiträge aus den tatsächlichen Bruttoeinnahmen.

Nachrangigkeit Für die Krankenversicherungspflicht von Studierenden gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit. Solange eine andere Krankenversicherungspflicht besteht, wie z.B. die Familienversicherung, hat diese Vorrang (§ 5 Abs. 7 SGB V).

Verlängerungsgründe

Wenn schwerwiegende Gründe vom Studieren abgehalten haben, sollte unbedingt eine Verlängerung des günstigen Tarifs für Studierende beantragt werden. Die jeweiligen Krankenkassen prüfen individuell, ob hinreichende Gründe vorliegen. Die Entscheidung über eine Verlängerung ist also immer eine Einzelfallentscheidung.

Zweiter Bildungsweg Wenn die Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erworben wurde, kann sich die Altersgrenze um die Zeit verlängern, die vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungsweges verbracht wurde. Eine ausgeübte Berufstätigkeit vor dem Beschreiten des zweiten Bildungsweges kann nur dann zu einer weiteren Verlängerung führen, wenn diese Voraussetzung war, eben jenen zweiten Bildungsweg beschreiten zu dürfen.

Absolvierung eines notwendigen Aufbaustudiums Ein Aufbaustudium wird als eigener Studiengang angesehen. Während eines notwendigen Aufbaustudiums – so die Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen – kann über das 30. Lebensjahr hinaus, allerdings nur bis zum 14. Fachsemester, der günstigere Tarif bestehen bleiben.

Zweitstudium/Master Beginnt ein Zweitstudium während oder nach Vollendung des Erststudiums, kann ebenfalls bis zum Erreichen der Altersgrenze bzw. dem Ende des 14. Fachsemesters (inklusive Erststudium) der günstigere Tarif in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für den Masterstudiengang.

Besondere Studiengegebenheiten Auch besondere Studiengegebenheiten, wie die Teilnahme an einem langwierigen, zeitintensiven Forschungsprojekt, kann – je nach dem Willen der jeweiligen Krankenkasse – zu einer Verlängerung des günstigen Tarifes führen.

Familiäre Gründe Diese »familiären Gründe« sind nicht genau definiert. Wer zum Beispiel während des

Studiums kranke oder behinderte Familienangehörige gepflegt hat und dem Studium daher nicht in vollem Umfang nachgehen konnte, sollte bei ihrer oder seiner Krankenkasse eine Verlängerung des günstigen Tarifs für Studierende beantragen.

Persönliche Gründe Laut Rundschreiben der gesetzlichen Krankenversicherungen können als persönliche Gründe gelten (d.h. Einzelfallentscheidungen, die semesterbezogen entschieden werden):

- Eine Erkrankung (Attest) ist nur anzuerkennen, wenn sie durchgehend länger als drei Monate bestand. BAföG beziehende Studierende müssen bedenken, dass sie in einem Semester mit einer Erkrankungszeit von über drei Monaten ihren Anspruch auf BAföG verlieren.
- Bei einer nachgewiesenen und das Studium beeinträchtigenden Behinderung kann der günstige Tarif um höchstens sieben Semester verlängert werden.
- Aufgrund der Geburt und Betreuung eines Kindes kann der günstige Tarif um bis zu sechs Semester verlängert werden.
- Bei erfolgloser Bewerbung auf einen Studienplatz kann der günstige Tarif um die Wartezeit verlängert werden.
- Der günstige Tarif wird um die Länge eines absolvierten Zivil- oder Wehrdienstes verlängert.
- Ebenso könnten in Einzelfällen ein freiwilliges soziales Jahr oder eine intensive Beteiligung an der studentischen Selbstverwaltung (Mitarbeit in den Gremien der Hochschule) als Verlängerungsgrund anerkannt werden.

4.2 Weitere Krankenversicherungen

Familienversicherung Studierende sind beitragsfrei bei Familienangehörigen mitversichert (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB V). Die Familienversicherung bei den Eltern



§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Zivil- und Wehrdienst verlängern diesen Zeitraum. Ebenso ist eine Familienversicherung ohne Altersgrenze in einer Ehe möglich. Auch behinderte Studierende können ohne Altersgrenze familienversichert bleiben. Voraussetzung ist, dass sie außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten und die Beeinträchtigung schon zu einem Zeitpunkt vorlag, zu dem sie noch aufgrund einer anderen Bedingung familienversichert waren (§ 10 SGB V).

■ Die Familienversicherung gilt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Wohnsitz im Inland
- keine vorrangige Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 11, 12 SGB V)
- keine freiwillige Versicherung (§ 9 SGB V)
- nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig (§ 5 Abs. 5 SGB V).
- kein monatliches Einkommen (aus Erwerbstätigkeit), das 350€ regelmäßig überschreitet (bei geringfügig Beschäftigten, die einem sogenannten Minijob nachgehen, beträgt die Grenze 400€)

Krankenversicherung für Halb- und Vollwaisenrentnerinnen Studierende, die Waisenrente beziehen, sind vorrangig als (Waisen-) RentnerInnen versicherungspflichtig (SGB V § 5 Abs. 1 Nr. 11).

Krankenversicherung für Selbständige Im Zuge der Wiedereinführung der allgemeinen Krankenversicherungspflicht besteht auch bei hauptberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit keine Versicherungsfreiheit mehr.

■ In der Regel gilt als hauptberuflich selbständig erwerbstätig, wer eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- ein Gewerbe angemeldet hat
- ArbeitnehmerInnen beschäftigt
- mehr als 15 Wochenstunden selbständig arbeitet (inklusive Vor- und Nachbereitung)
- sich hauptsächlich daraus finanziert (Bezugsgröße West 2.450€, Ost 2.100€).

Bei einer nebenberuflich selbständigen Tätigkeit darf die Arbeitszeit (inklusive Vor- und Nachbereitung) 15 Wochenstunden nicht überschreiten. Das Einkommen darf dabei brutto die Hälfte der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht überschreiten.

Nach herrschender Meinung ist eine selbständige Tätigkeit auch dann hauptberuflich, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Die Entscheidungen werden immer im Einzelfall geprüft, daher können hier keine Pauschalangaben gemacht werden.

Versicherung für ArbeitnehmerInnen Entspricht das »Erscheinungsbild« (für den Gesetzgeber) nicht dem eines oder einer Studierenden, besteht Sozialversicherungspflicht. Dazu zählen neben der Krankenversicherung außerdem Beiträge zur Sozialversicherung. Dieser Fall tritt ein, wenn einE StudentIn im Semester regelmäßig mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet. In diesem Fall gilt für die Krankenversicherung nicht mehr der vergünstigte Beitrag für Studierende, sondern der allgemeine Beitragssatz.

Versicherung für PraktikantInnen Voraussetzung für den studentischen Versicherungstarif während eines Praktikums ist, dass das Praktikum in der Studien- oder Prüfungsordnung der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule vorgeschrieben ist. Bei Ausübung von unbezahlten und gering entlohnten Praktika während des Studiums sind Studierende als ArbeitnehmerInnen versicherungsfrei. Es gilt die Krankenversicherungspflicht für Studierende.

Während eines unbezahlten Praktikums vor oder nach dem Studium besteht für PraktikantInnen Versicherungspflicht. Die eventuell vorhandene Familienversicherung ist vorrangig zuständig. D.h. PraktikantInnen, die noch familienversichert sind, brauchen sich nicht um eine eigene Krankenversicherung zu kümmern.

Ansonsten liegt der Beitrag derzeit bei 55,45 € (mit Kind) bzw. 56,09 € (ohne Kind) und ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu zahlen. Außerdem müssen



§ 1 Satz 1 SGB IV, § 168
Abs. 1 Satz 1 AFG

§ 5 Abs 1 Nr.1 SGB V

Beiträge für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung abgeführt werden, auch wenn das Praktikum nicht vergütet wird. Den Beitrag trägt der Arbeitgeber bis zu einem Einkommen von derzeit 400 € allein.

Die Versicherungspflicht als ArbeitnehmerIn hat Vorrang vor der Versicherungspflicht als PraktikantIn, sobald Praktika vor oder nach dem Studium entlohnt werden.

Krankenversicherung für internationale Studierende
Studierende, die aus einem Staat kommen, der mit der BRD ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (EU-Staaten, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Liechtenstein, Schweiz, Tunesien, usw.) und dort Mitglied in einer gesetzlichen/staatlichen Krankenversicherung sind, können diese in der BRD von einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse anerkennen lassen. Studierende aus EU- und EWR-Staaten (Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) müssen nur die »Europäische Krankenversicherungskarte« oder eine »Bescheinigung als provisorischen Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte« beim Arzt vorlegen.

Wer in seinem Heimatland privat krankenversichert ist, hat die Möglichkeit, bei einer gesetzlichen Krankenkasse zusätzlich eine studentische Krankenversicherung abzuschließen oder aber sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Allerdings gilt, dass alle ausländischen Studierenden krankenversichert werden müssen, um eine Aufenthaltserlaubnis für das Studium zu bekommen.

4.3 Studieren im Ausland

Zu unterscheiden ist hierbei, ob nur vorübergehend oder dauerhaft im Ausland studiert wird.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland zum Zwecke des Studiums in der *EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island sowie allen anderen Ländern*,


die mit Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen haben, werden Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen erbracht. Der Leistungskatalog entspricht in diesem Fall nur den Leistungen, die vor Ort gesetzlich vorgeschrieben sind. Im Gastland muss der Versicherungsschutz durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachgewiesen werden.

Dennoch ist es in einigen Ländern üblich, zusätzlich Zuzahlungen zu leisten, beziehungsweise müssen bestimmte medizinische Leistungen mitunter direkt bar gezahlt werden.

In den Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen, bspw. Australien und Südafrika, müsst ihr euch bei einer Krankenkasse vor Ort selbst versichern. Es ist möglich eine private Zusatzversicherung in Deutschland abzuschließen, z.B. für den Rücktransport im Krankheitsfall.

Bei einem dauerhaften Auslandsstudium hängt es vom Wohnort und dem Ort der Immatrikulation ab, ob eine Mitgliedschaft in einer deutschen Krankenkasse möglich ist.

Deutsche Krankenkassen sind nur zuständig, wenn eine Immatrikulation an einer deutschen Hochschule gegeben ist. Eine Ausnahme besteht, wenn der Hauptwohnsitz sich nach wie vor in Deutschland befindet. Laut einem Urteil des Bundessozialgerichts sind Studierende in Deutschland zu versichern, die nach Abschluss ihres Studiums beabsichtigen, wieder zurück zu kehren, ihre Semesterferien an ihrem Heimatort verbringen, ein Zimmer im Elternhaus beibehalten oder deren Aufenthaltsgenehmigung im Ausland begrenzt ist.

 Urteil vom 22.3.1998,
Az: 8-5 ARKn 11/87)

4.4 Zuzahlungsbefreiungen

Die Zuzahlungsbefreiung wird erteilt, nachdem 2 % des voraussichtlichen Bruttojahreseinkommens für Zuzahlungen aufgewendet worden sind, minde-

stens aber 82,80 €. Zuzahlungen sind neben den Arzneimittelzuzahlungen auch Zuzahlungen zu stationären Leistungen und die Praxisgebühr. Nach Auskunft der Krankenkassen genügt es, bei Erreichen der 2%-Grenze Nachweise über das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen und die gesammelten Quittungen über die geleisteten Zuzahlungen vorzulegen. Bei chronisch kranken oder behinderten Studierenden wird eine Zuzahlungsbefreiung erteilt, nachdem 1 % des voraussichtlichen Bruttojahreseinkommens für Zuzahlungen aufgewendet wurden, mindestens aber 41,40 €.

4.5 Weblinks und Literatur



studentenwerk-potsdam.de (*Stichwort Krankenversicherung*)



unilife.de/bund/rd/32192.htm-27k



www.bmg.bund.de

-> Publikationen -> Gesundheit -> »Patientenrechte in Deutschland« (PDF-Dokument)



SGB V

www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/SGB_5/gesamt.pdf



Aktuelle Kassenrundschriften bzgl. der Studierenden:

www.vdak.de/arbeitgeber/Informationen/beschaefigte_studenten/rs_beschaefigte_studenten_27042004.pdf

www.vdak.de/arbeitgeber/Informationen/kvds/rdschr_kvds_21032006.pdf

www.barmer.de/barmer/web/Portale/Unternehmensportal/Arbeits_20und_20Sozialrecht/RechtPublik/Studentenjobs/Student_20-_20ja_20oder_20nein_3F/Rundschriften_20Spitzenverb_C3_A4nde_20Werkstudenten,property=Data.pdf

Horst Marbuger, *SGB V-Gesetzliche Krankenversicherung vor und nach der Gesundheitsreform 2007*, Verlag Boorberg, 2007

Wilhelm u. Bernhard Schmidbauer, *Gesetzliche Krankenversicherung, Sozialgesetzbuch Fünftes Buch*, Leitfadenerverlag Sudholt, 2007

Helge Sodan, *Private Krankenversicherung und Gesundheitsreform 2007*, Duncker und Humboldt, 2007

5



**JOB &
SOZIAL-
VERSICHERUNG**

ArbeitnehmerInnen sind sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Ausnahmen von der Versicherungspflicht gibt es u.a. für Studierende, die beim Jobben von Sozialversicherungsabgaben, mit Ausnahme der Rentenversicherung, befreit sind. Je nach Art, Dauer und Umfang einer Beschäftigung können Studierende aber sozialversicherungspflichtig werden.

Eine Sonderstellung nimmt hier die Krankenversicherung ein. Sind Studierende in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert, tritt eine Krankenversicherungspflicht in der studentischen Pflichtversicherung dann ein, wenn sie regelmäßig mehr als 350,-€ monatlich verdienen. Sind sie bereits studentisch pflichtversichert, ändert sich dies nur, wenn sie vom Erscheinungsbild nicht mehr als Studierende, sondern als ArbeitnehmerInnen betrachtet werden. Mit dem Eintreten der Versicherungspflicht besteht im Gegenzug (nach Erfüllen von Anwartschaftszeiten) ein Leistungsanspruch. Dies ist in den Sozialgesetzbüchern (SGBs) geregelt.

Die Feststellung, ob eine Beschäftigung versicherungspflichtig ist, obliegt vorerst dem oder der ArbeitgeberIn. DieseR hat den entsprechenden Versicherungsträger zu informieren (»Meldung zur Sozialversicherung«) und die Beiträge abzuführen.

Für die Erfassung der Beiträge und Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses ist die gesetzliche Krankenkasse zuständig, bei der der oder die ArbeitnehmerIn versichert ist. Die Deutsche Rentenversicherung überprüft diese regelmäßig.

Fallen in einem regulären Beschäftigungsverhältnis Sozialversicherungsbeiträge an, so tragen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen jeweils die Hälfte der Pflichtbeiträge. Einzig in der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Beiträge nicht mehr ganz paritätisch aufgeteilt.

Im Folgenden wird das Erscheinungsbild von StudentInnen bzw. ArbeitnehmerInnen thematisiert, welches für die Befreiung oder Erhebung von Sozialversi-

cherungsabgaben von zentraler Bedeutung ist. Weiterhin soll ein Überblick über sozialrechtlich verschiedene Beschäftigungsverhältnisse gegeben werden.

5.1 StudentIn oder ArbeitnehmerIn?

Während normalerweise die Formel »Beschäftigung+ Entgelt =Versicherungspflicht« gilt, sind Beschäftigungsverhältnisse von Studierenden, mit Ausnahme der Rentenversicherung, grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Im Umkehrschluss sind Studierende vom System der Sozialversicherung weitestgehend ausgeschlossen. Dieses Thema ist insofern relevant, da meist sowohl ArbeitgeberInnen als auch ArbeitnehmerInnen Sozialversicherungsbeiträge sparen wollen. StudentInnen haben ein paar Euro mehr in der Tasche und verzichten – oftmals unbewusst – auf den Sozialversicherungsschutz. ArbeitgeberInnen freuen sich über geringere Lohnnebenkosten.

StudentInnen erhalten erst dann einen Zugang zur Sozialversicherung, wenn sie aufgrund ihres Erscheinungsbildes als ArbeitnehmerInnen angesehen und somit versicherungspflichtig werden.

Doch worin unterscheiden sich die Erscheinungsbilder von StudentInnen und ArbeitnehmerInnen? Grundsätzlich wird angenommen, dass es überwiegend das Studium ist, welches Zeit und Arbeitskraft der Studierenden in Anspruch nimmt. Erst wenn durch ein oder mehrere Arbeitsverhältnisse sich das Verhältnis umzukehren beginnt, kann von dem Erscheinungsbild einer ArbeitnehmerIn ausgegangen werden. Daraus ergibt sich folgender Rahmen:

- Versicherungsfrei sind Beschäftigungen
- in den Semesterferien und der vorlesungsfreien Zeit, unabhängig von der Höhe des Verdienstes und der Arbeitszeit.

- in der Vorlesungszeit, wenn diese regelmäßig nicht mehr als 19,5 Stunden pro Woche einnehmen.
- in einem dauerhaft geringfügigen Beschäftigungsverhältnis bzw. einer kurzfristigen Beschäftigung.
- Versicherungspflichtig sind Beschäftigungen
- wenn während des Semesters regelmäßig mehr als 19,5 Stunden pro Woche gearbeitet wird. Hierbei gibt es folgende Ausnahme: Diese Arbeit ist von vornherein auf maximal 2 Monate oder 50 Arbeitstage befristet (kurzfristige Beschäftigung).
- wenn im Laufe eines Jahres mehrere derart befristete Tätigkeiten mit einer Arbeitszeit von jeweils regelmäßig mehr als 19,5 Wochenstunden aufgenommen werden und sich im Zeitjahr mehr als 26 Wochen daraus ergeben. Alle Beschäftigungen mit mehr als 19,5 Stunden wöchentlich werden dabei berücksichtigt.
- während eines Urlaubssemesters, da hier von einer Beurlaubung aus dem Studienbetrieb ausgegangen wird und das Erscheinungsbild eines/einer Studierenden nicht mehr gegeben ist. Bei einem Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitungen kann versucht werden, das studentische Erscheinungsbild geltend zu machen.

Kompliziert wird das Beurteilen einer Versicherungspflicht, wenn sogenannte selbständige Tätigkeiten (Honorarvertrag, Werkvertrag, freie Mitarbeit, etc.) ausgeübt werden. Hier empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle bzw. mit der zuständigen Krankenkasse.

5.2 Geringfügige Beschäftigungen

Während grundsätzlich gilt, dass Beschäftigung gegen Entgelt zu Versicherungspflicht führt, gibt es neben den Ermäßigungen für Studierende Ausnahmen für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse. Diese sollen im Folgenden vorgestellt werden.

Kurzfristige Beschäftigungen/kurzfristiger Minijob

Beschäftigungen, die von vornherein auf bis zu zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind, werden als kurzfristige Beschäftigung bezeichnet. Die 50 Tage bzw. zwei Monate beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Wird eine Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt, ist der Zweimonatszeitraum maßgeblich, ansonsten gilt der Zeitraum von 50 Tagen.

Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen gibt es keine Lohnobergrenzen, sie sind sozialversicherungsfrei.

Geringfügige Beschäftigung/Minijob Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttolohn bis 400,00 € gelten als geringfügige Beschäftigungen. ArbeitgeberInnen müssen für jede 400-€-Kraft Pauschalbeiträge für die Krankenversicherung und Rentenversicherung in Höhe von 30 % abführen. Trotz der Abgaben des oder der ArbeitgeberIn haben ArbeitnehmerInnen bei dieser Beschäftigungsart keinen Anspruch auf Leistungen aus den Sozialversicherungen. Für ArbeitnehmerInnen sind geringfügige Beschäftigungen versicherungsfrei, solange die Arbeitsentgelte einer oder mehrerer geringfügiger Beschäftigungen die Grenze von 400 € nicht überschreiten.

Wird mehreren geringfügigen Beschäftigungen und einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung gleichzeitig nachgegangen, dann bleibt die erste geringfügige Beschäftigung für den/die ArbeitnehmerIn sozialversicherungsfrei. Jede weitere geringfügige Beschäftigung wird durch die Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig. Diese Regelung wird nur bei Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung angewandt. In der Arbeitslosenversicherung bleiben geringfügige Beschäftigungen versicherungsfrei, es sei denn, die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen überschreiten insgesamt 400 €.

Trotz der Versicherungsfreiheit besteht für ArbeitnehmerInnen in geringfügigen Beschäftigungen eine »Aufstockungsoption« in der Rentenversicherung. Sie können einen zusätzlichen monatlichen Rentenversiche-

rungsbeitrag zahlen und hieraus einen Rentenanspruch erwerben.

Geringfügige Beschäftigungen sind in der Regel steuerfrei. Zum Nachweis der Steuerfreiheit muss der/die ArbeitnehmerIn dem/der ArbeitgeberIn eine Freistellungsbescheinigung, die beim Finanzamt erhältlich ist, vorlegen. Dann kann er/sie auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichten.

5.3 Gleitzone

Für Beschäftigungsverhältnisse, bei denen die Arbeitsentgelte monatlich zwischen 400,01 € (d.h. oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze) und 800,00 € brutto betragen, besteht eine sogenannte Gleitzone. Hier werden nicht sofort die kompletten Sozialversicherungsbeiträge fällig, sie erhöhen sich anteilmäßig mit dem Verdienst. Das heißt dass bei Einkommen knapp über 400,00 € nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen, während dagegen bei Einkommen knapp unter 800 € nahezu der vollständige Beitrag fällig wird. Darüber hinaus können sich die ArbeitnehmerInnen aussuchen, ob sie ihre Rentenversicherungsbeiträge aufstocken und dadurch ihren Anspruch auf Rentenleistungen nach dem SGBIV erhöhen möchten. Mit diesen Instrumentarien soll der sogenannte Niedriglohnsektor für ArbeitnehmerInnen attraktiver werden.

Die Gleitzone-Regelung kann unter anderem bei regulären Beschäftigungen (d.h. alles, was nicht kurzfristige oder geringfügige Beschäftigung ist) oder auch bei mehreren gleichzeitigen geringfügigen Beschäftigungen, bei denen die Arbeitsentgelte insgesamt 400 € überschreiten, Anwendung finden.

Bei Beschäftigungen, die aufgrund des Arbeitsentgeltes in die Gleitzone fallen, besteht für ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn Sozialversicherungspflicht. Der/die ArbeitgeberIn muss hier den vollen Sozialversicherungs-

anteil bzw., bei studierenden ArbeitnehmerInnen, den Rentenversicherungsanteil (siehe Kapitel 5.1 »StudentIn oder ArbeitnehmerIn«, S. 47) zahlen.

Der/die ArbeitnehmerIn kann in der Gleitzonenregelung frei entscheiden, ob er/sie die Beiträge zur Rentenversicherung (siehe oben) voll oder nur anteilig zahlt. Das bedeutet für den/die ArbeitnehmerIn, dass in jedem Fall ein geringer Pflichtbeitrag zu den Sozialversicherungen zu leisten ist. Der/die ArbeitnehmerIn hat Anspruch auf Leistungen aus den Sozialversicherungen für die Beiträge eingezahlt wurden.

Beschäftigungen, die in die Gleitzone fallen, sind in der Regel steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt individuell nach Vorlage der Lohnsteuerkarte.

6



**BAFÖG &
STUDIEN-
FINANZIERUNG**

6.1 Ausbildungsfinanzierung des Bundes (BAföG)

Den BeraterInnen der studentischen *BAföG- und Unterhaltsberatung* an der HU ist es ein Anliegen, bei allen mit diesen Themen zusammenhängenden Fragen und Problemen fachlich und vor allem parteiisch weiterzuhelfen. Auch die *Allgemeine Sozialberatung* für alle anderen, gebietsübergreifenden Fragen hat sich diesem Ziel verschrieben.

Zur Orientierung

Vorab möchten wir euch auf einige Probleme hinweisen, die häufiger auftreten, sich aber meistens vermeiden lassen:

- Wenn ihr – vor allem im Vorfeld eines BAföG-Antrags – eine größere Geldsumme ohne erkennbare (nachzuweisende) Gegenleistung an Verwandte, Freunde o.ä. überträgt, handelt es sich um eine »rechtsmissbräuchliche Vermögensübertragung«. Dann werdet ihr bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs so behandelt, als wäre diese Summe noch in eurer Verfügung. Im Übrigen werden auch Konten, Lebensversicherungen, Fonds etc., von denen ihr nichts wisst, die aber auf euren Namen laufen, als euer Vermögen berücksichtigt.
- Alle Verlängerungsgründe, die das Grundstudium betreffen, können nur für die Zeit vor Abgabe des Leistungsnachweises nach § 48 BAföG (Formblatt 5) geltend gemacht werden. Wer seinen Leistungsnachweis rechtzeitig (nach dem vierten Semester) abgegeben hat, kann sich daher am Ende des Studiums auf diese Gründe nicht mehr berufen! Wenn allerdings das BAföG-Amt eine spätere Vorlage des Formblatts 5 anerkannt hat, muss es euch diese Verlängerung am Ende der Regelstudienzeit auf euren Folgeantrag auch gewähren.

- Auf jeden Fall empfiehlt es sich alle Unterlagen, die ihr einreicht zu kopieren. Auch Telefonnotizen können hilfreich sein, um alle Vorgänge auch später noch nachvollziehen zu können.

BAföG-ABC

Die nachfolgenden alphabetisch geordneten Stichpunkte bieten eine kurze Orientierungshilfe zum Thema BAföG. Diese Kurzübersicht ist durch die Erfahrungen in unserem Beratungsalltag geprägt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es empfiehlt sich, Verweisen auf andere Stichworte und Kapitel zu folgen. In den meisten Fällen ist außerdem die Inanspruchnahme der persönlichen Beratung empfehlenswert. Je nach Phase eurer Förderung sind die Themen unterschiedlich relevant.

- *Vor* dem BAföG: Antrag, Akte, Alter, Ausländerinnen, Rechtsweg, Vorabentscheid, Zweitstudium, Wohngeld
- *Während* des BAföG: Aktualisierung, Änderungsanzeige, Auslandsstudium, Berechnung, Bewilligungszeitraum, Fachrichtungswechsel, Förderungsarten, Förderungshöchstdauer, Hilfe zum Studienabschluss, Höchstsätze, Leistungsnachweis, Vorausleistung
- *Nach* dem BAföG: Rückzahlung

Akte Mit dem Erstantrag wird von dem/der SachbearbeiterIn eine Akte angelegt. Die Akteneinsicht ist *nur auf Antrag* möglich. Daher ist es ratsam, jeglichen Schriftverkehr in Kopien aufzubewahren. Nützlich ist dies zum Beispiel dann, wenn ein zweiter Fachrichtungswechsel begründet werden muss und dabei auf die Argumente des ersten eingegangen werden soll, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln. Außerdem helfen die Kopien, um am Ende der Förderungshöchstdauer die Anzahl der gewährten Verlängerungssemester nachvollziehen und in Streitfragen auf eigene Unterlagen zurückgreifen zu

können. Der Beratungsalltag zeigt, dass Unterlagen oft unvollständig und Erinnerungen lückenhaft sind.

Aktualisierung Normalerweise wird für die Berechnung des elternabhängigen BAföGs das Einkommen der Eltern von vor zwei Jahren zugrunde gelegt. Ändert sich jedoch das Einkommen beider Eltern oder auch nur eines Elternteils im Bewilligungszeitraum gravierend (z.B. bei Arbeitslosigkeit oder Pensionierung), besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Aktualisierung (Formblatt 7) zu stellen. Wird diesem stattgegeben, zählt ausnahmsweise die aktuelle, für den Bewilligungszeitraum geschätzte, Einkommenslage des betroffenen Elternteils. Der auf dieser Grundlage berechnete Förderungsbetrag wird jedoch nicht endgültig, sondern aufgrund der Schätzung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist deshalb bei erneuter Prüfung durch das BAföG-Amt das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen. Verdient der betroffene Elternteil nun wesentlich mehr als ursprünglich angenommen, muss daher mit Rückforderungen gerechnet werden, die gegenüber den BAföG-EmpfängerInnen und nicht gegenüber den Eltern geltend gemacht werden.

Um diese Möglichkeit auszuschließen, kann der Antrag auch erst kurz vor dem Ende des Bewilligungszeitraums rückwirkend gestellt werden, wenn sich die Einkommensveränderung für den gesamten Zeitraum konkreter absehen lässt. Ohne Antrag auf Aktualisierung kommt Studierenden ein momentan niedriges Einkommen der Eltern in der Regel erst zwei Jahre später zugute.

Alter Grundsätzlich wird nur gefördert, wer zu Studienbeginn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Es gelten jedoch Ausnahmen, etwa für Studierende, welche die Hochschulreife auf dem zweiten Bildungsweg erlangt und das Studium *unmittelbar* danach aufgenommen haben oder an der rechtzeitigen Studienaufnahme aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren. Aber auch jene Studierenden müssen das Studium *unverzüglich* nach Wegfall des Hinderungsgrundes begonnen haben. Hierbei muss lückenlos

nachgewiesen werden, dass kein früherer Studienbeginn möglich war.

Eine weitere Ausnahme sind Studierende ohne Abitur, die den Hochschulzugang über ihre berufliche Qualifikation erwerben (§ 11 BerlHG) und unmittelbar danach das Studium aufnehmen.

Änderungsanzeige Jegliche Änderungen persönlicher Verhältnisse sind dem BAföG-Amt regelmäßig formlos und schriftlich mitzuteilen (z.B. Wohnungswechsel und somit Änderungen der Miethöhe, Heirat, Änderungen der Bankverbindung etc.). Dies betrifft vor allem Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, da sich diese auf die Höhe der BAföG-Förderung auswirken. Bei rechtzeitiger Mitteilung können durch eine sofortige Neuberechnung lästige Rückzahlungen vermieden werden. Unter Umständen ist es ratsam, die Absicht eines Fachrichtungswechsels nicht vor dem endgültig vollzogenen Wechsel mitzuteilen (→ *Fachrichtungswechsel S. 61*).

Lassen sich Studierende für ein Semester beurlauben, muss dies dem BAföG-Amt unverzüglich mitgeteilt werden, da für diesen Zeitraum kein Anspruch auf dessen Leistungen besteht.

Antrag Der BAföG-Antrag ist einmal jährlich für den Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten zu stellen. Der Antrag muss spätestens in dem Monat eingereicht werden, ab dem BAföG bezogen werden soll, d.h. bei einem Förderungsbeginn zum Wintersemester spätestens im Oktober (sog. Antragsprinzip). Damit der Antrag als gestellt gilt und zumindest rückwirkend ab Oktober BAföG bezogen werden kann, genügt es, wenn ihr einen formlosen Antrag stellt und die entsprechenden Formblätter nachreicht. Da jedoch die Bearbeitungszeit ca. sechs bis acht Wochen beträgt, sich diese aber zu Semesterbeginn aufgrund einer Flut von Erstanträgen unter Umständen verlängern kann, ist es ratsam, den Antrag frühzeitig zu stellen. Dabei genügt es nicht, unvollständige Unterlagen einzureichen, denn euer Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

BAföG-Erstantrag

Die Unterlagen für einen kompletten Erstantrag findet ihr im Foyer des BAföG-Amtes in der Behrenstraße 40/41 oder im Internet unter:

www.das-neue-bafoeg.de/antrag_form_laender.php

- Für den Erstantrag werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Formblatt 1 nebst Anlage
 - Formblatt 2 oder eine Immatrikulationsbescheinigung
 - Formblatt 3 pro Elternteil (oder ein Formblatt 3 für beide, sofern diese verheiratet sind und ihr Einkommen gemeinsam versteuern)
 - Formblatt 3 für den oder die EhepartnerIn, falls ihr verheiratet seid
 - Versicherungsbestätigung der Krankenkasse, wenn keine Familienversicherung vorliegt
 - Mietkostenbescheinigung von allen, die nicht bei den Eltern wohnen

Wird ein BAföG-Erstantrag in einem höheren Semester gestellt, muss beachtet werden, dass neben den genannten Unterlagen auch der aktuelle Leistungsstand nachgewiesen und durchgeführte Fachrichtungswechsel begründet werden müssen. Es gelten die gleichen Kriterien wie für BAföG-EmpfängerInnen ab dem ersten Semester, da die hypothetisch erste Möglichkeit der BAföG-Beantragung gilt. Auch wenn einmal ein Semester ohne BAföG studiert und dann das Studium abgebrochen wurde, gilt dieses als erstes, für das BAföG relevante Semester, es sei denn, die Exmatrikulation erfolgte vor dem Ende der Vorlesungszeit.

AusländerInnen Zusätzlich zu den üblichen Erstantragsformularen (→ *Antrag, s.o.*) wird noch das Formblatt 4 benötigt. Leider sind die wenigsten AusländerInnen BAföG-berechtigt.

- BAföG wird folgenden Personengruppen gewährt:
 - als Heimatlose und Staatenlose bezeichnete Personen
 - anerkannte AsylbewerberInnen
 - AusländerInnen, die mit einer/einem deutschen PassinhaberIn verheiratet sind
 - AusländerInnen mit ständigem Wohnsitz in der BRD, wenn ein Elternteil einen deutschen Pass besitzt
 - AusländerInnen, die als EhegattIn oder Kind ein Aufenthaltsrecht nach § 3 des EU-Freizügigkeitsgesetzes

haben und keinen Unterhalt von Eltern oder EhegattIn erhalten

- EU-AusländerInnen, die in der BRD vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der Art der Arbeit und dem aufgenommenen Studium muss ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.
- Darüber hinaus kann gefördert werden
 - wer selbst vor Beginn der Ausbildung mindestens fünf Jahre in der BRD gelebt hat und erwerbstätig war,
 - wessen Eltern (oder zumindest ein Elternteil) sich in den letzten sechs Jahren vor Beginn der Ausbildung in der BRD aufgehalten haben und mindestens drei Jahre erwerbstätig waren.



Achtung: Auch EU-AusländerInnen sind nur dann BAföG-berechtigt, wenn einer der o.g. Punkte zutrifft. Alle AusländerInnen, deren BAföG-Anspruch durch eine Ehe entstanden ist, erhalten auch im Fall einer Trennung oder Scheidung weiter BAföG, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach deutschem Recht als rechtmäßig gilt!

Wer in Eigeninitiative herausfinden möchte, ob er oder sie zu einer der berechtigten Personengruppen gehört, schaut zum Beispiel in der Massenbuchhandlung des Vertrauens in den § 8 des BAföG-Gesetzes, das in jedem umfassenderen Sozial- oder Verwaltungsgesetzbuch zu finden ist. Auszüge aus dem BAföG-Gesetz gibt es ebenfalls auf der BAföG-Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Einem Trugschluss unterliegen häufig EU-AusländerInnen mit der Annahme, die europäische Integration bringe neben der Möglichkeit überall studieren zu können, auch eine automatische Berechtigung hinsichtlich der im Aufenthaltsstaat gewährten Sozialleistungen mit sich. Da die Sozialpolitik nicht zu den vergemeinschafteten Politikbereichen gehört und die Mitgliedstaaten der EU diese grundsätzlich im Rahmen ihrer eigenen Souveränität ausgestalten, besteht allein aufgrund des Status als UnionsbürgerIn kein Anspruch auf BAföG. Dennoch sollten die europäischen Entwicklungen im Auge behalten werden, da sich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vieles im Fluss befindet und somit auch bahnbrechende Entscheidungen hinsichtlich des BAföG möglich sind.



BAföG-Gesetz

www.bmbf.de

www.bundesverwaltungsamt.de

www.das-neue.bafoeg.de

Auslandsstudium Neben der Förderungsmöglichkeit von bis zu zwei Auslandssemestern im Rahmen universitärer Austauschprogramme u.ä., kann seit dem 1.4.2001 BAföG für fast das gesamte Auslandsstudium in Anspruch genommen werden, wenn nach einer mindestens zweisemestrigen Ausbildungsphase in Deutschland das Studium in einem anderen EU-Staat fortgesetzt wird. Der Abschluss kann dann sowohl in diesem Staat als auch in Deutschland absolviert werden. Für Österreich und die Schweiz gelten Sonderregelungen.

Masterstudiengänge können ohne erneute Startphase im Inland gefördert werden, wenn ein Jahr des Bachelor-Studiengangs in Deutschland studiert wurde. Wurde dagegen der Bachelor-Studiengang vollständig im Ausland durchgeführt, ist eine einjährige Inlandsphase im Masterstudiengang erforderlich.

Wer ins Ausland geht, erhält diverse Zuschläge, zum Beispiel Reisekosten, Studiengebühren, außerhalb der EU einen Währungszuschlag und einen Zuschlag zur Krankenversicherung. Je nach Land sind für das Auslands-BAföG spezielle Ämter zuständig, eine Liste findet ihr unter nebenstehendem Link.

Es empfiehlt sich, den Antrag auf Auslands-BAföG nicht erst kurz vor Ende des Studiums zu stellen. Hierzu existiert ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, welches aber noch nicht im BAföG verankert ist. Kommt bitte in unsere Beratung, um Genaueres zu erfahren.

Beratung Für alle Fragen zum Thema BAföG steht unsere studentische BAföG-Beratung zur Verfügung.

Neben dieser Beratung von Studierenden könnt ihr die Fachfrauen und Fachmänner im BAföG-Amt aufsuchen. Selbst wenn es manchmal nicht so scheint: die SachbearbeiterInnen sind zur Beratung verpflichtet.

Berechnung

- Für die Höhe der Leistungen des *elternabhängigen* BAföG dienen folgende Parameter als Berechnungsgrundlage:
 - Vom eigenen Einkommen können im Bewilligungs-



Auslandsbafoeg

www.auslandsbafoeg.de

Studentische BAföG- und Unterhaltsberatung an der HU

Monbijoustraße 3, 10117 Berlin, Raum 15

Tel.: 20 93-10 60

Mo, Mi, Do 14.30–18 Uhr; Im März, August u. September: Mi 10–16 Uhr

E-Mail: beratung.bafoeg@refrat.hu-berlin.de

BAföG-Amt Berlin

Behrenstraße 40/41, 10117 Berlin
Tel.: 20245-0

Di 10–13; Do 13–16 Uhr; im April und Oktober auch Fr 10–13 Uhr

www.studentenwerk-berlin.de/bafoeg/index.html

zeitraum ca. 2.600 bis ca. 4.200 € anrechnungsfrei bleiben, je nach Art des Jobs.

- Vermögen in Höhe von bis zu 5.200 € zuzüglich etwaiger Schulden und Lasten sind anrechnungsfrei.
- Für das Einkommen von EhepartnerInnen wird ein Freibetrag von 960 € gewährt.
- Für Elterneinkommen wird ein Freibetrag von 1.440 € bei verheirateten, bzw. 960 € bei dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern gewährt.
- Zu diesen Freibeträgen von EhepartnerIn oder Eltern kommen einkommensabhängige Freibeträge und Freibeträge für Unterhaltsberechtigte wie z.B. Kinder, die nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen.
- **Elternunabhängiges** BAföG wird dagegen als Ausnahme von der Regel gewährt, wenn:
 - ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht wird, also *während* das Abitur auf dem zweiten Bildungsweg erlangt wird, oder
 - die AntragstellerInnen über 30 Jahre alt sind (wobei aber die unter → *Alter*, S. 56, geschilderten Voraussetzungen gelten), oder
 - zwischen Vollendung des 18. Lebensjahres und Studienbeginn fünf Jahre Erwerbstätigkeit lagen oder wenn nach einer dreijährigen Lehre drei Jahre gearbeitet wurde.

Bei dieser Förderungsart mindert nur eigenes Einkommen oder Vermögen, welches über dem anrechnungsfreien Betrag liegt, die BAföG-Summe.

Bewilligungszeitraum Das BAföG wird in der Regel für jeweils zwölf Monate bewilligt und muss dann neu beantragt werden. Andere Förderungszeiträume sind möglich.

Fachrichtungswechsel Wenn das begonnene Studium nicht den ursprünglichen Erwartungen entspricht, ist ein schneller Wechsel zu empfehlen. Ein Fachrichtungswechsel liegt bereits vor, wenn nur ein Nebenfach gewechselt wird! Dagegen liegt eine unbeachtliche, also nicht begründungspflichtige *Schwerpunktverlagerung* vor, wenn im neuen Studiengang alle bisher erbrachten

Leistungen angerechnet werden und sich daher keine Studienzeitverlängerung ergibt (sprich: ihr keine Fachsemester verliert). Das BAföG-Amt hält für diese Fälle spezielle Formulare bereit.

Aus *wichtigem Grund* kann nur bis zum Ende des dritten Fachsemesters gewechselt werden oder in einem höheren Semester, wenn nicht mehr als drei Fachsemester »verloren« gehen. Wichtige Gründe sind »Neigungswandel« und/oder »Eignungsmangel«. Sie müssen in einem formlosen Schreiben an das Amt dargelegt werden. Bei einem ersten Wechsel nach höchstens zwei Semestern ist diese schriftliche Begründung nicht notwendig, da das Amt automatisch annimmt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Auch ein zweifacher Wechsel ist denkbar, erhöht aber den Begründungsaufwand. Wichtig ist, dass unverzüglich nach Eintritt des Grundes gewechselt oder die Exmatrikulation vollzogen wird. Ein Wechsel aus wichtigem Grund hat in jedem Fall zur Folge, dass die im alten Fach studierte Zeit auf den neuen Studiengang angerechnet wird (Differenzsemester). Eine Förderung über die *ursprüngliche* Regelstudienzeit hinaus ist dann nur noch über ein vollverzinstes Bankdarlehen möglich.

In jedem Fachsemester kann gewechselt werden, wenn ein *unabweisbarer Grund* vorliegt, wie z.B. bei einer plötzlichen Allergie eines/einer Chemiestudierenden. Hier gibt es keine »Strafsemester«, der neue Studiengang wird komplett neu finanziert.

Förderungsarten Innerhalb der normalen Förderungszeit, die der Regelstudienzeit entspricht, wird BAföG je zur *Hälfte* als Zuschuss »geschenkt« und als unverzinstes, zurückzuzahlendes Darlehen gewährt.

Auslandszuschläge und BAföG-Zahlungen über die Förderungshöchstdauer hinaus aufgrund von Behinderung, Schwangerschaft und/oder Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren sind *reine Zuschüsse*, d.h. nicht rückzahlungspflichtig. Verlängerungszahlungen aufgrund von Krankheit, Gremientätigkeit oder nicht bestandener Prüfung sind dagegen keine reinen Zuschüsse.

Die bei einem Fachrichtungswechsel anfallenden



Achtung: Ab dem Semester, in dem ihr aufgrund eines Fachrichtungswechsels BAföG nur noch als Darlehen erhalten könnt, ist auch Auslands-BAföG inklusive der Zuschläge nur noch als Darlehen erhältlich!

Differenzsemester (→ *Fachrichtungswechsel S. 61*), die »Hilfe zum Studienabschluss« und die Förderungszahlungen für ein Zweit- bzw. Aufbau-/Ergänzungsstudium sind *vollverzinsten Darlehen*.

Förderungshöchstdauer Die Förderungshöchstdauer ist vom jeweiligen Studiengang abhängig, entspricht der Regelstudienzeit und verändert sich nie (einzige Ausnahme s.u.). Auf Antrag gibt es jedoch die Möglichkeit, *über die Förderungshöchstdauer hinaus* Förderung zu erhalten.

■ Gründe dafür sind z.B.

- Krankheit
- Schwangerschaft und Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren
- Behinderung
- Mitwirkung in gesetzlich vorgeschriebenen Organen und Gremien der Uni
- erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Eine tatsächliche *Verlängerung* der Förderungshöchstdauer wird bewirkt durch förderungsfähige Auslandssemester sowie durch Erwerb von für den Studiengang notwendigen Fremdsprachen, außer Englisch, Französisch oder Latein (Ausnahme für Latein: Abitur vor 1.10.2001 in den neuen Bundesländern).

Verlängerungsgründe, die während der ersten vier Semester auftreten, können nicht mehr als Tatbestände für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer geltend gemacht werden. Sie stehen nicht im notwendigen, ursächlichen Zusammenhang mit Verzögerungen im Hauptstudium. Habt ihr diese Gründe jedoch als Ursache für eine verspätete Vorlage des Leistungsnachweises (Formblatt 5 nach § 48 BAföG) vorgebracht und wurde euch diese gewährt, verlängert sich eure Förderungszeit über die Höchstdauer hinaus um diese Zeit. Allerdings müsst ihr selbst am Ende der Förderungshöchstdauer das Amt mittels formlosem Antrag auf die von ihm bereits damals anerkannten Verzögerungsgründe hinweisen.

Wenn keine regulären Verlängerungsgründe bestehen, könnt ihr auf Antrag auch eine vollverzinsten »Hilfe

zum Studienabschluss« nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer für die Examensphase beantragen (→ *Hilfe zum Studienabschluss*).

Hilfe zum Studienabschluss Wenn keine Verlängerungsgründe für eine reguläre Weiterförderung bestehen, greift die Hilfe zum Studienabschluss. Diese wird gewährt, wenn zwischen der letzten regulären BAföG-Zahlung (auch Darlehen) und der Zulassung zur Abschlussprüfung nicht mehr als vier Semester liegen und ihr nachweist, dass ihr das Studium innerhalb von zwei Semestern absolvieren könnt, z.B. mittels Zulassung zur Abschlussprüfung oder anderweitiger Bestätigung der Hochschule.

Die Dauer der als vollverzinstem Darlehen gewährten Hilfe zum Studienabschluss beträgt höchstens zwölf Monate.

Höchstsätze Die BAföG-Summe errechnet sich aus den folgenden Komponenten, die zusammengezählt den Höchstsatz bilden:

- Grundbedarf von 333 €
- Wohnpauschale von 44 € für bei den Eltern und 133 € für nicht mehr dort Wohnende (Studierende wohnen auch bei den Eltern, wenn sie deren Eigentumswohnung bewohnen. Für Studierende, die bei den Eltern wohnen, welche ALG II beziehen, kann im Rahmen des ALG II selbst ein Mietzuschuss beantragt werden.)
- Wohnzuschuss von maximal 64 € für nicht bei den Eltern wohnende Studierende, wenn die Miete nachweislich 133 € übersteigt
- Pauschale für Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 47 € und 8 €, wenn keine Familienversicherung existiert.

Leistungsnachweis (§ 48 BAföG)/Zwischenprüfung BAföG wird ohne Nachweis von Studienleistungen nur bis zum Ende des vierten Fachsemesters gewährt. Am Ende des vierten Fachsemesters muss mittels des Formblattes 5 der erreichte Leistungsstand »Ende des vierten Fachsemesters« nachgewiesen werden, um weitere Förde-

zung zu erhalten. Wer dazu nicht in der Lage ist, muss einen nach dem BAföG-Gesetz anerkannten Grund für die verspätete Vorlage dieser Bescheinigung geltend machen. Ansonsten wird die Förderung solange eingestellt, bis das Grundstudium abgeschlossen und der Stand des laufenden Fachsemesters erreicht wurde. Letzteres ist in der Regel schwer durchführbar, da praktisch alles Versäumte aufgeholt werden muss.

Die für eine verspätete Vorlage der Bescheinigung akzeptierten Gründe sind dieselben wie bei der Überschreitung der Förderungshöchstdauer. Ein weiterer Anlass ist das erstmalige Nichtbestehen der Zwischenprüfung. Auch hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Verlängerungsgründe, die in den ersten vier Semestern auftreten, wirklich nur für die verspätete Vorlage des Formblattes 5 verantwortlich sind und somit nur in diesem Rahmen geltend gemacht werden können (→ *Förderungshöchstdauer* S. 63). Ein derartiger Grund ist immer dann nicht kausal, wenn ihr trotz seines Vorliegens euer Grundstudium rechtzeitig absolvieren konntet.

Master Ein Master wird gefördert nach § 7 Abs. 1a BAföG, wenn er auf einem Bachelor oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und der oder die Auszubildende noch keinen Studiengang außer diesem Bachelor oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen hat. Allerdings gilt gleichzeitig § 10 BAföG, wonach euch ein Studium, welches ihr nach dem 30. Geburtstag antrittet, nur dann finanziert wird, wenn das BAföG-Amt eure Verzögerungsgründe für die späte Aufnahme des Studiums anerkennt *und* ihr noch *keine* nach BAföG förderungsfähige Ausbildung abgeschlossen habt. An dieser Stelle besteht zur Zeit eine Ungleichbehandlung zwischen Studierenden, die ihr erstes Studium über 30 aufnehmen und Studierenden, die den Master beginnen können, bevor sie 30 Jahre alt sind. Dies betrifft zumeist Studierende, die über den zweiten Bildungsweg an die Universität gehen. Es gibt allerdings auch Gerichtsurteile, wonach schon Bachelor-Studiengänge durch das Gericht als nicht berufsqualifizierend eingestuft worden

sind. In diesem Fall wäre eine Masterförderung möglich. Im großen und ganzen ist die Situation relativ ungeklärt. Insbesondere durch die Umstellung von Lehramt/Staats-examen auf BA – MA sind zur Zeit nicht wenige Studierende von dieser Problematik betroffen. Solltet ihr über 30 Jahre alt sein und einen Master anstreben, macht es auf jeden Fall Sinn, sich eingehend beraten zu lassen, ob eventuell der Rechtsweg eine Option wäre.

Rechtsweg Der erste Rechtsbehelf gegen den ergangenen BAföG-Bescheid ist der Widerspruch. Dieser ist bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit des Bescheides innerhalb eines Monats beim BAföG-Amt schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Bescheides, der grundsätzlich drei Tage nach dem Datum des Schreibens angenommen wird (gesetzliche Fiktion) oder bei späterem Eintreffen des Bescheids mit dem Tag des tatsächlichen Briefkasteneinwurfs zusammenfällt, da das BAföG-Amt die Beweislast für einen früheren Zugang trägt.

Eine Begründung des Widerspruchs sollte zur schnellen Klärung des Problems sofort erfolgen, kann aber auch nachgereicht werden. In letzterem Fall wird das BAföG-Amt in der Regel eine Frist setzen, bis wann ihr eine Begründung nachreichen sollt. Haltet ihr euch nicht an die Frist, die gegebenenfalls aber auch verhandelbar ist, wird das BAföG-Amt aufgrund der Aktenlage entscheiden. Zunächst erfolgt eine Prüfung des Sachverhaltes durch den oder die SachbearbeiterIn des Ausgangsbescheides. Kann dieseR dem Widerspruch nicht abhelfen, d.h. der vorge-tragenen Argumentation kann nicht gefolgt werden, leitet er oder sie den Widerspruch an die Widerspruchsstelle weiter. Nach erneuter Prüfung wird von dieser entweder ein Abhilfe- oder ein Widerspruchsbescheid erlassen. Dieses Verfahren kann deshalb unter Umständen einige Monate dauern. In der Regel muss ein Widerspruch jedoch innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden.

Gegen einen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden, wobei in der ersten Instanz kein Anwaltszwang

besteht. Geht es um hohe Rückzahlungssummen, sollte einE BAföG-AnwältIn zumindest informationshalber konsultiert werden. Gegen eine Verwaltungsgebühr von ca. 10 € kann beim zuständigen Amtsgericht eures Hauptwohnsitzes unter Nachweis niedriger Einkommensverhältnisse ein Beratungshilfeschin beantragt werden. Dieser berechtigt zu einer kostenfreien anwaltlichen Erstberatung bei freier AnwältInnenwahl. (→ *Siehe Kapitel »Rechtshilfe«, Prozesskostenhilfe S. 218*)

Rückzahlung Ungefähr vier Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer erhalten ehemalige BAföG-EmpfängerInnen einen Brief des Bundesverwaltungsamtes. Dieser kündigt die nach fünf Jahren beginnende Rückzahlungspflicht des nicht bezuschussten BAföG-Anteils an. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel auf Raten und kann bei Nachweis eines zur Zeit unter 960 € liegenden Einkommens (bei Alleinstehenden) für jeweils ein Jahr gestundet werden. Teilerlass wird bei Ablösung größerer Summen (in einem Stück) und bei vorfristigem oder besonders erfolgreichem Studienabschluss gewährt. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze und werden Kinder unter zehn Jahren erzogen, bewirkt die Stundung sogar eine automatische Tilgung der anfallenden Raten für diesen Zeitraum. Diese Erlassmöglichkeiten müssen beantragt werden.

Sozialgeld/Wohngeld BAföG-EmpfängerInnen sind grundsätzlich aufgrund der Nachrangigkeit des Sozialgeldes davon ausgeschlossen. Ausnahmen gelten bei Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft oder Krankheit, sowie bei Mehrbedarf für Alleinerziehende oder chronisch Kranke. Wohngeld steht BAföG-EmpfängerInnen nicht zu, da im BAföG ein pauschalierter Wohnzuschuss enthalten ist (→ *Höchstsätze S. 64*). Nur wenn dem Grunde nach keine Förderungsfähigkeit mehr besteht, kann mit einem BAföG-Negativbescheid Wohngeld beantragt werden. Dieser wird vom BAföG-Amt nicht ausgestellt, solange ein BAföG-Anspruch besteht, aber bspw. die Förderungssumme aufgrund eines zu hohen Einkommens der Eltern 0 € beträgt.



BAföG-Rückzahlung

www.bundesverwaltungsamt.de



Wenn ihr versäumt, dem Bundesverwaltungsamt vor Ablauf der vier Jahre eure aktuelle Adresse mitzuteilen, wird eine Verwaltungsgebühr zur Ermittlung eurer Adresse in Höhe von 25 € fällig. Wenn die neue Adresse nicht ermittelt werden kann und das Bundesverwaltungsamt auch keine Rücksendung wegen Nichtzustellung an die alte Adresse erhält, dann gilt der Brief trotzdem als zugestellt. Die Rückzahlungsverpflichtung beginnt dann zu laufen.

Vorabentscheid In den folgenden Fällen kann vom BAföG-Amt geprüft werden, ob ein Anspruch auf Förderung besteht, ohne bereits einen umfassenden Antrag stellen zu müssen:

- Überschreiten der Altersgrenze
- Aufnahme eines Zweitstudiums
- beabsichtigter Fachrichtungswechsel (Vorsicht: Ein Studium im alten Fach ist dann nicht mehr ohne weiteres möglich, wenn das BAföG-Amt ausdrücklich auf die Absicht zum Wechsel hingewiesen wurde!)
- Auslandsstudium.

Bei der entsprechenden Prüfung wird nicht die Höhe der zu erwartenden Förderung festgelegt, sondern nur entschieden, ob ein grundsätzlicher Anspruch besteht. An einen positiven Bescheid ist das BAföG-Amt ein Jahr lang gebunden. Ein negativer Bescheid hindert euch nicht daran, trotzdem einen regulären BAföG-Antrag zu stellen.

Vorausleistung Vorausleistungen können beantragt werden, wenn die Eltern die festgesetzten Unterhaltsbeträge nicht leisten bzw. jegliche Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse verweigern. In diesem Fall beträgt das auf den BAföG-Anspruch anzurechnende Einkommen der Eltern unabhängig von ihrer tatsächlichen Einkommenssituation 0€. Im Gegenzug müssen aber dem BAföG-Amt die Unterhaltsansprüche abgetreten werden, damit sich das Land Berlin gegebenenfalls auf dem Klageweg den Unterschiedsbetrag von den Eltern zurückholen kann. Eine mögliche Konsequenz kann die Ladung als Zeugin im Prozess gegen die eigenen Eltern sein.

Seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 1998 kann dieses Verfahren in Anspruch genommen werden, wenn bereits eine berufsqualifizierende Ausbildung abgeschlossen und schon gearbeitet wurde, die zeitlichen Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung jedoch nicht vollständig erfüllt sind. In diesen Fällen bleibt der Rückgriff des BAföG-Amtes auf die Eltern aus, da ein Unterhaltsanspruch gegen diese

in der Regel nicht mehr besteht. Somit kann auf einem »legalen Umweg« die angestrebte elternunabhängige Förderung erreicht werden, solange das Bundesverfassungsgericht seine diesbezügliche Rechtsprechung nicht ändert (siehe folgendes Kapitel 6.2, »Unterhalt von den Eltern«).

Zweitstudium Wer beabsichtigt ein Zweitstudium aufzunehmen, kann nur in wenigen Ausnahmefällen BAföG erhalten, da grundsätzlich nur *eine* berufsqualifizierende Ausbildung gefördert wird. Die in § 7 Abs. 2 BAföG aufgeführten Ausnahmen erfordern alle einen gewissen Bezug zum Erststudium und werden nur als voll verzinstes Bankdarlehen gefördert.

6.2 Unterhalt von den Eltern

Der Unterhaltsanspruch gegenüber euren Eltern umfasst unter anderem die »Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf« (§ 1610 Abs. 2 BGB) und damit auch die Kosten eines Studiums. Welche die für euch »angemessene« Ausbildung ist, richtet sich zum einen nach eurer Begabung, euren Fähigkeiten, euren Neigungen und eurem Leistungswillen, zum anderen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit eurer Eltern.

Vorab sei angemerkt, dass das Unterhaltsrecht keinesfalls von präzisen Aussagen und Ansprüchen geprägt ist. Vielmehr richten sich die Unterhaltsansprüche an »generalklauselartigen« Prinzipien aus, die durch die entsprechenden Umstände eures Einzelfalls zu den jeweiligen Ansprüchen konkretisiert werden. Die aus einer Fülle derartiger Einzelentscheidungen herausgebildeten Rechtsprechungstendenzen sollen im Folgenden grob umrissen werden, um die Grundstruktur des Unterhaltsrechts zu verdeutlichen. Da die Umstände eures jeweiligen Einzelfalls wahrscheinlich nicht immer so eindeutig sind, raten wir euch in jedem Fall, euch von einem auf Unterhaltsrecht spezialisierten Anwalt beraten zu lassen.

Freie Berufswahl Da es nicht selten vorkommt, dass Eltern eine mehr oder weniger genaue Vorstellung davon haben, was aus »ihrem Sprössling« einmal werden soll, sei euch hier Mut für eigene Pläne gemacht, denn über die Wahl eures Berufes dürft ihr rechtlich gesehen allein entscheiden. Allerdings sieht das Gesetz vor, dass ihr eure Berufsziele mit euren Eltern besprechen solltet. Unerheblich für eure eigene Berufswahl ist dabei der Bildungsstand eurer Eltern, so dass diese euch mit einer derartigen Begründung nicht die Finanzierung eures angestrebten Studiums verweigern dürfen.

Ihr solltet dabei jedoch im Auge behalten, dass eure Eltern nur zur Finanzierung einer Ausbildung angehalten sind, die tatsächlich und zielstrebig betrieben wird. Wer »einfach ins Blaue hinein« studiert oder eine Ausbildung betreibt, die höchstwahrscheinlich nicht zu einer eigenen Unterhaltssicherung in der Zukunft führen wird, kann dafür in der Regel auch aus rechtlicher Sicht nicht auf Unterstützung der Eltern hoffen.

Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Finanzierung einer Ausbildung mit berufsqualifizierendem Abschluss. Für eine weitere Ausbildung müssen euch eure Eltern ausnahmsweise dann fördern, wenn sie euch in einen Beruf gedrängt haben, der euren Neigungen und Fähigkeiten nicht entspricht oder wenn zwischen der Abfolge von Lehre und Studium ein enger fachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Größere Lücken zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten gefährden daher euren Unterhaltsanspruch.

Gegenseitigkeitsprinzip Der Unterhaltsanspruch gegenüber euren Eltern wird vom Gegenseitigkeitsprinzip bestimmt. Demnach sind nicht nur eure Eltern euch gegenüber zur Zahlung verpflichtet, sondern auch ihr selbst seid zur zielstrebrigen Beendigung des Studiums verpflichtet, um innerhalb einer angemessenen und üblichen Studiendauer euren Abschluss zu erlangen und euch danach selbst zu unterhalten.

Überschreitung der Regelstudienzeit Bei erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit entfällt euer Un-

terhaltsanspruch, da damit die Voraussetzung einer »angemessenen« Studiendauer als nicht mehr erfüllt angesehen wird. Die Erheblichkeitsgrenze liegt dabei ca. 2 Examenssemester über der Regelstudienzeit. Eine nicht bestandene Zwischen- oder Abschlussprüfung lässt den Unterhaltsanspruch dagegen nicht automatisch entfallen, während dies bei zweimaligem Nichtbestehen schon der Fall sein kann.

Soweit ein Auslandssemester für eure Berufswahl sinnvoll erscheint, ist dieses bei guten Einkommensverhältnissen eurer Eltern trotz einer dadurch bedingten Studienzeitverlängerung zu finanzieren. Ein (einmaliger) Wechsel des Hochschulortes kann eurem Studium förderlich und somit im Rahmen der damit verbundenen, üblichen Mehrkosten sowie Studienzeitverlängerungen von euren Eltern zu finanzieren sein. Auch Verlängerungszeiten aus Krankheitsgründen o.ä. sind entsprechend zu berücksichtigen.

Studienverlauf Trotz der oft detaillierten Vorgaben der für euer Studium geltenden Studienordnung habt ihr einen gewissen Spielraum bei der Gestaltung eures Studiums. Eure Eltern sind jedoch zu Nachfragen hinsichtlich der erbrachten Leistungen berechtigt.

Fachrichtungswechsel Wollt Ihr euer Studienfach wechseln, gilt wie im Rahmen des BAföG eine Orientierungszeit von 3 Semestern. Ebenso ist diese Zeitspanne jedoch keine Einladung zu einem ziellosen »Herumstudieren«, sondern sichert euch allein das Fortbestehen eures Unterhaltsanspruchs, wenn ihr eure Berufswahl noch einmal korrigieren möchtet und diesem Wechsel eine nachvollziehbare Begründung nebst klarer Berufsalternative zugrunde liegt. Brecht ihr dagegen euer Studium ab, ohne zum Beginn einer neuen Ausbildung entschlossen zu sein, oder arbeitet ihr auch in der neuen Ausbildung »ohne Energie und Elan«, können eure Eltern die Unterhaltszahlungen ohne weiteres einstellen.

Promotion/Studienabschluss Da eine Promotion grundsätzlich nicht zum Regelabschluss gehört, muss sie von euren Eltern nicht finanziert werden, selbst wenn

ihr von Anfang an eine AkademikerInnenlaufbahn angestrebt haben solltet. Im Anschluss an euer Studium ist allein ein Übergangszeitraum von ca. drei Monaten als eine im Rahmen der Unterhaltspflicht zu finanzierende Bewerbungsfrist vorgesehen.

Bedarfssätze Die Ausbildungskosten sind in der Regel in Form einer monatlichen Geldrente zu gewähren, deren Höhe sich sowohl nach dem Einkommen eurer Eltern, als auch nach den Richtlinien der staatlichen Ausbildungsförderung bestimmt.

Habt ihr einen eigenen Hausstand, so gilt nach der Berliner Tabelle zur Zeit ein fester Bedarfssatz von 555€ (Ost) bzw. 600€ (West), jeweils ohne einen eigenen Krankenkassenbeitrag, der aber bei eigener Versicherung zusätzlich gefordert werden kann. Anknüpfungspunkt ist dabei euer Wohnsitz. Dieser Bedarfssatz ist wiederum in Beziehung zu dem Einkommen eurer Eltern zu setzen, da diesen ein sogenannter Selbstbehalt für ihre eigenen Ausgaben zusteht. Dieser Selbstbehaltsbetrag erhöht sich, wenn es neben euch noch weitere Unterhaltsberechtigte gibt, da eure Eltern natürlich nicht verpflichtet werden können, mehr zu zahlen, als sie selbst haben. Können sie also nicht für den gesamten euch zustehenden Unterhalt aufkommen, könnt ihr in der Regel das BAföG in Anspruch nehmen, da eure Eltern nur geringes, anrechnungspflichtiges Einkommen haben werden. Im übrigen haften eure Eltern grundsätzlich anteilig im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für euren Unterhalt.

Hierbei sei wegen häufiger Irrtümer noch erwähnt, dass das staatlich gewährte Kindergeld die Unterhaltslast eurer Eltern verringern soll und euch deshalb nicht zusätzlich zum Unterhaltsbetrag zusteht. Das Kindergeld ist deshalb mit dem euch zustehenden Unterhaltsbetrag des jeweiligen Elternteils hälftig zu verrechnen.

Euer eigenes Nettoeinkommen und somit die euch zustehenden BAföG-Zahlungen mindern euren Unterhaltsanspruch dagegen in voller Höhe. Die Grenzziehung ist dabei fließend und somit wiederum einzelfallabhängig.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Studierende neben einem Vollzeitstudium keinerlei Erwerbstätigkeit nachgehen müssen und diese folglich nicht zwingend eine Auswirkung auf euren Unterhaltsanspruch hat. Übt ihr eine Ferientätigkeit aus, ist eine Anrechnung auf euren Unterhaltsanspruch dagegen wahrscheinlicher. In diesen Fällen könnt ihr euch jedoch notfalls auf studienbedingte Mehraufwendungen, erhöhte Wohnkosten über der BAföG-Wohnpauschale oder, falls dies der Fall sein sollte, auf die Nichtleistung des vollen Unterhaltsbetrages durch eure Eltern berufen.

EhepartnerIn Seid ihr verheiratet, ist der oder die EhepartnerIn vor euren Eltern zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, da mit dem Eingehen der Ehe gewisse Fürsorgepflichten verbunden sind. Allein bei Zahlungsunfähigkeit des oder der EhepartnerIn dürft ihr noch auf eure Eltern zurückgreifen.

Unterhaltsverweigerung Falls sich eure Eltern weigern, den euch zustehenden Unterhaltsbetrag zu leisten, solltet ihr als BAföG-EmpfängerInnen erwägen, das sogenannte Vorausleistungsverfahren (\rightarrow BAföG-ABC S. 55) beim BAföG-Amt zu beantragen. Erfreulich an diesem Verfahren ist, dass das BAföG-Amt bei der Berechnung eures BAföG-Anspruchs das Einkommen des jeweiligen Elternteils *nicht* berücksichtigt. Im Gegenzug will es aber eure Unterhaltsansprüche gegenüber diesem Elternteil abgetreten haben, um selbst – notfalls auf dem Klageweg – den Unterhalt einzufordern, was zu familiären Unstimmigkeiten führen oder diese verhärten kann. Für euch ist dies aber zumindest eine Chance, eure Studienfinanzierung zu retten oder der Belastung eines eigenen Unterhaltsprozesses gegen eure Eltern zu entgehen.

Habt ihr dagegen keinen BAföG-Anspruch, bleibt euch allein die Möglichkeit einer Unterhaltsklage. Dabei müsst ihr beachten, dass euch nicht geleistete Unterhaltszahlungen verloren gehen, wenn diese nicht in für den Prozess nachweisbarer Weise geltend gemacht wurden. Da dieser Weg bereits angespannte familiäre Bande unter Umständen vollständig zerstören könnte und über-

MenschensKinder e.V.
Familienzentrum
Fürstenwalder Straße 30,
10243 Berlin,
Tel.: 4 27 39 79

dies sehr zeitaufwendig ist, ist es ratsam, zunächst im Familienkreis eine Problemlösung herbeizuführen oder auch Konfliktberatungsstellen zur Vermittlung einzuschalten. Als Konfliktberatungsstelle fungiert z.B. der Verein MenschensKinder.

6.3 Bildungskredit

Das Bundesverwaltungsamt bietet in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau den sogenannten Bildungskredit an. Hierbei handelt es sich um ein zinsgünstiges Darlehen für besondere Anschaffungen, zur finanziellen Entlastung und in der Studienabschlussphase.

Die Förderung erfolgt für maximal 24 Monate in monatlichen Raten von höchstens 300€, die aber erst vier Jahre nach Auszahlung der ersten Rate zurückzuzahlen sind. Antragsberechtigt sind alle Studierenden, die ihre Zwischenprüfung absolviert und das 12. Fachsemester nicht überschritten haben. Ihr müsst wie auch im Rahmen der *Hilfe zum Studienabschluss* nachweisen, dass ihr innerhalb des angestrebten Förderungszeitraums euren Abschluss erlangen könnt. Als Altersgrenze gilt das 36. Lebensjahr.

Die Vorteile dieser Finanzierungsmöglichkeit liegen in der relativ spät einsetzenden Rückzahlung und in der Antragsberechtigung auch von Studierenden, die die »Abschlussreife« noch nicht erreicht haben. Ferner bleiben sogar Einkommen und Vermögen außer Betracht, was eine relativ unbürokratische Beantragung ermöglicht. Ein Nachteil ist die Begrenzung der Stundungsmöglichkeit auf max. 24 Monate.

Zu beachten ist dabei, dass kein grundsätzlicher Anspruch auf diese Fördergelder besteht, da dem Bildungskredit eine begrenzte Kontingentierung zugrunde liegt. Es lohnt sich also, sich frühzeitig um eine derartige Finanzierung zu bemühen.



Bildungskredit

Informationen und Unterlagen:

www.bundesverwaltungsamt.de

www.bmbf.de

6.4 Studentenwerk Berlin

Das Studentenwerk Berlin vergibt Zuschüsse und Darlehen an Studierende, die sich in einer finanziellen Notlage befinden.

Zuschuss Ein Zuschuss kann beantragt werden, wenn das Studium grundsätzlich durch eigene Arbeit finanziert wird, dieses aber zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund einer Prüfungs- bzw. Examensphase oder einer die Erwerbstätigkeit verhindernden Krankheit nicht möglich ist.

Voraussetzung für die Vergabe von Zuschüssen ist, dass weder eine BAföG-Berechtigung vorliegt, noch in anderer Weise staatlich oder privat finanziell unterstützt wird. Folglich richtet sich der Zuschussfonds in erster Linie an ausländische Studierende und in begrenztem Umfang an Alleinerziehende mit Kind. Die Höhe der Unterstützung beträgt max. ca. 430 € pro Monat, und die Laufzeit des Zuschusses ist an verschiedene Kriterien gebunden.

Darlehen Ein Darlehen dagegen können alle Studierende beantragen, die sich vorübergehend in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Der einmalig ausbezahlte Darlehensbetrag ist zinsfrei und beträgt max. ca. 420 € ohne, bzw. 820 € mit privater Bürgschaft. Voraussetzung für den Erhalt eines solchen Darlehens ist der Nachweis, den entsprechenden Betrag auch zurückzahlen zu können. Indizien dafür sind etwa ein festes Arbeitsverhältnis, der Bezug regelmäßiger Unterhaltszahlungen oder ein Stipendium. Als Mittel zur Schuldentilgung ist das Darlehen dagegen nicht vorgesehen.

Das Darlehen muss in der Regel ab dem folgenden Monat in Teilbeträgen zurückgezahlt werden. Ist das Darlehen getilgt, besteht bei wiederholter finanzieller Schwierigkeit und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit, dass nochmals ein Darlehen gewährt wird.

Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerkes
Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin
– Frau Strutzberg –
Tel.: 030/29 30-22 81
beratung@studentenwerk-berlin.de
www.studentenwerk-berlin.de/bub

6.5 Stiftungen



Stipendiendatenbanken

Stiftungsindex

www.stiftungen.org/stiftungsindex

Begabtenförderungswerke

www.begabtenfoerderungswerke.de

Studienfinanzierung /

Graduiertenförderung

www.studentenwerke.de/

Ein Studium kann auch durch Stipendien finanziert werden. Es gibt verschiedenen Stiftungen, die besonders begabte und sozial, kirchlich oder politisch engagierte Studierende fördern. Solche Stiftungen sind oft partei- oder kirchennah, oder werden von Wirtschaftsverbänden geführt. Die Auswahlkriterien und die Förderungshöhe sind je nach Stiftung unterschiedlich. Hier sind Kontakte zu einigen Stiftungen aufgelistet:

Parteinaher Stiftungen

CDU-naher

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Rathausallee 12

53757 St. Augustin

Tel.: 02241 / 246-311

Fax: 02241 / 246-573



www.kas.de

Mehr über den Zeitpunkt der Bewerbung und zu den Bewerbungskriterien befindet sich auf der angegebenen Webseite.

Bewerbungstermine: 15. Januar (SoSe) und 1. Juli (WiSe)

Bündnis90 / Die Grünen-naher

Heinrich-Böll-Stiftung e.V.

Rosenthaler Str. 40/41

10178 Berlin (S-Bhf. Hack. Markt)

Tel.: 030 / 285 34-400

Fax: 030 / 285 34-409



www.boell.de

Antragsberechtigt sind deutsche Studierende nach Beendigung des ersten Semesters.

Ausländische StudienbewerberInnen können dann gefördert werden, wenn sie einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss vorweisen können.

Bewerbungstermine: Kurzbewerbung bis 1. März und bis 1. September für die ausführliche Bewerbung (WiSe).

SPD-naher

Friedrich-Ebert-Stiftung

Godesberger Allee 149

53170 Bonn

Tel.: 0228 / 883-0

Fax: 0228 / 883-697



www.fes.de

Mehr über den Zeitpunkt der Bewerbung und zu den Bewerbungskriterien befindet sich auf der angegebenen Webseite.

Ausländische Studierende müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung erste benotete Leistungsnachweise vorlegen (Ausnahme: Master-/Aufbaustudiengänge, die 2 Semester dauern).

PDS-naher Bundesstiftung

Rosa-Luxemburg-Stiftung

Franz-Mehring-Platz 1, 10243

Berlin (S-Bhf Berlin-Ostbahnhof)

Tel.: 030 / 44 310 223

Fax: 030 / 44 310 188



www.rosalux.de

Bewerbungstermine: BildungsinländerInnen: 31. Oktober zum Sommersemester des nächsten Jahres, 30. April für das Wintersemester. Ausländische Studierende: 31. November zum Sommersemester des nächsten Jahres, 30. Mai für das Wintersemester

FDP-naher

Friedrich-Naumann-Stiftung

Karl-Marx-Str. 2, 14482 Potsdam

Tel.: 0331/7019-349

Fax: 0331/7019-222



www.fnst.de

Mehr über den Zeitpunkt der Bewerbung und zu den Bewerbungskriterien befindet sich auf der angegebenen Webseite.

Bewerbungstermine: 30. November (SoSe) und 31. Mai (WiSe).

CSU-naher

Hanns-Seidel-Stiftung

Lazarettstr. 33, 80636 München

Tel.: 089 / 12 58-0

Fax: 089 / 12 58-403



www.hss.de

Für ausländische StudentInnen besteht keine Möglichkeit, sich bei der Hanns-Seidel-Stiftung direkt um ein Stipendium zu bewerben. Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die in einem direkten Bezug zu (Entwicklungshilfe-)Projekten der Hans-Seidel-Stiftung im Ausland stehen und von den jeweiligen ProjektleiterInnen der Stiftung und/oder Partnerorganisationen vorgeschlagen werden.

Bewerbungstermine: 31.01. bzw. 31.07.

Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds

Stadtwaldgürtel 18
50931 Köln
Tel.: 02 21 / 4 06 33 10

 www.stiftungsfonds.org

Auch hier werden Studierende aller Fachrichtungen gefördert. Voraussetzungen für die Aufnahme sind neben durchschnittlichen Zensuren, dass die Regelstudienzeit um nicht

mehr als 30% überschritten wurde. Ausländische Studierende werden nur für ein Studium in Deutschland gefördert.

Kirchliche Stiftungen

Evangelisch:

Evangelisches Studienwerk e.V.

Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
Tel.: 02304 / 75 51 96
Fax: 02304 / 75 52 50

 www.evstudienwerk.de

Katholisch:

Cusanuswerk Bischöfliche Studienförderung

Baumschulallee 5, 53115 Bonn
Tel.: 0228 / 983 84-0
Fax: 0228 / 983 84-99

 www.cusanuswerk.de

Die Förderung der folgenden kirchlichen Studienwerke ist nicht unbedingt an den entsprechenden Glauben gebunden. Auch hier kann die Förderung erst im Studium einsetzen, mit der Bewerbung müssen Gutachten der Hochschule bzw. des Hochschulgemeindepriesters vorgelegt werden.

Wirtschaftsnahe Organisationen

Studienförderwerk

Klaus Murmann

Breite Str. 29, 10178 Berlin
(S-+U-Alexanderplatz)

Die Bewerbung erfolgt über die VertrauensdozentInnen der Stiftung, an welche sich selbst gewendet werden muss.

Postanschrift:
sdw im Haus der Deutschen
Wirtschaft
Studienförderwerk Klaus Murmann
11054 Berlin
Tel.: 030 / 20 33-15 40
Fax: 030 / 20 33-15 55

 www.sdw.org

Andere Stiftungen

Bei einigen Stiftungen ist eine persönliche direkte Bewerbung nicht möglich. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über Personen, die vorschlagsberechtigt sind.

Studienstiftung des deutschen Volkes

Ahrstraße 41, 53175 Bonn
Tel.: 0228 / 8 20 96-0,
Fax: 0228 / 8 20 96-103

 www.studienstiftung.de

AbiturientInnen werden von ihren SchulleiterInnen, Studierende direkt von HochschullehrerInnen, von ihrem Fachbereich oder von der Hochschulleitung (MusikerInnen und KünstlerInnen) vorgeschlagen. Doktoranden werden vom Hochschullehrer, der das Promotivvorhaben betreut, empfohlen.

Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 77 78-0
Fax: 0211 / 77 78-120

 www.boeckler.de

Die Anträge werden von einer Gewerkschaft oder einer Böckler-StipendiatInnenengruppe eingereicht. Ein gewerkschaftlicher Hintergrund ist nicht notwendig, aber von Vorteil. Der Antrag muss bis 30.09. (SoSe) und 28.02. (WiSe) eingereicht werden.

Stipendien für Studierende aus dem Ausland

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Postfach 200404, 53134 Bonn
Tel.: 0228 / 882-0
Fax: 0228 / 882-444



www.daad.de

Der DAAD fördert Studierende aus allen Ländern der Welt bei Aus- und Fortbildung sowie Forschungsarbeiten in allen Fachrichtungen. Die Bewerbung ist in der Regel nur im Heimatland möglich.

Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst (KAAD)

Hausdorffstr. 151, 53129 Bonn
Tel.: 0228 / 917 58-0, Fax: 0228 /
917 58 58



www.kaad.de

Mehr über den Zeitpunkt der Bewerbung und zu den Bewerbungskriterien befindet sich auf der angegebenen Webseite.

Hinweis für MigrantInnen

Ab Februar 2007 können talentierte Studierende mit Migrationshintergrund, die eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, von den Begabtenförderungswerken aufgenommen werden. Eine vorherige Mindesterdauer ihrer Eltern in Deutschland spielt dabei keine Rolle. Konkret gilt dies für die Studienstiftung des deutschen Volkes, die Konrad-Adenauer-Stiftung, die Hans-Böckler-Stiftung, die Stiftung der Deutschen Wirtschaft, das Evangelische Studienwerk Villigst, die Friedrich-Naumann-Stiftung, die Heinrich-Böll-Stiftung und die Rosa-Luxemburg-Stiftung.

7



**STUDIERN &
GELD VERDIENEN**

7.1 Jobben

Die meisten Studierenden müssen neben ihrem Studium arbeiten, denn selbst wenn die Eltern einen Teil der Finanzierung übernehmen, reicht das Geld oft nicht aus. Das gleiche gilt für Studierende mit BAföG und Stipendien. Hier einige Anmerkungen auch zu den rechtlichen Fragen des Jobbens.

Studierende können während ihres Studiums ein zeitlich unbefristetes Arbeitsverhältnis eingehen.

Studentische Jobvermittlung Eine Möglichkeit einen Job zu finden, bietet die studentische Jobvermittlung »Heinzelmännchen«. Wer sich über diese Vermittlung auf Jobsuche begeben möchte, muss sich dort anmelden.

Jobben an der Uni Langfristig und rechtlich besser abgesichert ist natürlich, wer einen Job an der Uni als studentische Hilfskraft hat. Die Universitätszugehörigkeit ist dabei nebensächlich: Alle Studierenden können an allen Universitäten arbeiten. Die begehrten Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden, an der Humboldt-Universität z.B. am »Schwarzen Brett« in der Personalabteilung im Hauptgebäude und auf deren Webseite.

Ein Beschäftigungsverhältnis an einer Berliner Uni bietet den Vorteil eines tariflich gesicherten Arbeitsvertrages.

Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte (TV Stud II) Seit 1979 gibt es in Berlin einen für alle Hochschulen verbindlichen Tarifvertrag:

- Die Dauer des Arbeitsverhältnisses beträgt in der Regel zwei Jahre; das Arbeitsverhältnis kann insgesamt maximal 6 Jahre andauern
- Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Stunden im Monat; eine Arbeitszeit von 80 Stunden im Monat darf nicht überschritten werden
- Die Vergütung beträgt einheitlich 10,98 Euro pro Stunde

**Heinzelmännchen –
Studierenden-Job-Vermittlung**
Thielallee 38, 14195 Berlin
Hardenbergstraße 35, 10623 Berlin
Tel.: 834 099-30/ -32
Fax: 834 099-31
E-Mail: heinzelmaennchen@
studentenwerk-berlin.de

 www.studentenwerk-berlin.de/jobs

 **Personalabteilung der HU**
www.personalabteilung.hu-berlin.de

Studentischer Personalrat Der Personalrat der studentischen Beschäftigten sorgt u.a. für die Einhaltung des Tarifvertrages und des Personalvertretungsgesetzes und ist erste Ansprechstelle, wenn es Probleme mit der Arbeitgeberin Humboldt-Universität gibt. Jede studentische Hilfskraft kann für die Mitgliedschaft im Studentischen Personalrat kandidieren.

Personalrat der studentischen Beschäftigten

Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Besuchsadresse: Ziegelstr. 13c,
Zimmer 511-514

Tel.: 20 93-2607/2916

Fax: 20 93-2941

E-Mail: prstudb@rz.hu-berlin.de



www.rz.hu-berlin.de/studpr

7.2 ArbeitnehmerInnenrechte

Ungefähr 67 % aller Studierenden in Deutschland gehen mehr oder weniger regelmäßig einer Erwerbsarbeit nach. Auch für sie gilt das Arbeitsrecht in seiner Gesamtheit. D.h. Studierende, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, sind ArbeitnehmerInnen wie alle anderen auch und kommen nach dem Gleichbehandlungsgebot in den Genuss gültiger ArbeitnehmerInnenansprüche, wie sie betrieblich, tariflich oder gesetzlich geregelt sind. Auf diese einfache Tatsache kann angesichts der vielfach prekären Realität studentischer Arbeitsverhältnisse nicht oft genug hingewiesen werden. Die folgende kurze Einführung ist vor allem ein Angebot zur Selbsthilfe und eine Ermutigung, die eigenen Rechte auch einzufordern.

Grundzüge des Arbeitsrechts Zirka 90 % aller Erwerbstätigen in der Bundesrepublik sind ArbeitnehmerInnen. Rechtlich bedeutet dieser Begriff, dass aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages oder eines gleichgestellten Verhältnisses in persönlicher Abhängigkeit für eineN andereN Dienste geleistet und dafür Gegenleistungen – in der Regel finanzieller Natur – erhalten werden. Von diesem Begriff des/der ArbeitnehmerIn, auf den sich das Arbeitsrecht bezieht, sind die verschiedenen Formen selbständiger Arbeit abgegrenzt, bei denen vor allem das Merkmal der Abhängigkeit nicht gegeben ist. Das Arbeitsrecht ist als Schutzrecht der ArbeitnehmerInnen angelegt, weil von einer grundsätzlich asymmetrischen Machtverteilung auf dem Arbeitsmarkt, also von einer

strukturellen Unterlegenheit der einzelnen ArbeitnehmerInnen, ausgegangen wird.

Das Bundesverfassungsgericht leitet in einem Urteil aus dem Jahr 1992 eine Schutzpflicht des Staates zum »Ausgleich gestörter Vertragsparität« ab, was bei Arbeitsverträgen »typischerweise der Fall« sei. Und es liegt auf der Hand, dass ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen ein struktureller Interessengegensatz trennt: in Fragen der Bezahlung, des Arbeitsplatzbestands, des Arbeitsinhalts und der Qualifikation, der Arbeitszeit, der Arbeitsbedingungen und der Wahl des Arbeitsortes.

Zudem haben ArbeitgeberInnen (vor allem in Zeiten fehlender Nachfrage nach Arbeitskräften, wie sie seit Jahrzehnten anhalten) in all diesen Fragen bessere Karten als ihre (potenziellen) ArbeitnehmerInnen. Diese sind zwar für ihren Lebensunterhalt auf ein laufendes Einkommen angewiesen, können aber für gewöhnlich nicht zwischen verschiedenen Arbeitsangeboten das optimale wählen.

Die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen ArbeitnehmerInnen ist eine Grundkategorie des Arbeitsrechts. Dieses hat nicht umsonst den Ruf, eine schwierige und unübersichtliche Thematik zu sein. Das hat zunächst mit der Vielzahl an Quellen für arbeitsrechtliche Sachverhalte zu tun: Verfassungsrecht, Gesetzesrecht, Verordnungsrecht, RichterInnenrecht, Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, individuelle Arbeitsverträge, das durch sogenannte betriebliche Übung gewonnene Gewohnheitsrecht und nicht zuletzt das Internationale Recht, vor allem das der Europäischen Union (EU).

Das Verhältnis dieser Rechtsquellen zueinander ist – zumal mit Blick auf die Sonderrolle des Europäischen Rechts – nicht immer eindeutig zu bestimmen. Zunächst gilt natürlich das Prinzip der Höherrangigkeit. Nun enthalten aber die meisten Arbeitsgesetze nur Mindestregelungen für bestimmte Fragen. Demgegenüber ist es gerade der Sinn von kollektivrechtlichen Vereinbarungen wie Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, über diese Mindestbestimmungen hinauszugehen. Hier greift

ein weiteres Grundprinzip des Arbeitsrechtes: das Günstigkeitsprinzip. Von allen Vorschriften des Arbeitsrechtes darf nur abgewichen werden, wenn die vereinbarte Regelung für den oder die ArbeitnehmerIn günstiger ist. Es gilt also immer die Vereinbarung bzw. Vorschrift, die für die ArbeitnehmerInnen vorteilhafter ist.

Gesetzliche Mindestrechte Die Grundlage eines regulären Arbeitsverhältnisses ist der zumeist schriftlich niedergelegte Arbeitsvertrag. Arbeitsverhältnisse *ohne* Vertrag bzw. außerhalb der gesetzlichen Regelungen werfen spezielle Probleme auf. Dessen solltet ihr euch bewusst sein. In aller Regel nutzen sie den ArbeitgeberInnen, da die Arbeitenden eine Menge Rechte nicht einfordern können (letztlich nicht einmal den Lohn). Darüber hinaus werden als illegal geltende Arbeitsverhältnisse strafrechtlich verfolgt. In den meisten Fällen sind Studierende Teilzeitbeschäftigte. Dabei können verschiedene Formen unterschieden werden, auf die an anderer Stelle in dieser Broschüre eingegangen wird (S. 48).

- In jedem Fall gelten auch für studentische ArbeitnehmerInnen gesetzliche Mindestbestimmungen, von denen hier nur einige genannt werden können:
- Der Mindesturlaubsanspruch beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz 24 Werktage pro Jahr. Teilzeitkräfte können diesen Urlaub anteilig geltend machen.
- Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bis zu sechs Wochen von dem oder der ArbeitgeberIn getragen. Die nachfolgende Zahlung des Krankengeldes bleibt den nicht im Solidarbeitragssystem der Krankenkassen versicherten beschäftigten StudentInnen verwehrt.
- Der Anspruch auf Arbeitsentgelt an gesetzlichen Feiertagen ist ebenfalls nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt. Für Teilzeitkräfte ist hier zu beachten, dass die Regelung zwar nur greift, wenn eine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist (z.B. jeden Montag 9–18 Uhr), gleichwohl eine vorsätzliche Umgehung der Feiertage durch den oder die ArbeitgeberIn unzu-

- lässig ist. Klauseln im Arbeitsvertrag wie »Urlaubsgeld- und Feiertagsansprüche sind im Stundenlohn enthalten« sind hinfällig und berühren nicht den gesetzlichen Anspruch auf diese Leistungen.
- Das Gesetz regelt ebenfalls den Anspruch auf Pausen. Nach 6 Stunden Arbeit beträgt er mindestens 15 Minuten, bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden mindestens 30 Minuten.
 - In vielen Bestimmungen (z.B. Gefahrenstoffverordnung, Arbeitsstättenverordnung) ist geregelt, dass keinE ArbeitnehmerIn unter Bedingungen arbeiten darf, die sie oder ihn gesundheitlichen Gefahren aussetzen. Die entsprechenden Regelungen sind äußerst detailliert und manchmal auch ArbeitgeberInnen unbekannt.
 - Alle ArbeitnehmerInnen sind in der Regel an ihrem Arbeitsplatz unfallversichert. Die Beiträge zur Unfallversicherung zahlt ausschließlich der/die ArbeitgeberIn.
 - Auch für studentische ArbeitnehmerInnen gilt das Betriebsverfassungsgesetz. Dabei spielt nicht die durchschnittliche Arbeitszeit eine Rolle, sondern die Betriebszugehörigkeit. Nach sechs Monaten sind alle ArbeitnehmerInnen wahlberechtigt für den Betriebsrat (falls es keinen gibt, lässt sich das ja ändern).
 - Für schwangere studentische Beschäftigte greift der »Mutterschutz« nach dem Mutterschutzgesetz, der unter anderem einen besonderen Kündigungsschutz beinhaltet. Er gilt, sobald der oder die ArbeitgeberIn von der Schwangerschaft unterrichtet ist.

Für die wichtigste Frage jedes Arbeitsverhältnisses, das Bruttoentgelt, gibt es abgesehen von einigen wenigen Branchen (z.B. Bauhauptgewerbe) keine gesetzlichen Regelungen. Es gibt in der BRD keinen gesetzlichen Mindestlohn. Hier kann und muss jedeR selbst aushandeln, was wofür gezahlt wird, es sei denn, es kommt einer der geltenden Tarifverträge in Frage. Für studentische Beschäftigte an Berliner Universitäten etwa gibt es –

bundesweit einmalig – einen Tarifvertrag. Eine verbindliche Gültigkeit haben Tarifverträge, abgesehen von den wenigen für allgemeinverbindlich erklärten, nur für Mitglieder der jeweiligen Tarifvertragsparteien; damit sind Vereinigungen gemeint, die den entsprechenden Tarifvertrag ausgehandelt haben. Für ArbeitnehmerInnen heißt das konkret: Auch wenn ArbeitgeberInnen den Tariflohn in vielen Fällen unabhängig von der Gewerkschaftsmitgliedschaft auszahlen, ergibt sich ein Rechtsanspruch auf tarifliche Leistungen nur durch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat.

ArbeitnehmerInnenrechte fallen nicht vom Himmel
Schutzrechte von ArbeitnehmerInnen sind in aller Regel in Konflikten erkämpft worden. Dementsprechend kommt das Arbeitsrecht auch in den wenigsten Fällen von alleine zu den ArbeitnehmerInnen – sie müssen es sich nehmen. Wenn Studierende ganz besonders oft unter Bedingungen arbeiten, die jeder gesetzlichen Grundlage spotten, dann hat das damit zu tun, dass sie meist ausschließlich als Einzelne auf dem Arbeitsmarkt agieren. Im Konfliktfall ist dann guter Rat teuer. Und weil der Job überlebenswichtig ist, wird so manche Unzumutbarkeit hingenommen. Gerade auf diese Weise kommt eine Abwärtsspirale in Gang, bei der in erster Linie arbeitsrechtliche Standards ausgehöhlt werden. Es gibt Möglichkeiten sich zu wehren: die Solidarisierung am Arbeitsplatz, sich selbst und KollegInnen informieren, die Inanspruchnahme kompetenter Hilfe (zum Beispiel von den Gewerkschaften) und vor allem das Hinterfragen vermeintlicher Gewissheiten darüber, was hinzunehmen ist. Studentische ArbeitnehmerInnen haben nämlich fast immer mehr Rechte als sie denken, kennen und einfordern.

7.3 Hinweise

Gesetzestexte

Michael Kittner, *Arbeits- und Sozialordnung. Ausgewählte und eingeleitete Gesetzestexte*, Frankfurt/Main 2007 (32. Aufl.)

Bundesgesetze: *Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)*, *Grundgesetz (GG)*, *Kündigungsschutzgesetz (KSchG)*, *Arbeitsschutzgesetz (ArbSchutzG)*, *Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)*, *Entgeltfortzahlungsgesetz, Lohnfortzahlungsgesetz, Mutterschutzgesetz (MuSchG)*, *Sozialgesetzbuch (SGB)*

Zusammenfassungen

Students at Work. Studium. BAföG. Job. Tipps und Infos zur Studienfinanzierung. Eine Broschüre des DGB, DGB-Bundesvorstand, Abt. Jugend (Hg.)
- Eine 52-seitige Broschüre, die kompakt und lesbar arbeitsrechtliches Basiswissen für studentische Beschäftigte zusammenfasst. Kostenlos zu beziehen in allen Büros des DGB.

Michael Kittner, Susanne Kittner, *Arbeits- und Sozialrecht kompakt*, Berlin 2002 (4. Aufl.)
- Eine ebenso fundierte wie übersichtliche Darstellung des Arbeits- und Sozialrechts, die für EinsteigerInnen ideal angelegt ist.

Günter Schaub, *Arbeitsrecht von A-Z* (Reihe Beck-Rechtsberater), München 2004 (17. Aufl.)
- Ein praxisorientierter Ratgeber für Laien, der sich am Verlauf eines Arbeitsverhältnisses orientiert.

Thomas Dietrich, Peter Hanau, Günther Schaub, *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, München 2007 (7. Aufl.)
- Für Alle, die tiefer in die Materie eintauchen wollen.

Internet

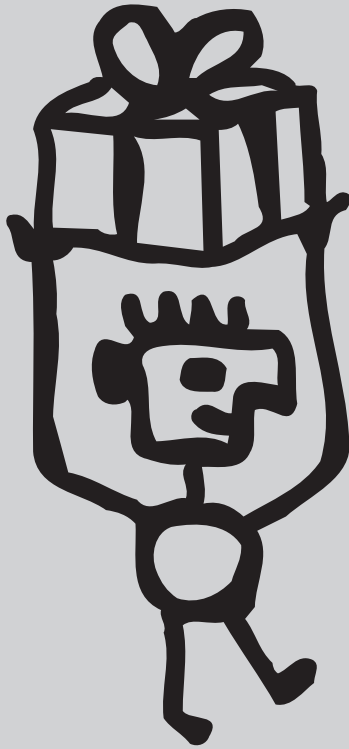
 www.studentsatwork.org

Students at work
- Ein Rechtsberatungsprojekt der DGB-Gewerkschaftsjugend für studentische ArbeitnehmerInnen.

 www.berlin-brandenburg.dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg
- Die ständig aktualisierte Homepage des DGB-Bezirks Berlin-Brandenburg mit Links und Adressen zu allen regionalen und lokalen AnsprechpartnerInnen der acht Mitgliedsgewerkschaften.

8



SOZIALLEISTUNGEN

8.1 Kindergeld

Anpruchsberechtigte Kindergeld ist eine staatliche Leistung, die zur Förderung von Familien dienen soll. Daher steht dieses auch den Eltern und nicht den Kindern selbst zu. Beantragt wird das Kindergeld bei den Familienkassen der Arbeitsämter und wird dann an die Eltern ausgezahlt. Unter Umständen kann das Kindergeld auf Antrag direkt an das Kind des/der Kindergeldberechtigten ausgezahlt werden. Ein Grund dafür kann sein, dass ein Elternteil seinen/ihren gesetzlichen Unterhaltspflichten nicht nachkommt. Der eigentliche Kindergeldanspruch besteht aber weiterhin für die Eltern. Die Zuständigkeit der Eltern für die Beantragung bleibt also bestehen, auch wenn diese die Gelder nicht selbst ausgezahlt bekommen.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt 154 Euro im Monat jeweils für das erste bis dritte Kind, sowie 179 Euro für jedes weitere Kind.

Die gesetzlichen Regelungen befinden sich in den §§ 32, 62–78 Einkommenssteuergesetz (EStG) und im Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Kindergeld in der Ausbildung nach § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG). *Wichtig für Studierende:* Kindergeld wird für volljährige Kinder gezahlt, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden *und*

- Jahrgang 1980/81 sind, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- Jahrgang 1982 sind, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres
- Jahrgang 1983 oder jünger sind, nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Das Ableisten von Wehr- oder Zivildienst sowie ein ökologisches oder soziales freiwilliges Jahr rechtfertigen eine Überschreitung um den entsprechenden Zeitraum.

- Als Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldgesetzes gelten:
 - *Studium und Berufsausbildung* werden grundsätzlich nur dann als Berufsausbildung anerkannt, wenn das



Kindergeld

[www.gesetze-im-internet.de/
bundesrecht/estg/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf)

[www.gesetze-im-internet.de/
bundesrecht/bkkg_1996/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bkkg_1996/gesamt.pdf)

Kind als StudierendeR immatrikuliert ist und das Studium einen bestimmten beruflichen Abschluss zum Ziel hat. Dazu gehören auch Diplom- und Magisterstudiengänge. Auch Eltern von Teilzeitstudierenden haben Anspruch auf Kindergeld.

- *Aufbau- oder Ergänzungsstudiengänge* sind als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn sie zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation führen und mit einer Prüfung abgeschlossen werden.
- *Belegen HochschulabsolventInnen weitere Semester* voll immatrikuliert mit der Absicht, durch einen zweiten Versuch der Abschlussprüfung einen besseren Notendurchschnitt zu erreichen, wird diese Zeit nicht als Berufsausbildung anerkannt, es sei denn, die für den Studiengang maßgebliche, landesrechtliche Regelung lässt ausdrücklich eine derart motivierte Wiederholung zu.
- *Promotion*: Eine Promotion, die im direkten Anschluss an eine Hochschulausbildung erfolgt, gilt ebenfalls als Berufsausbildung.
- *Konsekutiver Master, nichtkonsekutiver Master und andere Ausbildungen*, wie nichtuniversitäre Berufsausbildungen sind ebenso förderungswürdig im Sinne der Berufsausbildung. Hierbei wird die Ausbildungsvergütung berücksichtigt.

Besondere Situationen bei der Berufsausbildung

Studium im Ausland Der Erwerb von Sprachkenntnissen für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Universität wird grundsätzlich nicht als Berufsausbildung akzeptiert, es sei denn, er ist zwingend vorgeschrieben. Notwendigkeit und Umfang sind durch die Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, zu bescheinigen.

Auslandssemester können berücksichtigt werden, wenn Studierende an der ausländischen Hochschule immatrikuliert sind und in der gleichen oder einer vergleichbaren Fachrichtung studieren.

Die GasthörerInnenschaft an einer ausländischen Hochschule kann nur dann als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn die Anrechnung der in diesem Rahmen erbrachten Leistungen auf das inländische Studium erfolgt ist.

Ein im Ausland absolviertes Vollzeitstudium wird bei ordentlicher Immatrikulation und mit dem Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses als Berufsausbildung akzeptiert.

Praktika Ein nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum (oder die praktischen Studiensemester der Fachhochschulen) werden als Berufsausbildung anerkannt. Dazu gehören die Referendariate der Lehramts- und Rechtsstudierenden und die Tätigkeit als »Arzt oder Ärztin im Praktikum«.

In manchen Berufen des Sozialwesens, in denen nur in Verbindung mit einem absolvierten *Berufspraktikum* ein staatlich anerkannter Abschluss erreicht werden kann, wird die Zeit des Praktikums ebenfalls als Berufsausbildung angesehen. *Freiwillige Praktika* werden nur dann akzeptiert, wenn sie nachweislich berufsvorbereitende Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln. *Vergütungen* während all dieser Praktika werden bei der Höhe des Kindergeldes berücksichtigt.

Übergangszeiten In Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, deren Dauer jedoch vier Monate nicht überschreiten darf, geht die Kindergeldkasse weiterhin vom Auszubildenden- bzw. Studierendenstatus des Kindes aus.

Beurlaubung Eine Beurlaubung vom Studium ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen und wird somit nicht berücksichtigt. Das gilt ebenso für Beurlaubung aufgrund von Kinderbetreuungszeiten! Ausnahmen sind Unterbrechungen wegen Erkrankungen (Attest!) oder Mutterschaft entsprechend der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz. Ist eine Studentin aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden beurlaubt, wird für die Dauer des Semesters in dem die

Entbindung zu erwarten ist vom Status der Berufsausbildung ausgegangen, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats in dem die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG endet. Wird das Studium in dem darauf folgenden Semester fortgesetzt, ist die Zeit vom Ende der Schutzfrist bis zum Semesterbeginn als zu berücksichtigende Übergangszeit (s.o.) anzuerkennen.

Urlaubssemester zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung werden unter Vorlage eines Nachweises der Studieneinrichtung über den nächsten Prüfungstermin anerkannt. Eine etwaige Regelung ist mit der zuständigen Familienkasse vorher abzusprechen.

Nach der geltenden Auffassung sind als Berufsausbildung alle Tätigkeiten anzusehen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Sollte einmal eine Entscheidung der Kindergeldkasse nicht nachvollziehbar sein, empfiehlt es sich, weitere Informationen einzuholen, um dann ggf. Widerspruch einzulegen.

Teilzeitstudium Während eines Teilzeitstudiums ist es generell möglich, weiterhin Kindergeld zu beziehen. Dabei ist die Einkommensgrenze von 7.680 € zu berücksichtigen, um nachweisen zu können, dass trotz Berufstätigkeit das Studium im Vordergrund steht.

Kein Kindergeld wegen eigener Einkünfte / Bezüge

Hat das Kind im Kalenderjahr Einkünfte und Bezüge von mehr als 7.680 € wird es, selbst wenn es sich noch in der Berufsausbildung befindet, bei der Kindergeldvergabe nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung ist eine Werbekostenpauschale von 920 € abzuziehen. Als Einkünfte gelten:

Einkünfte Als Einkünfte gelten Einnahmen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (§ 2 Abs. 1 EStG).

■ Im Folgenden sind das:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Die tatsächliche Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Einkünfte abzüglich der Werbungskostenpauschale in Höhe von 920 € (§ 9a EStG).

Bei Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit zählt nur der Gewinn.

Bezüge Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der Ermittlung der einkommenssteuerrechtlichen Einkünfte erfasst werden und pauschal besteuert Arbeitslohn, z.B. aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Einmalige Bezüge wie z.B. Geldgeschenke zählen ebenfalls dazu. Außer Betracht bleiben Bezüge, welche dem Kind zweckgebunden zufließen und sich an einem außergewöhnlichen Bedarf orientieren (z.B. der Büchergeldanteil eines Stipendiums oder Behindertenfreibeträge).

- Zu den Bezügen gehören, abzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 180 € pro Jahr
- BAföG, soweit als Zuschuss gezahlt
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Sozialgeld
- Leistungen an Auszubildende für die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- der über den Ertragsanteil hinausgehende Rentenbeitrag aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, z.B. Halbwaisenrente
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (ausgenommen Leistungen zur Bestreitung eines durch Körperschaden bedingten Mehrbedarfs)
- die ArbeitnehmerInnen-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz
- Geld- und Sachbezüge im Rahmen eines Au-Pair-Verhältnisses im Ausland

- nicht besteuerte Zuflüsse bis zur Höhe des Spar-Freibetrages und des Versorgungs-Freibetrages
- Nicht zu den Bezügen gehören unter anderem:
 - Unterhaltsleistungen der Eltern
 - Erziehungsgeld
 - Mutterschaftsgeld nach der Entbindung, wenn es auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde
 - Leistungen der Pflegeversicherung

Verheiratete Kinder, für die Kindergeld beantragt wird, müssen die Einkünfte und Bezüge des Ehepartners oder der Ehepartnerin mit angeben. Es wird dann geprüft, ob das Einkommen zur Unterhaltssicherung herangezogen werden kann, oder ob weiterhin ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Informiert euch in der konkreten Situation bei eurer Familienkasse.



Internet

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bkkg_1996/gesamt.pdf

8.2 Wohngeld

Studium und Wohngeld Wohngeld versteht sich generell als Zuschuss zur Miete. Doch heißt es häufig: »StudentInnen bekommen kein Wohngeld!« Das stimmt so aber nicht. Richtig ist, dass StudentInnen die BAföG beziehen nicht zusätzlich Wohngeld beantragen können. Im BAföG ist nämlich bereits ein bestimmter Betrag für die Kosten der Unterbringung enthalten, der unterschiedlich hoch ist, je nachdem ob ihr noch bei den Eltern wohnt oder nicht. Wohnt ihr nicht mehr bei den Eltern, so bemisst sich der Unterkunftszuschuss des BAföG nach der Höhe der Miete für euer Zimmer oder eure eigene Wohnung.



Neben BAföG und Wohngeld gibt es seit 2007 einen »Hartz IV-Zuschuss« zur Miete. Mehr dazu im Kapitel 8.4 »Arbeitslosengeld II« auf Seite 102.

Studierende, die kein BAföG erhalten, bekommen in der Regel kein Wohngeld, weil sie, wie es im Amtsdutsch heißt, dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG haben. Anders ausgedrückt, das Wohngeldamt geht davon aus, dass ihre oder die Einkommensverhältnisse ihrer Eltern so gut sind, dass sie keinen Anspruch auf Wohngeld haben. Allerdings gibt es eine Reihe von

Ausnahmen, so dass in der Praxis einige Studierende Anspruch auf Wohngeld haben – oft ohne das zu wissen.

- Anspruch auf Wohngeld haben diejenigen, die kein BAföG (mehr) bekommen, weil:
 - die Förderungshöchstdauer überschritten wurde
 - die Fachrichtung oder der angestrebte Studienabschluss (ohne wichtigen Grund) gewechselt wurde (was die Einstellung der BAföG-Zahlung zur Folge hat)
 - das Studium ohne wichtigen Grund unterbrochen wurde (was die Einstellung der BAföG-Zahlung zur Folge hat)
 - die Ausbildung nicht als BAföG-förderungswürdig gilt (z.B. Zweitstudium)
 - der erforderliche »Leistungsnachweis« über den Abschluss des Grundstudiums nicht (rechtzeitig) erbracht wurde und deshalb der Anspruch auf BAföG entfällt
 - bei Studienbeginn die Altersgrenze für das BAföG (30. Lebensjahr) bereits überschritten wurde.
- Außerdem haben Studierende Anspruch auf Wohngeld, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, welche nicht BAföG-berechtigt sind (z.B. mit eigenen Kindern).

Kein Wohngeld bekommen StudentInnen bei denen »vermutet« wird, dass der elterliche Haushalt weiterhin den Lebensmittelpunkt darstellt und bei denen der Aufenthalt außerhalb der elterlichen Wohnung zum Zwecke der Ausbildung nur vorübergehend ist und/oder (überwiegend) von den Eltern finanziell unterstützt wird. Diese Annahme trifft natürlich auf einen Teil der Studierenden nicht zu.

- Widerlegt wird diese »Vermutung«, wenn:
 - eigene Kinder vorhanden sind
 - die Antrag stellende Person verheiratet ist
 - bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein längeres Arbeitsverhältnis vorliegt
 - ein tiefgreifendes Zerwürfnis mit den Eltern nachgewiesen werden kann

- im elterlichen Haushalt definitiv kein eigener Wohnraum (eigenes Zimmer) mehr vorhanden ist
- eine eigene Wohnung am Wohnort der Eltern vor Beginn des Studiums gemietet wurde
- die oder der StudentIn aufgrund ihres oder seines Alters höchstwahrscheinlich nicht mehr zu den Eltern zurückziehen wird (z.B. StudentInnen, die vorher gearbeitet haben, und schon seit zehn Jahren nicht mehr bei den Eltern wohnen).

Zu beachten ist, dass o.g. Fälle lediglich als Indizien für eine Widerlegung der allgemeinen Annahme zu betrachten sind, die nicht in jedem Fall vom Wohngeldamt anerkannt werden müssen. Hier zählt eine gute Argumentation.

Sonderfall WG Grundsätzlich kann auch für WG-Zimmer Wohngeld beantragt werden, allerdings werden dann zwei Unterscheidungen getroffen:

1. Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Hierbei wird angenommen, dass sich die WG-Mitglieder alle wesentlichen Kosten (einschließlich der Kühlschranksfüllung) teilen. Dies hat zur Folge, dass das Einkommen aller MieterInnen dieser WG zur Ermittlung des Wohngeldanspruchs zur Grundlage genommen wird. Vorsicht, wenn ein oder mehrere Mitglieder bereits relativ gut verdienen!
2. Einzelzimmervermietung. Die Miete darf hier natürlich die Küchen- und/oder Badbenutzung miteinschließen. Es wird von einer getrennten Haushaltsführung (Zweck-WG) ausgegangen, was mitunter dadurch belegt werden soll, dass jedeR sein oder ihr eigenes Kühlschranksfach hat, kein(e) Gemeinschaftszimmer vorhanden sind usw. Also auch hier Vorsicht! Hier wird nur das Einkommen der oder des Antragstellenden berücksichtigt, was einen höheren Wohngeldanspruch bedeuten kann. Dieses Modell gilt auch für »nichteheliche Lebensgemeinschaften«.

Berechnung Die komplexe Berechnung des Wohngeldes hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab:



Als Miete wird beim Wohngeld in der Regel die »Bruttokaltmiete« (also mit »Betriebskostenanteil«, aber ohne Kosten für Heizung und Warmwasser) veranschlagt!

- von der Höhe des zu berücksichtigenden Gesamteinkommens
- von der Zahl der zum Haushalt zählenden Mitglieder
- von der Höhe der zuschussfähigen Miete.

— *Miethöhe:*

Miete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Was gehört zur Miete?

■ Zur Miete gehören auch:

- Kosten des Wasserverbrauchs
- Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung
- Kosten der Treppenbeleuchtung

■ Nicht zur Miete gehören:

- Untermietzuschläge des Mieters an den Vermieter
- Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Külschränken, Waschmaschinen (»Abstand«)
- Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken
- Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentrale Brennstoffversorgungsanlagen sowie die vergleichbaren Kosten für die gewerbliche Lieferung von Wärme, insbesondere in Form von Fernheizung.

Die Höchstbeträge, bis zu denen die Mieten durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind nach dem regionalen Mietniveau gestaffelt. Diese Beträge kann man Tabellen entnehmen, z.B. auf der Internetseite vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung <http://www.bmvbs.de>. Die zuschussfähigen Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau. Für Berlin gilt z.B. Mietstufe IV.

— *Anzahl der Familienmitglieder:*

Familienmitglieder können bei der Bewilligung von Wohngeld nur berücksichtigt werden, wenn sie mit dem Haushaltsvorstand (AntragstellerIn) in einem gemeinsamen Haushalt leben, d.h. eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

— *Jahreseinkommen:*

Als Jahreseinkommen sind die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zu Grunde zu legen. Kindergeld für ein eigenes Kind wird nicht als Einkommen angerechnet. Für das Kindergeld, das eure Eltern bekommen, kann das nicht pauschal gesagt werden (bitte in der Beratung erfragen). Davon abweichend gilt: Lässt sich die Höhe der zu erwartenden Einnahmen nicht ermitteln, so wird in der Regel das Bruttoeinkommen der letzten zwölf Monate herangezogen. Für eine Person beträgt die Mindestgrenze des monatlichen Einkommens 830 €, für zwei Personen 1.140 €.

- Vom Einkommen können zusätzlich Freibeträge geltend gemacht werden:
 - 6% für Personen, die keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen (z.B. Kinder)
 - 10%, wenn ein Belastungsfaktor der Sozialversicherung vorliegt, d.h. Renten- oder Krankenversicherungsnachweis
 - 20% für Personen, die Renten- und Krankenversicherung zahlen
 - 30% für Personen, die Renten-, Krankenversicherung und Steuern zahlen
 - 50€ monatlich für jedes Kind mit eigenen Einnahmen vom 16. bis zum 25. Lebensjahr.

Das bedeutet zum Beispiel für eine alleinstehende Person, die Renten-, Krankenversicherung und Steuern zahlt, ein entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen vor einem pauschalen Abzug (30%) von 1.185 € als Höchstgrenze. Darüber hinaus können weitere Freibeträge für bestimmte Personengruppen (z.B. Schwerbehinderte) geltend gemacht werden.

Zu berücksichtigen ist in jedem Fall, dass ihr euch im Wesentlichen selbst finanzieren können solltet, um einen Anspruch zu erlangen (was nicht bedeutet, dass nicht ein Teil eurer Einnahmen von den Eltern kommen darf). Das Einkommen darf bei der Antragstellung nicht zu gering sein. Liegt man unter dem Mindesteinkommen, wird die Richtigkeit der Angaben oft angezweifelt.

Faustformel für das Mindesteinkommen:

$$\begin{aligned}
 & \text{Sozialhilferegelsatz (in Euro)} \\
 & + \text{Betrag der Bruttokaltmiete} \\
 & + \text{Krankenversicherungsbeitrag} \\
 & \hline
 & = \text{Betrag, der als} \\
 & \text{Mindesteinkommen nicht} \\
 & \text{wesentlich unterschritten} \\
 & \text{werden sollte!}
 \end{aligned}$$

**Online Wohngeldrechner**

www.geldsparen.de/content/rechenmodule_an2/Soziales/Wohngeldrechner.php

Das Wohngeld stellt aber immer nur einen Zuschuss zur Miete dar (bis ca. 50 % der Mietkosten). Ein Teil der Aufwendungen für den Wohnraum muss in jedem Fall von den Antragstellenden selbst getragen werden. Um den Zuschuss besser einschätzen zu können, bietet sich der Online Wohngeldrechner an.

Beantragung Den förmlichen Antrag auf Wohngeld stellt ihr bei der Wohngeldstelle eures Bezirksamtes oder beim Bürgeramt. Wichtig ist der Termin der Antragstellung. Denn Wohngeld wird (mit nur wenigen Ausnahmen) erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. In der Regel wird Wohngeld für 12 Monate gewährt, dann ist ein neuer Antrag erforderlich.

Erforderliche Unterlagen Vorher müsst ihr unbedingt einen sogenannten Negativbescheid vom BAföG-Amt besorgen, der besagt, dass ihr dem Grunde nach kein BAföG (mehr) bekommt.

- Für die Personalangaben braucht das Amt:
 - Personalausweis oder Pass (evtl. Meldebescheinigung)
 - bei AusländerInnen auch die Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Duldungsbescheinigung
- Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete:
 - Mietvertrag oder Untermietvertrag
 - Nachweis über Mietzahlungen, in der Regel die letzten drei Monate (z.B. letzte Mietquittungen, Einzahlungsbelege)
- Für die Ermittlung des zugrunde liegenden Einkommens:
 - Verdienst- oder Einkommensbescheinigungen
 - Krankenversicherungsnachweis
 - das gesonderte Formblatt »Fragebogen zur Einkommensermittlung« für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied und jede weitere Person, die im Haushalt wohnt.

Darüber hinaus können noch andere Unterlagen angefordert werden (Nachweis über die Entrichtung von

**Wohngeld**

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml

www.bmvbs.de/Stadtentwicklung_Wohnen/Wohnraumfoerderung_1567/Wohngeld.htm

www.wohngeldantrag.de

Steuern, Schwerbehindertenausweis, Nachweis über Pflegebedürftigkeit o.ä.). Näheres entnehmen bitte der Broschüre »Wohngeld 2007« des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder ähnlichen Publikationen. Formulare und aktuelle Informationen zum Wohngeld findet ihr auch im Internet.

8.3 Arbeitslosengeld I

Voraussetzungen

Um die »Lohnersatzleistung« Arbeitslosengeld I (ALG II) zu beziehen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Arbeitslos Erstens ist es erforderlich, arbeitslos, d.h. im Neusprech der Bundesagentur für Arbeit »vorübergehend beschäftigungslos« oder »arbeitssuchend«, zu sein.

Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt Zweitens ist es erforderlich, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, d.h. in der Lage zu sein, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenarbeitsstunden auszuüben.

Anwartschaftszeit Drittens, ist es erforderlich, die sogenannte Anwartschaftszeit zu erfüllen. Das heißt, mindestens 12 Monate während der letzten zwei Jahre in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden zu haben und somit Beiträge in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung (Teil der Sozialversicherung) gezahlt zu haben oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung gewesen zu sein (z.B. Elternzeit, Wehrdienst- und Zivildienstzeiten).

Bedürftigkeit Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld II unterliegen BezieherInnen von Arbeitslosengeld I keiner Bedürftigkeitsprüfung. Schließlich wurde eigenes ALG I selbst verdient, indem Beiträge eingezahlt wur-

den. Damit liegen ALG-I-EmpfängerInnen dem Staat und den SteuerzahlerInnen nicht auf der Tasche. Sie zählen somit zu den »würdigen TransferleistungsempfängerInnen« unserer Gesellschaft.

Umfang des ALG I

Höhe der Leistung Wer Kinder hat, erhält 67 % des vorherigen Nettoverdienstes, alle anderen erhalten 60 %.

Dauer Die Anspruchsdauer liegt zwischen 6 und 18 Monaten und wird bemessen an der Dauer der vorherigen beitragspflichtigen Beschäftigung und dem Lebensalter. Im Anschluss besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Sperrung Falls sich die Arbeitslosigkeit daraus ergibt, dass eine Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund aufgegeben wurde oder wenn sich die oder der Arbeitssuchende weigert, eine angebotene Arbeit anzunehmen oder an einer notwendigen Maßnahme zur beruflichen Aus- und Weiterbildung teilzunehmen, kann das Arbeitslosengeld I versagt werden.

ALG I und Studium

Es ist allgemein bekannt, dass Studierende sich ihr Studium oft durch Jobben finanzieren. Die Agentur für Arbeit scheint jedoch besorgt darüber zu sein, dass eine den Lebensunterhalt sichernde Beschäftigung Studierende an ihrem Studium hindern könnte. Sie geht davon aus, dass Studierende höchstens in der Lage sind, geringfügige Beschäftigungen auszuüben und keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse anstreben. Die Folgerung der Agentur für Arbeit ist, dass Studierende dem Arbeitsmarkt nicht im geforderten Maße zur Verfügung stehen und dementsprechend nicht leistungsbe-rechtigt sind.

Hinzu kommt, dass die meisten arbeitenden Studierenden in Beschäftigungen tätig sind, die nicht sozialversicherungspflichtig sind, also keine Beiträge in die

Arbeitslosenversicherung einzahlen. Da aber der Bezug von ALG I vorherige Beitragszahlungen voraussetzt, erlangen die wenigsten Studierenden einen Leistungsanspruch.

Wer aber zu den Anspruchsberechtigten gehört und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I geltend machen will, muss zunächst die Vermutung der fehlenden Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt widerlegen, also darlegen, dass einem »ordnungsgemäßen Studium« im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht im Wege steht.

ALG I vor und nach dem Studium

Wurde vor dem Studium einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit (z.B. Berufsausbildung, Arbeit, verlängerter Zivildienst, Elternzeit) nachgegangen, die nötige Anwartschaftszeit erfüllt und schon vor dem Studienbeginn für einige Tage oder Wochen ALG I bezogen, so kann der Anspruch auf restliches ALG I ruhen und innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder aufleben. Ein beispielhafter Verlauf könnte in etwa so aussehen: Im August wird die Berufsausbildung beendet, die Person lässt sich vom Betrieb kündigen (Wichtig: Nicht selbst kündigen und der Kündigungsgrund darf nicht die Aufnahme eines Studiums sein), kassiert dann für einige Wochen ALG I und kann nach Abschluss des 3-Jahres-Bachelorstudiums in der Regelstudienzeit (!), bei Studienabbruch oder bei verkürztem Studium ihren oder seinen Restanspruch auf ALG I geltend machen. Wichtig ist, dass schon vor dem Studium ein ALG-I-Bezug stattfand, was z.B. nicht der Fall sein kann, wenn selbst gekündigt wird – dann wird nämlich zunächst eine dreimonatige Sperre vom Amt auferlegt.



Argumentation vor der Agentur für Arbeit:

Die Agentur für Arbeit geht davon aus, dass nicht verfügbar ist, wer während des Semesters neben der Ausbildung nicht mehr als 15 Stunden pro Woche und nur an Wochenenden, abends, in der Nacht oder in den Semesterferien arbeiten kann.

Relativ gute Chancen haben Studierende, die während des Studiums einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen und Studierende, die für ein Teilzeitstudium eingeschrieben sind. Wer also zu den wenigen gehört, die Ansprüche geltend machen können, sollte diese unbedingt bei der Agentur für Arbeit einfordern. Vor der Antragstellung sei in jedem Fall der Besuch einer Beratungsstelle empfohlen.



Buchtipp

Thomas Bubeck, *Guter Rat bei Arbeitslosigkeit*. Beck-Rechtsberater im dtv, 2005: dtv-Beck



Nützliche Links

www.arbeitsagentur.de

www.bafoeg-rechner.de

8.4 Arbeitslosengeld II

Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe

Normalerweise haben Studierende keinen Anspruch auf Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialhilfe. Unter bestimmten Umständen ist es allerdings möglich, diese Leistungen zu erhalten.

Sozialgesetzbuch II (SGB II) Hilfebedürftige, erwerbsfähige Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben sowie deren Angehörige, haben Anspruch auf Leistungen der »Grundsicherung für Arbeitssuchende«.

Diese wird als Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ausgezahlt. Arbeitslosengeld II erhalten die »Arbeitssuchenden«, Sozialgeld erhalten ihre mit ihnen zusammenlebenden Kinder sowie bestimmte andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Personen ohne die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten die »Grundsicherung für Arbeitssuchende«, sofern sie eine Arbeitserlaubnis haben oder eine bekommen können. Für ausländische Studierende gelten besondere Regelungen. Diese werden in Kapitel 10 »Internationale Studierende« unter dem Punkt 10.5 beschrieben (S. 160).

■ Die »Grundsicherung für Arbeitssuchende« setzt sich zusammen aus:

- Regelleistung
- Übernahme der Unterkunftskosten
- Übernahme der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und gegebenenfalls Rentenversicherung
- Mehrbedarfen und
- Sonderleistungen

Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) Voll erwerbsgeminderte oder nicht arbeitsfähige Personen, die hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Bestandteile der Sozialhilfe sind »Hilfe in besonde-

ren Lebenslagen«, »Hilfe zum Lebensunterhalt« und »Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung«. Informationen zum SGB XII finden sich im Kapitel »Studium mit Behinderung oder chronischer Krankheit«.

Erwerbsfähige und deren Angehörige		Erwerbsgeminderte und nicht Arbeitsfähige		
Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)		Sozialhilfe (SGB XII)		
ALG II	Sozialgeld	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe in besonderen Lebenslagen	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Erwerbsfähig bedeutet, im medizinischen Sinne täglich mehr als drei Stunden arbeiten zu können (SGB II § 8).

Voll erwerbsgemindert bedeutet, auf nicht absehbare Zeit im medizinischen Sinne weniger als drei Stunden täglich arbeiten zu können (SGB VI § 43 Abs. 2). Dies betrifft manche chronisch kranke oder behinderte Personen.



Nicht arbeitsfähig sind zum Beispiel bestimmte HeimbewohnerInnen, Personen in stationären Einrichtungen, anspruchsberechtigte AusländerInnen etc.

Kennzeichnend für die Leistungen nach SGB II und SGB XII ist, dass sie nachrangig sind. Sie kommen demnach nur dann zum Zuge, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Leistungen nach SGB II für Studierende

Die Leistungen nach dem SGB II untergliedern sich in ausbildungsabhängige Leistungen wie z.B. Regelleistungen des ALG II und Übernahme der Kosten für die Unterkunft sowie ausbildungsunabhängige Leistungen wie z.B. Mehrbedarfe, Sonderleistungen und Sozialgeld für Kinder von Studierenden.



Achtung! Diese Unterscheidung ist gesetzlich nicht festgelegt, sondern hat sich aus der Rechtsprechung und den Verordnungen und Durchführungsbestimmungen zum SGB II ergeben. Die Vergabe von Leistungen an Studierende nach SGB II liegt im Ermessensspielraum der Behörden. Deshalb empfiehlt es sich für Studierende, eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Ausschluss von Studierenden Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist (in der Regel BAföG), haben keinen Anspruch auf Arbeits-

losengeld II bzw. »Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung« (SGB II § 7, Abs. 5 bzw. SGB XII § 22 Abs. 1). Dennoch ist ein Leistungsbezug nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Fälle sowohl ausbildungsabhängiger als auch -unabhängiger Leistungen

Besondere Härtefälle In besonderen Härtefällen können Studierende Leistungen des SGB II als Darlehen erhalten. Die Beurteilung dieser besonderen Härtefälle orientiert sich an der Rechtsprechung zur ursprünglichen Sozialhilfe (Bundessozialhilfegesetz – BSHG). Die Härtefallregelung wurde im BSHG schon sehr scharf ausgelegt und somit blieb fast nur noch Studienabschlussförderung übrig, z.B. in der Examensphase. Das Studentenwerk Oldenburg hält hierzu nützliche Informationen bereit.



Härtefälle

www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales/archiv/soz1.html#1

Auch wenn kein besonderer Härtefall vorliegt, können Studierende unter Umständen Leistungen erhalten.

»Die Grundsicherung für Arbeitssuchende« besteht aus den Regelleistungen (das, was man zum Leben braucht), Leistungen für Unterkunft (Miete und Heizkosten), Mehrbedarfen für z.B. Alleinerziehende oder Schwangere, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie bestimmten Sonderleistungen.



Die Vergabe von ALG II im Urlaubssemester liegt im Ermessen der Behörde. Aus diesem Grund sollte vor Antragstellung eine Beratung aufgesucht werden.

ALG II im Urlaubssemester Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, haben im Prinzip Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Die Idee hinter dem SGB II ist die des Forderns und Förderns: LeistungsempfängerInnen sollen möglichst schnell »raus aus dem Leistungserwerb« und sich wieder aus eigener Kraft finanzieren. Zu diesem Zweck wird eine Eingliederungsvereinbarung unterzeichnet, die die LeistungsempfängerInnen beispielsweise zum Antreten eines »1-Euro-Jobs«, eines Praktikums, einer Weiterbildung oder ähnlichem *verpflichten* kann. Für unter 25-Jährige sind diese Anforderungen durch das »Erste SGB II-Änderungsgesetz« verschärft worden. Gegen diese *Verpflichtungen* können wichtige Gründe geltend

gemacht werden. Ein wichtiger Grund kann das Betreiben des Studiums (Examensphase) sein.

Bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft bzw. Krankheit entfallen die Verpflichtungen.

ALG II bei krankheitsbedingtem Wegfall des BAföGs

Wenn im Zuge einer Erkrankung Lehrveranstaltungen länger als drei Monate nicht besucht werden können und daraufhin die BAföG-Zahlungen eingestellt werden, können voll immatrikulierte Studierende ab dem vierten Monat ALG II beziehen.

ALG II bei Exmatrikulation Sind alle relevanten Scheine erworben, ist es möglich, sich noch vor den Prüfungen zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch bleibt für BA-, MA-, Diplom- und Magisterprüfungen grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG § 30 Abs. 7).

Bei *Staatsexamensprüfungen* ist dies nicht grundsätzlich der Fall. Hier sollten die zuständigen Prüfungsämter zu Rate gezogen werden. Vor einem solchen Schritt ist es generell ratsam, sich bei der Studierendenvertretung beraten zu lassen.

Mit der Exmatrikulation ist die dem Grund nach förderungsfähige Ausbildung beendet und es besteht prinzipiell wieder Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Auch hier gilt wieder das Prinzip des Forderns und Förderns.

ALG II während der Promotion Für immatrikulierte DoktorandInnen gelten dieselben Kriterien wie für Studierende. Wird die Dissertation außerhalb des Studiums geschrieben (dies ist der Regelfall), besteht wieder ein prinzipieller Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Allerdings gilt auch hier: Fordern und Fördern.

Sonderfall Wohnkostenzuschuss für BAföG-EmpfängerInnen Studierende, die BAföG beziehen, bei ihren Eltern wohnen und Kosten für die Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, haben Anspruch auf Wohnkostenzuschuss (§ 22 Abs. 7 SGB II). Nur wenn die tatsächlichen Wohnkosten den im BAföG vorgesehenen Betrag übersteigen und die Eltern den auf das studierende Kind ent-

Referat für Lehre und Studium

Dorotheenstraße 17, 10099 Berlin
S+U Friedrichstraße

Tel.: (030) 20 93-26 03/-26 14,

Fax: (030) 20 93-23 96

lust@refrat.hu-berlin.de

www.refrat.hu-berlin.de/lust



Auch DoktorandInnen können Urlaubssemester nehmen.

fallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, kann dieser Zuschuss gewährt werden.

Studierende, die nicht mehr bei den Eltern, sondern im eigenen Haushalt leben, haben diesen Anspruch leider nicht.

Ausbildungsunabhängige Leistungen

Ausbildungsunabhängige Leistungen werden vom Leistungsausschluss des SGB II § 7 Abs. 5 nicht erfasst. Folglich können diese auch für Studierende gewährt werden. Die Beurteilung, ob Leistungen vergeben werden, liegt in vielen Fällen allerdings im Ermessensspielraum der Behörde.

Sozialgeld für die Kinder von Studierenden Angehörige (Kinder), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit dem oder der erwerbsfähigen Auszubildenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, unterliegen nicht der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 SGB II. Sie bekommen Regelleistungen, Mietzahlungen und Mehrbedarfe (unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen) in Form von Sozialgeld (0–14 Jahre) bzw. in Form von ALG II (15–24 Jahre).

Kindergeld wird nicht dem Kindergeld beziehenden Elternteil, sondern dem Kind als Einkommen zugerechnet, wenn es zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Das hat zur Folge, dass sich die Höhe des Sozialgeldes bzw. des ALG II mindert.

Außerdem wurde ein *Kinderzuschlag* eingeführt. Mit dieser Leistung von maximal 140€ monatlich pro unter 25-jährigen Kind für höchstens 36 Monate sollen Eltern unterstützt werden, die ihren eigenen Lebensunterhalt decken können, aber nicht den ihrer unter 25-jährigen Kinder. Eltern, die nur Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Auch der Kinderzuschlag wird dem Kind als Einkom-

men zugerechnet (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II) und auf dessen Sozialgeld bzw. ALG II angerechnet.

Kindergeld und Kinderzuschlag werden bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit beantragt.

 **Agentur für Arbeit**

www.familienkasse.de

Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt Besondere Bedarfe, die durch ausbildungsunabhängige Umstände bedingt sind, werden vom Leistungsausschluss des SGB II § 7 Abs. 5 nicht erfasst. Folglich können Mehrbedarfe nach SGB II § 21 auch für Studierende gewährt werden.


Darunter fallen Mehrbedarf für Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II), Mehrbedarf anlässlich der Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II), Mehrbedarf für kostenaufwändige notwendige Ernährung aus medizinischen Gründen (§ 21 Abs. 5 SGB II) sowie sonstige nicht ausbildungsbedingte Bedarfe (siehe Tabelle S. 108).

Studierende können ergänzend zu den Leistungen nach SGB II Anspruch auf Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII für Mittel zur Schwangerschaftsverhütung oder Gesundheitsvorsorge haben.

Einmalige Beihilfen In Ausnahmefällen können einmalige Beihilfen beantragt werden. Diese sind ausbildungsunabhängig und werden vom Leistungsausschluss des SGB II § 7 Abs. 5 nicht erfasst.

- Diese Beihilfen können nach § 23 Abs. 3 SGB II sein:
 - Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 - Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt oder
 - mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Erstausrüstungsbedarf ist alles, was (noch) nicht in der Wohnung vorhanden ist. Er besteht nicht nur einmal und dann nie wieder, sondern immer wenn Grundausstattung aus besonderen Gründen notwendig ist, wie z.B. nach Wohnungsbrand, Auszug aus dem Elternhaus, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes etc.

 **Hinweise zur Beantragung von Erstausrüstung bei Schwangerschaft/Geburt**

www.treffpunktaltern.de/article.php?sid=397

Übernahme der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung Studierende haben unter Umständen Anspruch auf Übernahme der Kranken- und Pflegeversi-

cherungsbeiträge, wenn sie allein durch die Zahlung der Beiträge hilfebedürftig werden (§ 26 Abs. 3 SGB II). Da es bisher nur wenig Erfahrung zu der konkreten Umsetzung dieses Absatzes gibt, ist der Besuch einer Beratungsstelle angeraten.

Regelleistungen ALG II/ Sozialgeld, Mehrbedarfe und weitere Leistungen im SGB II (Stand: 1.7.07)

Regelleistungen (RL) in Euro			
347,00	RL Alleinstehende / Alleinerziehende	100 %	§ 20 Abs. 2 SGB II
312,00	RL volljährige PartnerInnen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	90 %	§ 20 Abs. 3 SGB II
278,00	RL Kinder von 15–24 Jahren im Haushalt der Eltern / Strafregeleistung für ohne Zustimmung ausgezogene unter 25-jährige	80 %	§ 20 Abs. 2 SGB II / § 20 Abs. 2a SGB II
278,00	RL von 14-jährigen Kindern	80 %	§ 28 Abs. 1 SGB II
208,00	RL Kinder von 0–13 Jahren	60 %	§ 28 Abs. 1 SGB II

Mehrbedarfe (MB) in Euro			
59,00	MB für Schwangere ab der 13. Woche	17 %	§ 21 Abs. 2 SGB II
125,00	MB für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. 2 und 3 Kinder unter 16 Jahren	36 %	§ 21 Abs. 3 SGB II
42,00	MB für Alleinerziehende	12 % pro Kind / max. 60 %	§ 21 Abs. 3 SGB II
25,56 – 61,36	MB für kostenaufwendige Ernährung	Festbetrag je nach medizinisch verordneter Ernährung	§ 21 Abs. 5 SGB II

Weitere Leistungen		
Übernahme der Beiträge oder Zuschuss in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung	Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	§ 26 SGB II
Bei Angemessenheit volle Miet- und Heizkostenübernahme	Unterkunfts- und Heizkosten	§ 22 SGB II
Übernahme von Erstausrüstungen/ Kosten für Klassenfahrten	Einmalige Beihilfen	§ 23 Abs. 3 SGB II

Begrifflichkeiten

Regelleistungen (§ 20 SGB II) Regelleistungen werden in einer Höhe von 347€ gewährt. Die Regelleistung soll unter anderem Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie, Gesundheitspflege, Verkehr, Telefon, Freizeit sowie Körperpflege abdecken.

Leistungen für Unterkunft (§ 22 SGB II) Hierzu gehören die monatliche Grundmiete, Betriebskostenvorauszahlungen, Betriebskostennachforderungen, Aufwendungen für Schönheitsreparaturen bzw. kleinere Reparaturen, ggf. Wartungskosten für Heizung, Boiler o.ä., Renovierungen im Fristenplan sowie separat erhobene Müll- und Wassergebühren.

Bei Wohneigentum werden anfallende Kosten wie Bewirtschaftungskosten, Steuern, Versicherungen etc. abgedeckt.

Kautionen werden auf Darlehensbasis gewährt und müssen zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung darf aber nicht aus der Regelleistung erfolgen, da diese das absolute Existenzminimum darstellt und unterhalb der Pfändungsgrenze liegt.

Angemessene Unterkunfts-kosten Die Angemessenheit (nach § 22 Abs. 1 SGB II) ist an drei Faktoren zu bestimmen: Einzelfallgrundsatz und Menschenwürde, Größe des Wohnraumes/Zimmeranzahl sowie als angemessen geltende örtliche Miete.

Einzelfallgrundsatz und Menschenwürde bedeutet, dass z.B. örtliche, familiäre oder gesundheitliche (z.B. Behinderung) Bedingungen berücksichtigt werden. Angemessene Wohnungsgrößen sind für eine Person 45–50 qm, für jede weitere Person 10–15 qm mehr.

Bezugspunkte für angemessene Mieten sind der untere Bereich der marktüblichen Wohnungsmieten. Sie sind aus dem Mietspiegel ersichtlich.

Die »Ausführungsbestimmungen zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II« finden sich auf den Webseiten der »Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz«.



Berliner Mietspiegel

www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mietspiegel/index.shtml



Senatsverwaltung

www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/umsetzung_SGB_ii/wohnen.html

Heizkosten Heizkosten werden in angemessener Höhe übernommen. Im Regelfall sind die tatsächlichen Kosten als angemessen anzusehen. Zu den Heizkosten gehören nicht Kosten für Warmwasserzubereitung oder Kochenergie etc. Diese sind aus der Regelleistung zu bezahlen.

Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören der oder die Leistungsberechtigte, dessen oder deren eheähnlicher oder eheliche PartnerIn sowie leibliche, nicht erwerbsfähige Kinder unter 25 Jahren. Nicht im selben Haushalt wohnende PartnerInnen oder Kinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Es besteht die Pflicht zum Mitteleinsatz (Unterhaltspflicht) zwischen eheähnlichen und ehelichen PartnerInnen, sowie leiblichen Eltern gegenüber ihren Kindern. D.h. bevor es Geld vom Staat gibt, müssen nicht hilfebedürftige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für hilfebedürftige Mitglieder aufkommen.

Haushaltsgemeinschaft (§ 9 Abs. 5 SGB II) Zur Haushaltsgemeinschaft gehören zusammenlebende, »aus einem Topf« wirtschaftende Verwandte und Verschwägerter. Hier gilt eine Unterhaltsvermutung, diese ist widerlegbar und auch nur gegeben, soweit dies nach Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Wohngemeinschaft Die Wohngemeinschaft ist weder eine Bedarfs- noch eine Haushaltsgemeinschaft. Hier besteht keine Pflicht zum Mitteleinsatz und keine Unterhaltsvermutung. Jedes Mitglied bestreitet den Lebensunterhalt nach eigenen Kräften. Unterkunft- und Heizkosten werden, wenn nicht anders vereinbart, kopfanteilig umgelegt.

Die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) Mit Hilfe der Eingliederungsvereinbarung sollen erwerbslose Personen wieder ins Arbeitsleben integriert werden. Aus diesem Grunde finden sich in der Vereinbarung fördernde Aspekte (Beratung, Information, Berufsberatung, Maßnahmen zur Eingliederung wie z.B. Weiterbildung und Umschulung, Kinderbetreuung, Suchtberatung, versicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten etc.) sowie fordernde Aspekte (Sofortangebot, Eigenbemü-



Achtung: Geht die Behörde davon aus, dass Mitglieder einer Wohngemeinschaft eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, sieht sie die beiden PartnerInnen als Bedarfsgemeinschaft an, in welcher Unterhaltspflicht besteht.

hungen wie Bewerbungen schreiben, Zwangsberatung, 1-Euro-Jobs etc.).

Bei Krankheit, wichtigen Gründen oder Unzumutbarkeit besteht keine Verpflichtung zur Arbeit bzw. Teilnahme an einer Maßnahme.

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der alle sechs Monate erneuert wird. Er wird zwischen AntragstellerIn und der zuständigen Behörde, vertreten durch den oder die FallmanagerIn, abgeschlossen. Pflichtverstöße können mit Kürzung der Leistungen sanktioniert werden. Aufgrund der Ermessensspielräume seitens der Ämter können die Vereinbarungen von Fall(managerIn) zu Fall(managerIn) verschieden sein.

Sofortangebot (§ 15a SGB II) Erwerbsfähige Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder ALG II noch Arbeitslosengeld bezogen haben, erhalten bei Antragstellung Sofortangebote: Dies sind Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wie z.B. Trainingsmaßnahmen, intensive Beratung oder 1-Euro-Jobs. Diese müssen in der Regel unverzüglich angetreten werden.

Sanktionen (§§ 31, 32 SGB II) Bei Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung (Untersuchungstermin nicht angetreten, der Meldepflicht nicht nachgekommen, »Schwänzen« der Maßnahme etc.) kann die Behörde die Regelleistungen kürzen oder die Zahlung (inklusive Mehrbedarfe und Miete) ganz einstellen.

Erreichbarkeitsanordnung (§ 7 Abs. 4a SGB II) LeistungsempfängerInnen müssen werktäglich, persönlich und postalisch für die Behörde erreichbar sein. Das heißt aber nicht, dass der Wohnort nicht verlassen werden darf. Entfernungen von bis zu 500 km und mehr können laut Rechtsprechung zulässig sein. Zudem besteht Anspruch auf Unerreichbarkeit wegen Urlaub, Ehrenamt oder Fortbildung (jeweils drei Wochen).

Der Antrag auf ALG II Der Antrag ist an keine Form gebunden, er kann auch per Fax, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Anträge werden in der Regel beim zuständigen Leistungsträger gestellt. In Ber-



Eingliederungsleistungen sollen nur bei Erfordernis erbracht werden. Ob bei Studierenden die Erfordernis zur Eingliederung besteht, ist fraglich ...

lin sind dies die Agenturen für Arbeit der jeweiligen Bezirke. Anspruch auf Leistung besteht vom Zeitpunkt der Einreichung des formlosen Antrags an und nicht erst nach vollständiger Einreichung aller Formulare.

Nützliche Links:



www.tacheles-sozialhilfe.de/



www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/



www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales/alg2_0.html



www.beamte4u.de

8.5 GEZ-Befreiung

Anmeldepflicht In Deutschland gibt es eine gesetzliche Gebührenpflicht für alle sogenannten RundfunkteilnehmerInnen. RundfunkteilnehmerInnen sind laut Gesetz alle Menschen, die ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten. Rundfunkempfangsgeräte sind alle Geräte, mit denen Rundfunkprogramme (Radio- oder Fernsehprogramme) unabhängig vom Empfangsweg empfangen oder aufgezeichnet werden können.

Rundfunkgeräte / PCs Seit 2007 müssen auch sogenannte »neuartige Rundfunkgeräte«, die die Möglichkeit bieten ohne großen technischen Aufwand öffentlich-rechtliche Programme zu empfangen, bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) angemeldet werden. Dazu zählen Navigationsgeräte mit Empfangsteil, Mobiltelefone mit Rundfunkempfangsteil bzw. UMTS- oder Internetanbindung und DVD-/Video-Rekorder mit Empfangsteil. Für Studierende ist besonders relevant, dass internetfähige PCs und Notebooks auch zu »neuartigen Rundfunkgeräten« gezählt werden. Es ist dabei egal, ob tatsächlich ein Internetanschluss (DSL-Leitung) vorhanden ist oder nicht.

Gebühren Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt bei Redaktionsschluss:

- Für ein Radio, für ein neuartiges Rundfunkgerät oder für ein Radio und ein neuartiges Rundfunkgerät: 5,52 € pro Monat bzw. 16,56 € für drei Monate.
- Für ein Fernsehgerät, ein Fernsehgerät und Radio oder ein Fernsehgerät, ein Radio und ein neuartiges Rundfunkgerät: 17,03 € pro Monat bzw. 59,09 € für drei Monate.

Befreiung Bestimmte Personengruppen können sich mittels Antrag von der Gebührenpflicht befreien lassen. Dazu zählen BAföG-, SGB II- (Arbeitslosengeld II-, Sozialgeld-) sowie SGB XII- (Sozialhilfe-) EmpfängerInnen und unter bestimmten Voraussetzungen Menschen mit Behinderung. Die genaue Auflistung der Personengruppen ist unter www.gez.de zu finden. Studierenden, die einfach nur über ein sehr geringes Einkommen verfügen, also keine Bezüge von staatlichen Stellen erhalten, wird keine Möglichkeit gegeben, sich von der Gebührenpflicht befreien zu lassen.

Antrag Der Antrag zur GEZ-Befreiung erfolgt nur direkt bei der GEZ in Köln. Das Antragsformular ist unter www.gez.de zu finden. Neben dem ausgefüllten Antragsformular sind die entsprechenden Bescheide (z.B. BAföG, ALG II, ...) in Form einer beglaubigten Kopie beizulegen. Die Bearbeitungsdauer kann mehrere Monate betragen. Die Gebühren sind quartalsweise zu bezahlen.

■ **Achtung:**

- Mit dem Antrag auf Befreiung werden automatisch Radio und Fernsehgeräte bei der GEZ angemeldet. Dies ist auch der Fall, wenn der Antrag abgelehnt wird!
- Die GEZ-Befreiung wird befristet bewilligt. Das heißt, dass eine Verlängerung der GEZ-Befreiung rechtzeitig beantragt werden muss, da nach dem Ablauf der Befreiung wieder Gebühren berechnet und bei verspäteter Neubeantragung diese tatsächlich fällig werden. In der Regel informiert die GEZ rechtzeitig vor Ablauf der Befreiung. Selbstverständlich können dann Radio und Fernsehgeräte wieder abgemeldet werden.

- Verliert man die Berechtigung zur Befreiung, weil z.B. der BAföG-Anspruch endet, ist man verpflichtet, GEZ-Gebühren zu zahlen.
- Nicht vergessen: Die GEZ möchte rechtzeitig über Umzüge informiert werden.

Befreiung für ausländische Studierende Ausländische Studierende, die nicht aus der EU kommen, erhalten keine Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren. Begründet wird die Ablehnung von Anträgen damit, dass ausländische Studierende nachweisen müssen, dass sie ihr Studium in Deutschland selbst finanzieren können (Finanzierungsnachweis). In diesem Finanzierungsnachweis ist nach Meinung der Gebühreneinzugszentrale auch der Betrag zur Zahlung der Rundfunkgebühren enthalten.

GEZ – FahnderInnen Um zu überprüfen, ob ungemeldete Rundfunkgeräte in Haushalten vorhanden sind, macht die GEZ gern Hausbesuche. Hier gilt der Grundsatz: GEZ-FahnderInnen dürfen die Wohnung nicht ohne Einwilligung betreten, sonst begehen sie Hausfriedensbruch. Eine Wohnungsdurchsuchung darf nur mit richterlichem Durchsuchungsbefehl geschehen, den keinE GEZ-FahnderIn besitzt. Manchmal versuchen die FahnderInnen, sich mit Tricks Zugang zu Informationen zu verschaffen, indem sie sich zum Beispiel als FernsehzeitungsvertreterInnen oder MeinungsforscherInnen ausgeben und nach Rundfunkgeräten fragen. GEZ-FahnderInnen sind lediglich FreiberuflerInnen, auch wenn sie sich gern als Beamte vorstellen. Sie machen sich strafbar, wenn sie drohen oder erpressen, denn das wäre Nötigung.



**STUDIERN
MIT KIND**

**Beratung Studieren mit Kind(ern)**

www.refrat.de/soziales/stuki

Monbijoustr. 3, Raum 16

Tel. 030/2093 1986

beratung.kind@refrat.hu-berlin.de

9.1 Anlaufpunkte für studierende Eltern

Beratung für Studierende mit Kindern Das Studium mit Kindern erfordert nicht nur ein höheres Maß an Organisation, sondern ebenso eine höhere soziale Absicherung. Die Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz ist dabei nur eines von vielen Dingen, die von studierenden Eltern als Belastung empfunden werden können. Zur Bewältigung dieser und anderer Schwierigkeiten kann die Beratung Auskunft geben. Diese findet an zwei Tagen in der Woche statt.

Das Referat Studieren mit Kind Das Referat ist als besonderes Referat in das geschäftsführende Gremium der Verfassten Studierendenschaft integriert und ermöglicht, dass die Interessen studierender Eltern an der HU direkt vertreten werden können. Eine der Hauptaufgaben der ReferentInnen ist die Koordination des Studentischen Kinderladens. Sie sind die AnsprechpartnerInnen innerhalb und außerhalb der Universität (Behörden etc.). Die StuKi-ReferentInnen stellen für euch auch eine zentrale Anlaufstelle dar, wenn ihr euch im Studienalltag benachteiligt fühlt, wenn ihr Anregungen zur Verbesserung der Situation studierender Eltern habt oder wenn ihr euch für Studierende mit Kindern engagieren möchtet. Hier können euch die ReferentInnen in der Organisation und bei der Umsetzung eurer Ideen helfen.

Der Kinderladen Die Humbolde Um den Besuch von Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, wurde dieses einmalige studentische Projekt als Ergänzung zu sonstigen KiTa-Betreuungszeiten entwickelt.

Während der Vorlesungszeit und in den Prüfungszeiträumen ist der Kinderladen von 9:30 bis 20:30 Uhr geöffnet. Weiterhin ist der Kinderladen jeweils zwei Wochen vor Beginn und nach Ende der Vorlesungszeit geöffnet. Die zusätzlichen Wochen sollen für Anmeldung und die Eingewöhnungszeit genutzt werden. Die Betreuung ist drei Mal in der Woche nur bis zu 5 Stunden am Tag möglich (entweder vor- oder nachmittags). Hier werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zu sechs

Die Humbolde

Monbijoustraße 3, 10117 Berlin

Tel.: 2093 1984 (ab 9:30 erreichbar)

Bitte nicht in der Mittagspause

zwischen 12–15 Uhr anrufen.



Anmeldungen sollten rechtzeitig (mindestens 1 Woche im voraus) erfolgen, da die Kapazität auf 15 Kinder begrenzt ist.

Jahren von BetreuerInnen zu einem eher symbolischen Beitrag von 10 € pro Monat plus 1 € Essensgeld betreut. Eine einmalige Betreuung kostet 5 €. Geschwisterkinder zahlen insgesamt 10 € pro Monat. Im Kinderladen gibt es zwei Spielräume, einen Schlafräum für die Kleinen und einen schönen Garten mit Spielgeräten.

Der Wickelraum Der einzige Wickelraum befindet sich im Erdgeschoss des Hauptgebäudes der Humboldt-Universität im Vorraum der Damentoilette vor der Mensa.

9.2 Elternschaft und StudentInnenstatus

Urlaubssemester Basierend auf den Frauenförderrichtlinien wurde an der Humboldt-Universität eine für die Berliner Hochschulen bislang einmalige Regelung der Beurlaubung durchgesetzt. Danach können sich Studierende nach der Geburt eines Kindes für bis zu sechs aufeinander folgende Semester (evtl. zusätzlich ein Semester für die Schwangerschaft) beurlauben lassen. Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine Kopie des Mutterpasses oder der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen. Bei der Beantragung eines Urlaubssemesters im ersten Semester wird im Einzelfall entschieden.

Rückmeldegebühren Während eines Urlaubssemesters, aufgrund von Schwangerschaft oder der Betreuung eines Kindes wird der Beitrag für das Studentenwerk erlassen. Die Höhe der dann verbleibenden Rückmeldegebühr kann beim Immatrikulationsbüro erfragt werden.

Semesterticketgebühren Studierende, die einen Antrag auf Beurlaubung im Immatrikulationsbüro stellen, können darüber entscheiden, ob sie das Ticket in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Wenn das Semesterticket mit der Rückmeldung erworben wurde, empfehlen wir, in jedem Fall den Anspruch auf eine Unterstützung durch den Sozialfond prüfen zu lassen. Hierfür ist das



Achtung: Ausländische Studierende sollten sich individuell beraten lassen, bevor sie ein Urlaubssemester beantragen, da es Probleme mit der AusländerInnenbehörde geben könnte.

Semesterticketbüro der Studierendenschaft die richtige Anlaufstelle.

Prüfungen während der Schwangerschaft und Elternzeit Bei allen hochschulinternen und -externen Prüfungen besteht auf Nachfrage und in begründeten Situationen (etwa wenig Vorbereitungszeit oder Konzentrationsschwächen aufgrund einer Schwangerschaft oder der Geburt und Betreuung eines Kindes) die Möglichkeit, Erleichterungen bzw. individuelle Lösungen bei dem jeweiligen Prüfungsamt zu erfragen. Innerhalb der Humboldt-Universität wird diese Thematik von den meisten Prüfungsausschüssen flexibel aufgefangen und reicht bis hin zu individuellen Prüfungsterminen. Studentinnen können in der Regel selbst entscheiden, ob sie während der Mutterschutzfristen eine Prüfung ablegen möchten. Falls eure Interessen nicht genug berücksichtigt werden, kann ein Verweis auf die Frauenförderrichtlinien der Humboldt-Universität hilfreich sein. Für die externen Prüfungsämter können an dieser Stelle wegen der verschiedenen Prüfungsstrukturen (z.B. Gruppen- oder Einzelprüfung) und einzelner Sonderregeln keine einheitlichen Auskünfte gegeben werden. Auf jeden Fall sollte bei den staatlichen Prüfungsämtern nachgefragt werden. Das Landesprüfungsamt für Lehramtsberufe etwa vergibt während der Mutterschutzfristen keine Prüfungstermine. Nach Auskunft des Justizprüfungsamtes werden keine individuellen Prüfungstermine vergeben, aber mit einem Antrag und einem entsprechenden Attest sind Prüfungserleichterungen möglich.

Teilzeitstudium Studierende, die wegen Kinderbetreuung nicht im vollen Umfang studieren können, haben die Möglichkeit, das Studium in einer temporären oder endgültigen Teilzeitform fortzusetzen, wenn im jeweiligen Studiengang ein Teilzeitstudium möglich ist. Dies sollte vor der Beantragung beim jeweiligen Prüfungsbüro bzw. im Immatrikulationsbüro erfragt werden. Leider ist für diese Form des Studiums ein BAföG-Bezug nicht möglich. An Alleinerziehende ist in der Vergangenheit in Einzelfällen wegen Kindererziehung und ein-



Im Zusammenhang mit den neuen Studienabschlüssen, Bachelor und Master, gibt es bisher kaum Erfahrungen aus der Praxis. Der Antrag für ein Teilzeitstudium ist im Immatrikulationsbüro erhältlich.

geschränkten Erwerbsmöglichkeiten (ergänzende) Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG geleistet worden. Im Vorfeld der Beantragung von ALG-II-Leistungen ist es ratsam, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Die Entscheidung für ein Studium in Teilzeitform hat möglicherweise Auswirkung auf das Versicherungsverhältnis bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Frauenförderrichtlinien Die Frauenförderrichtlinien sind universitätsspezifische Regelungen, die der Akademische Senat der Humboldt-Universität 1994 auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes erlassen hat. Ziel ist es, die Gleichstellung und Förderung von Frauen voranzutreiben. An dieser Stelle wurde der Anspruch formuliert, an der Humboldt-Universität eine Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft zu gewährleisten. Die Regelungen, die diese Thematik betreffen, sind nicht nur für weibliche Studierende relevant. Im Einzelnen will sich die Universität dafür einsetzen, »dass für alle Beschäftigten und Studierenden mit Kindern ausreichend Betreuungsplätze für Klein- und Vorschulkinder bereitgestellt werden« und dass Betreuungsmöglichkeiten für Kinder nach 16 Uhr in der Nähe des Hauptgebäudes zur Verfügung stehen. §13 der Frauenförderrichtlinien befasst sich mit »Maßnahmen zur Unterstützung von Elternschaft bzw. anderen Formen familienbezogener Pflegetätigkeiten in Studium und anschließenden Qualifikationsphasen«. So soll die besondere Situation von studierenden Eltern in den Studien- und Prüfungsordnungen beachtet werden. Weiterhin wird Studierenden aufgrund ihrer Elternschaft ein Teilzeitstudierendenstatus ermöglicht. Das prüfungsrelevante Lehrangebot, besonders die Pflichtveranstaltungen, sollen »bis zur vollen Auslastung der Raumkapazität nicht nach 16 Uhr stattfinden«. Für studentische Beschäftigte an der Universität ist §14 (2) zum Thema Arbeitszeit interessant, da dieser eindeutig aussagt: »Befristete Arbeitsverhältnisse werden grundsätzlich um die Dauer von Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Rahmen der gesetzlichen und ta-



Frauenförderrichtlinien

www.hu-berlin.de/deutsch/int_d.htm

Die Frauenbeauftragte der HU ist zu erreichen unter:

frauenbeauftragte@uv.hu-berlin.de

Tel.: (030)2093-2840.

riflichen Regelungen verlängert.« Bislang spiegeln sich diese Verpflichtungen nicht ausreichend in der universitären Realität wieder. Wenn Studentinnen sich aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Elternschaft im Studium benachteiligt fühlen, bieten diese Regelungen einen Ansatzpunkt für die Durchsetzung ihrer Interessen.

Kindergeld In der Regel haben Studierende während des Urlaubssemesters für sich selbst keinen Kindergeldanspruch. Dies trifft nicht für die Zeit der Mutterschutzfrist zu (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung). Sollte die Mutter das Studium in dem auf die Beurlaubung folgenden Semester fortsetzen und die Zeit zwischen Ende der Mutterschutzfrist und Beginn des neuen Semesters nicht mehr als vier Monate betragen, wird das Kindergeld für diesen Zeitraum weiter gezahlt (sogenannte Übergangszeit).

Studentische Krankenversicherung Studierende, die nach der Geburt eines Kindes ihr Studium unterbrechen (Beurlaubung), verbleiben auch während dieser »Elternzeit« in der studentischen Krankenversicherung. Derzeit gelten folgende monatlichen Beitragssätze:

Krankenversicherung (bis 09/2007):	47,53 €
Krankenversicherung (ab 10/2007):	49,40 €
Pflegeversicherung für kinderlose Studierende unter 23 J.:	9,09 €
Pflegeversicherung für alle anderen Studierenden:	7,92 €

Verlängerung der studentischen Krankenversicherung Es bestehen Möglichkeiten, die Grenzen der studentischen Versicherung nach hinten zu verschieben. Dafür ist regelmäßig ein begründeter Antrag erforderlich. Folgende Gründe kommen für eine Verlängerung in Betracht:

- Ein notwendiges Aufbaustudium im Anschluss an das Erststudium (Erhöhung der Berufschancen durch ein zweites Studium genügt nicht)



Siehe auch Hinweis auf Gesetzesänderung in Kapitel 4, Krankenversicherung S. 34.

- Unter bestimmten Voraussetzungen bei Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg
- Pflege von kranken oder behinderten Familienangehörigen
- Eigene Krankheit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten
- Eigene Behinderung (max. Verlängerung 7 Semester)
- Geburt eines Kindes und anschließende Kindesbetreuung (max. Verlängerung 6 Semester)
- Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
- Wehr- oder Zivildienst
- Mitarbeit in Hochschulgremien

9.3 Existenzsicherung

Kurzfristige Finanzierung

Mutterschaftsgeld über die Krankenkassen Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt haben freiwillig oder pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Ausschlaggebend für den Anspruch ist jedoch, dass das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Mutterschutzfrist noch besteht (ein Tag ist ausreichend) oder das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft von der ArbeitgeberInnenseite aufgelöst wurde. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei vergangenen Kalendermonate. Von den Krankenkassen wird ein Höchstbeitrag von 13 € pro Kalendertag getragen, eventuelle Differenzbeträge zum durchschnittlichen Nettolohn hat der oder die ArbeitgeberIn zu finanzieren. Wenn das Arbeitsverhältnis schon während der Schwangerschaft zulässig gekündigt wurde, finanziert der Bund den eigentlichen Arbeitgeberzuschuss. Dem Antrag auf Mutterschaftsgeld, der bei



Gesetzlich Krankenversicherte StudentInnen, die selbst gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld auch bei geringfügiger Beschäftigung, z.B. als Minijob, von ihrer Krankenkasse. Die Beantragung und Auszahlung von maximal 13 € pro Tag erfolgt über die zuständige Krankenkasse.



Achtung! Es ist ratsam, einen möglichen Anspruch auf Mutterschaftsgeld durch die Krankenkassen prüfen zu lassen. Fragt danach am besten in schriftlicher Form, da am Telefon oft nur die pauschale Aussage gemacht wird, dass StudentInnen, die ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, generell kein Mutterschaftsgeld erhalten. Dass dem nicht immer so ist, belegt das Rundschreiben 89a zu § 200 Abs. 1 RVO Nr.1 Abs. 3+4.

den Krankenkassen zu stellen ist, muss ein ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes beigelegt werden. Diese Bescheinigung darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt worden sein. Nach der Geburt ist die Geburtsurkunde vorzulegen.

Mutterschaftsgeld über das Bundesversicherungsamt

— *Gesetzliche Krankenkasse*

Für Frauen, die nicht selbständiges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind (z.B. familienversichert), jedoch bei Beginn der Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder dieses Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig von der ArbeitgeberInnenseite aufgelöst wurde, wird Mutterschaftsgeld in Höhe von max. 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt gezahlt. Auch hier gilt, dass ArbeitgeberInnen die Aufstockung des Mutterschaftsgeldes bis zum durchschnittlichen Nettolohn vornehmen müssen.

— *Private Krankenversicherung*

Für privat Versicherte zahlt das Bundesversicherungsamt derzeit ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210 €. Das Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes ist nicht auf das neue Elterngeld anzurechnen.

Einmalige Beihilfen nach SGB II Seit Bestehen der sogenannten Hartz IV Gesetzgebung sind die einmaligen Beihilfen nach BSHG auf einige wenige nach SGB II gekürzt worden.

■ Diese sind:

- Schwangerschaftsbekleidung/Babyerstausrüstung
- Wohnungserstausrüstung
- Klassenfahrten

— *Antrag auf Schwangerschaftsbekleidung/*

Babyerstausrüstung

Für Studierende ist dieser Antrag auch während eines regulären Semesters möglich, es ist also keine Beurlaubung notwendig. Er ist dann zu stellen, wenn das durchschnittliche Einkommen nach Abzug der Miete 345 Euro nicht übersteigt.



Mutterschaftsgeld

www.mutterschaftsgeld.de

www.rund-ums-baby.de/familienvorsorge/mutterschaftsgeld.htm



Bundesversicherungsamt:

Mutterschaftsgeldstelle
F.-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel.: 0228-619-1888
mutterschaftsgeldstelle@bva.de



§ 3 Abs. 1 Satz 1 BEEG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 MuSchG

— *Baby-Erstausrüstung*

Zu den Hilfen für Eltern gehören unter anderem Schwangerschaftskleidung, Klinik- und Stillbedarf, Baby-Erstausrüstung und Kindermöbel. Die Umzugskosten, die vor der Einführung der neuen Gesetzgebung übernommen wurden, wenn dieser durch die Schwangerschaft bedingt war, werden jetzt nur dann übernommen, wenn die Miete der neuen Wohnung angemessen ist. Dies ist eine sogenannte Kann-Regelung. Sie müssen nicht übernommen werden und u.U. werden die Umzugskosten in Form eines Darlehens getragen. Trotz alledem: Ein Antrag sollte gestellt werden!

Stiftung »Hilfe für die Familie« Die Mittel der Stiftung stehen grundsätzlich allen schwangeren Frauen und ihren Familien zur Verfügung. Die Zuwendungen werden überwiegend an Frauen vergeben, die sich während der Schwangerschaft in einer finanziellen Notlage befinden. Für die Bewilligung von Stiftungsmitteln wird in der Regel vorausgesetzt, dass der Antrag vor der Geburt des Kindes in einer Beratungsstelle eingeht. Die Stiftung kann auch Hilfeleistungen für Familien erbringen, die sich nach der Geburt eines Kindes in einer Notlage befinden. Grundsätzlich wird eine Unterstützung durch die Stiftung nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen, z.B. nach dem SGB II, bewilligt. So ist es in der Regel notwendig, dass die erforderlichen Hilfen vorab beim Jobcenter beantragt werden. Die Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide müssen dem Antrag für die Stiftung beigelegt werden. Im Zusammenhang mit einer Förderung wegen einer Notlage in der Schwangerschaft benötigt die Stiftung abschließend die Geburtsurkunde des Kindes. Diese sollte innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt zugesandt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Stiftungsleistungen besteht nicht.

— *Beantragung*

Hilfesuchende können den Antrag nicht direkt bei der Stiftung stellen. Sie müssen eine Beratungsstelle aufsu-



Die benötigten Gegenstände sollten erst nach ihrer Bewilligung angeschafft werden, da sonst die Bedarfsdeckung durch das Jobcenter entfällt. Für evtl. Nachprüfungen müssen die Quittungen aufbewahrt werden.



Ausländische Studierende sollten vor einem Antrag bei der Stiftung »Hilfe für die Familie« unbedingt eine Beratungsstelle aufsuchen, da dieser einen Antrag auf Erstausrüstung bei der Agentur für Arbeit/Jobcenter voraussetzt und dieser »Antrag auf Einmalige Beihilfen« zu Schwierigkeiten mit der AusländerInnenbehörde führen kann.

chen, die eine Anerkennung als Konfliktberatungsstelle nach § 218 StGB hat.

- Dies sind zum Beispiel:
 - der Caritasverband
 - das Diakonische Werk
 - das Deutsche Rote Kreuz
 - die Sozialmedizinischen Dienste (SMD)
 - und Pro Familia.

— *Einkommensberechnung*

Seit Januar 2004 hat sich die Einkommensermittlung für Anträge an die Stiftung »Hilfe für die Familie« verändert. Jetzt basiert die Berechnung auf dem Bruttoeinkommen des Haushaltes. Zudem fließt Vermögen, das die Freibeträge der Stiftung überschreitet, in die Berechnung ein. Der Überprüfungszeitraum für das Einkommen beträgt bei den Anträgen, die auf einer finanziellen Notlage *während* der Schwangerschaft beruhen, zwölf Monate. Es werden die sechs Monate vor und nach der Geburt geprüft. Für den Zeitraum nach der Geburt wird in den meisten Fällen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen. Der Berechnungszeitraum für das Einkommen bei Anträgen *nach* der Geburt, die im Zusammenhang mit einer familiären Notlage stehen, beträgt sechs Monate. Hier sind der Monat der Antragstellung und die fünf Monate vor der Beantragung maßgeblich.

Allgemeine Sozialberatung

Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin
Frau Strutzberg Tel.: 29 30 22 81

Zuschüsse vom Studentenwerk Für Studentinnen im Mutterschutz und alleinerziehende Studierende ist in begrenztem Umfang eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds des Studentenwerkes möglich. Die Anträge müssen persönlich in der Allgemeinen Sozialberatung des Studentenwerkes gestellt werden.

Längerfristige Finanzierung

Wohngeld Für Studierende mit Kindern ist es immer sinnvoll einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Es besteht ein Anspruch für die gesamte Haushaltsgemeinschaft (einschließlich der Eltern), sobald ein Mitglied

(meistens das Kind) der Gemeinschaft anspruchsberechtigt ist. Bei der Beantragung von ALG II für das Kind empfehlen wir, falls es zu Schwierigkeiten kommt, eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Kindergeldanspruch des minderjährigen Kindes Das Kindergeld wird schriftlich, innerhalb der ersten 6 Monate nach der Geburt des Kindes, bei der Familienkasse des Arbeitsamtes beantragt, welches sich im Wohnbezirk der Eltern befindet. Kindergeld wird rückwirkend max. für 6 Monate gezahlt. Ein Anspruch auf das Kindergeld verjährt vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung des Kindergeldanspruches. Eltern, die nicht getrennt leben, können mit einer Berechtigtenbestimmung festlegen, wer von ihnen das Geld für die im Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Bei getrennt lebenden Eltern erhält der Elternteil Kindergeld, in dessen Haushalt das Kind lebt.

- Die Höhe des Kindergeldes wird nach der Anzahl der Kinder gestaffelt:
 - für die ersten drei Kinder jeweils 154 Euro
 - für jedes weitere Kind 179 Euro.

Sowohl bei Leistungen der Stiftung »Hilfe für die Familie« wie auch bei Leistungen der Jobcenter wird das Kindergeld als Einkommen des Kindes angerechnet. Für die BAföG-Berechnung gilt das Kindergeld seit dem 01.04.2001 nicht als Einkommen.

Kindergeldanspruch von Studierenden Wer sich in Deutschland aufhält und einen Wohnsitz nachweisen kann oder in Deutschland lebende Ausländer mit gültiger Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung erhält Kindergeld, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Kindergeld wird auch an Studierende gezahlt. Die Altersgrenze wurde auf 25 Jahre herabgesenkt (vormals 27 Jahre).

Laut Bundesfinanzhof (AZ:BFH III R 15/06) wird Kindergeld unabhängig davon gezahlt, ob das Kind vorübergehend vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt ist. Allerdings dürfen die Einkünfte 7.680 € jährlich nicht überschreiten. Neu ist, dass nur noch die Höhe des Kindeseinkommens

 **Informationen unter:**

www.arbeitsagentur.de

- Bürgerinnen und Bürger
- Familie und Kinder
- Kindergeld
- Änderungen zum Kindergeld ab 2007

www.rund-ums-baby.de/familienvorsorge/kindergeld

www.bmfsfj.de

- Publikationen

 **Kinderzuschlagrechner:**

www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner

 **Antrag unter:**

www.arbeitsagentur.de

- Bürgerinnen und Bürger
- Familie und Kinder
- Antrag Kindergeld



Eine Übergangsregelung besagt, dass unter bestimmten Voraussetzungen das Kindergeld bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden kann.

relevant ist. Wird das Studium wegen Krankheit oder wegen der Mutterschutzfristen unterbrochen, wird das Kindergeld in der Regel weiter gezahlt. Falls die Studentin im auf die Geburt des Kindes folgenden Semester ihr Studium fortsetzt, wird die nach der Mutterschutzfrist verbleibende Zeit bis zum Ende des Semesters –, vorausgesetzt sie beträgt nicht mehr als 4 Monate, als Übergangszeitraum gewertet, d.h. die Kindergeldzahlung wird fortgesetzt. Falls eine Beurlaubung über die 4 Kalendermonate hinausgeht, wird die Zahlung ausgesetzt. Bei der Berechnung des Einkommens der Studierenden werden das Erziehungsgeld und das mit dem Erziehungsgeld verrechnete Mutterschaftsgeld nicht angerechnet.

Kinderzuschlag Einkommensschwache Familien sollen unterstützt werden, die allein wegen ihrer Kinder von Fürsorgeleistungen abhängig sind. Der Kinderzuschlag richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Statt des Kinderzuschlages wären diese Eltern sonst auf das ALG II angewiesen. Eltern mit minderjährigen Kindern, die nur Sozialhilfe, ALG I, ALG II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag für jedes im Haushalt lebende minderjährige Kind beträgt 140 € monatlich. Der Kinderzuschlag wird höchstens für eine Dauer von 36 Kalendermonaten gezahlt.

Elterngeld für 12 + 2 Monate Das Gesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist zum 1. Januar in Kraft getreten. Für Geburten ab 2007 wird das bisherige Bundeserziehungsgeld (BerzGG) durch das neue Elterngeld ersetzt.

Elterngeld gibt es u.a. für Erwerbstätige, Beamte, Selbständige, erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende. Elterngeld erhalten somit Eltern, auch wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig waren. Wer



Bei der Berechnung des Kinderzuschlages wird die Höchststeinkommensgrenze der Eltern zu Grunde gelegt. Es ist somit ratsam, sich bei der Familienkasse im Wohnbezirk beraten zu lassen.



Weitere Infos:

www.familienkasse.de



Für Kinder, die vor dem 01.01.2007 geboren wurden, kann wie bisher Erziehungsgeld bezogen werden.

jedoch mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, hat keinen Anspruch auf Elterngeld. Den Eltern soll nach der Geburt eines Kindes die Möglichkeit gegeben werden, auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten, um mehr Zeit für die Betreuung des Kindes zu haben. Das Elterngeld ersetzt 67 % des bisherigen Nettoerwerbseinkommens des erziehenden Elternteiles bis zu einem Höchstsatz von 1.800 € (netto) und einer Mindestsumme von 300 € je Kind. Nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag zusätzlich zum bisherigen Familieneinkommen.

Das Elterngeld wird für maximal 14 Monate gezahlt. Dabei können die Eltern den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es nur, wenn sich in dieser Zeit der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt. Es besteht die Möglichkeit, das Elterngeld z.B. bei einer gemeinsamen Elternzeit auf 7 Monate zu kürzen oder auf 24 bzw. 28 Monate zu strecken, dann wird der monatliche Betrag entsprechend der Bezugszeit berechnet. Alleinerziehende können generell für 14 Monate Elterngeld erhalten, natürlich nur, wenn das bestehende Einkommen gemindert oder die vorherige Beschäftigung reduziert wurde. Das Elterngeld sieht für Eltern von nur wenige Jahre nacheinander geborenen Kindern eine Sonderregelung vor, den sogenannten *Geschwisterbonus*. Der Geschwisterbonus bringt den Familien zusätzlich zum Elterngeld 10 % desselben, mindestens 75 Euro. Unterschieden wird, ob der betreuende Elternteil vor der Geburt erwerbstätig war oder nicht. Im ersten Fall gilt: der Geschwisterbonus steht dem betreuenden Elternteil zu, solange das ältere Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. bis eines der beiden älteren Geschwister das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. War der Elternteil nicht erwerbstätig, so wird lediglich das jüngste Geschwisterchen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres berücksichtigt. Für diese Zeit also wird die Mindestsumme von 75 Euro gezahlt. Bei mehreren

älteren Geschwistern (sogenannte Mehrkindfamilien) gilt der Geschwisterbonus, sofern mindestens zwei Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine weitere Sonderregelung gibt es bei Mehrlingsgeburten. Ab dem zweiten Kind werden 300€ Elterngeld im Monat gezahlt. Für Zwillinge erhalten die Bezieher von Elterngeld also 300€ monatlich mehr, für Drillinge 600€.

— *Antragstellung und Fristen*

Das Elterngeld muss schriftlich bei den für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Elterngeldstellen beantragt werden. Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Unterhalt (Stand 1. Juli 2007) Beide Elternteile sind dem Kind gegenüber zur Zahlung von Unterhaltsleistungen verpflichtet. Leben sie getrennt, hat das Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt, in der Regel durch Pflege und Erziehungsleistungen seine Unterhaltspflicht erfüllt. Der andere Elternteil muss dann Unterhaltszahlungen leisten, die hauptsächlich nach der Höhe seines oder ihres Einkommens und nach dem Alter des Kindes berechnet werden. Orientierung über die Höhe des Unterhalts bietet die sogenannte »Düsseldorfer Tabelle« (für die alten Bundesländer), bzw. »Berliner Tabelle« (für die neuen Bundesländer und Berlin)

Ein Anspruch auf Unterhalt kann aber nur dann gegen den Zahlungsunwillen der oder des Unterhaltspflichtigen durchgesetzt werden, wenn ein sogenannter Titel in Form eines Beschlusses oder eines gerichtlichen Urteils vorliegt. Titulieren können NotarInnen, RechtspflegerInnen und RichterInnen des Amtsgerichts sowie MitarbeiterInnen des Jugendamtes am Wohnort des Kindes.



Weitere Infos:

www.familien-wegweiser.de

— *Feststellung der Leistungsfähigkeit*

Dabei wird ein Betrag für den Selbstbehalt der oder des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt. Damit ist die Summe gemeint, die den Unterhaltspflichtigen für den eigenen Lebensunterhalt zugestanden wird. Dabei sind die aufgeführten Selbstbehalte in ganz Berlin gleich hoch, da die alten Bundesländer einschließlich Berlin (Ost) inzwischen die gleichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgesetzt haben.

Der notwendige monatliche Selbstbehalt von Unterhaltspflichtigen gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern bis zum 21. Geburtstag, solange sie im Elternhaushalt leben und sich in der allgemeinen Schul- ausbildung befinden, beträgt für:

Erwerbstätige Unterhaltspflichtige 900,00 Euro
 Erwerbslose Unterhaltspflichtige 770,00 Euro
 Bei volljährigen Kindern 1.100,00 Euro.
 (Stand: 01.07.2007)

Bleibt die unterhaltspflichtige Person unter den oben genannten Einkommensgrenzen, kann der erziehende Elternteil Unterhaltsvorschuss beantragen.

— *Unterhalt eines minderjährigen Kindes*

Die Eltern schulden dem minderjährigen Kind gegenüber grundsätzlich Unterhalt. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erbringt Betreuungsunterhalt, sog. Naturalunterhalt: Unterhalt wird gewährt durch Unterkunft, Essen, Kleidung, Erziehung, Betreuung und Pflege. Der andere Elternteil hat seine Unterhaltspflicht grundsätzlich mittels Barunterhalt nach seinen Einkommensverhältnissen zu erfüllen.

Zum 1. Juli 2007 änderten sich die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt. Da die Höhe der Regelbeträge sich nach der durchschnittlichen Einkommensentwicklung richtet, sind sie gegenüber den zuvor geltenden etwas niedriger. Sie sind Bemessungsgrundlage für die Festsetzung von Kindesunterhalt und für die Höhe des Unterhaltsvorschusses.

Der Mindestbedarf eines Kindes ist in der Regelbe-

 **Informationen im Internet**

www.berlin.de/sen/familie/sorgerecht_und_unterhalt

www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/sorgerecht/regelbetrag_vo_2007.pdf

www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/sorgerecht/berliner_tabelle_01072007.pdf

www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/sorgerecht/duesseldorfer_tabelle_01072007.pdf

trags-Verordnung festgelegt. In den alten Bundesländern und in West-Berlin gilt wie bereits beschrieben die Düsseldorfener, in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin die Berliner Tabelle.

Regelbetrags-Verordnung:

Altersstufe	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
0 bis 5 Jahre	202 Euro	186 Euro
6 bis 11 Jahre	245 Euro	226 Euro
12 bis 17 Jahre	288 Euro	267 Euro

Verfügt die unterhaltspflichtige Person über ein ausreichend hohes Einkommen, kann ein Unterhaltsbetrag, der weit über dem Regelbetrag liegt, geltend gemacht werden. Auf den jeweiligen Regelbetrag wird in der Regel die Hälfte des Kindergeldes angerechnet, den der berechnigte oder betreuende Elternteil für das Kind erhält. Liegen die Unterhaltsleistungen unterhalb dieser Grenze, wird der oder dem Unterhaltspflichtigen die Hälfte des Kindergeldes nur noch soweit angerechnet, wie es nicht zur Auffüllung des Betrages, der für die Sicherung des Existenzminimums des Kindes festgelegt wurde, verwendet wird. Verfügt der unterhaltspflichtige Elternteil lediglich über geringe Einkünfte, so ist er nur bis zur Grenze des sogenannten Selbstbehalts zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Für Kinder, die Unterhaltsvorschussleistungen erhalten, greifen diese Regelungen nicht. Sie erhalten weiterhin lediglich die oben erwähnten Regelbeträge. Deutsche Staatsangehörige können sich bei den Fragen zu dieser Thematik an die kinschaftsrechtlichen Vertretungen und Beratungsstellen (vormals Amtsvormundschaft) wenden, die den jeweiligen Bezirksämtern zugeordnet sind. MitbürgerInnen ohne deutschen Pass können sich an die AWO wenden.

— *Unterhaltsvorschuss ab 1. Juli 2007*

Unterhaltsvorschuss kann von Alleinerziehenden beantragt werden, die mit ihrem Kind zusammen leben.

- Antragsberechtigt sind alle Kinder
 - mit einem Wohnsitz in Deutschland oder solche, die sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.
 - Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Kinder, die bei einem seiner Elternteile leben, die ledig, verwitwet oder geschieden sind oder von ihren Ehegatten dauernd getrennt leben,
 - und Kinder, die nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder Waisengeld beziehen.

Der Antrag ist beim jeweils zuständigen Jugendamt zu stellen.

Unterhaltsvorschuss kann für max. 72 Monate, jedoch nicht länger als bis zum 12. Geburtstag des Kindes (auch als ergänzende Leistung) bezogen werden. Eventuelle Unterhaltszahlungen werden auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Nicht abgezogen werden sonstige Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Ab dem 1. Juli 2007 gelten neue Unterhalts- und Unterhaltsvorschussbeträge. Die neue Düsseldorfer Tabelle wurde am 20. Juni 2007 veröffentlicht. Die Beträge werden in Berlin immer nach Ost und West unterschieden.

	Ostberlin	Westberlin
Kinder 1 bis 5 Jahre	109 Euro	125 Euro
Kinder 6 bis 11 Jahre	149 Euro	168 Euro

Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ist unter anderem ausgeschlossen, wenn ein Alleinerziehender sich weigert, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu geben, bei Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, die Mutter des unterhaltsberechtigten Kindes verheiratet ist und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat und zwar mindestens in Höhe des genannten Regelbetrages.



Wenn das Kind und der Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sie eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis nachweisen.



**Informationen des
Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

www.bmfsfj.de

— *Unterhaltsanspruch der Mutter*

Ist der Vater des Kindes finanziell in der Lage, muss dieser nicht nur für dessen Unterhalt, sondern auch für den der Mutter aufkommen. Auch unverheiratete Schwangere bzw. »junge« Mütter haben einen Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Kindesvater. Dieser Anspruch erstreckt sich auf 6 vor und 8 Wochen nach der Geburt des gemeinsamen Kindes. Kann die Mutter aufgrund ihrer Schwangerschaft oder aufgrund der Erziehung des Kindes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen, erweitert sich der Zeitraum des regulären Unterhaltsanspruches auf vier Monate vor und drei Jahre nach der Geburt.

Längerfristige Hilfen nach SGB II

— *Laufende Hilfen zum Lebensunterhalt*

Studierende sind in der Regel von der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) ausgeschlossen. Es gibt jedoch Situationen, in denen eine finanzielle Notlage, z.B. im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes, sowie dem damit verbundenen Betreuungs- und Erziehungsaufwand, einen Anspruch rechtfertigen können. In diesen Fällen kann nicht von einem originären durch »die Ausbildung bedingten« Bedarf gesprochen werden, und somit ist nach Prüfung des Einzelfalles HLU zu gewähren. Diese Form der Hilfe kann laufenden oder einmaligen Charakter haben.

— *ALG II für studierende Mütter und Väter*

Studierende, die sich für die Betreuung eines Kleinkindes vom regulären Semesterbetrieb beurlauben lassen, haben in der Regel einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II. Erst nach dem dritten Lebensjahr des Kindes können Studierende zur Aufnahme einer Beschäftigung verpflichtet werden, um ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren, allerdings nur, wenn die Betreuung in einer Tagespflegeeinrichtung 5 bis 7 Std./Tag gewährleistet und die geordnete Erziehung des Kindes nicht gefährdet ist. Das Einkommen und das Vermögen der Eltern der Studierenden ist während der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes nicht zu berück-

sichtigen, das heißt, Studierende dürfen während dieser Zeit nicht auf Unterhaltsleistungen durch ihre Eltern verwiesen werden.

— *Sozialgeld für das Kind*

Die hilfebedürftigen Familienangehörigen von Studierenden haben unabhängig vom Status ihrer Eltern einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, sofern ihr Einkommen (Unterhalt, Kindergeld etc.) den Bedarf nicht übersteigt. Das Sozialgeld ist beim Jobcenter im jeweiligen Wohnbezirk zu beantragen. Weiterhin haben Schwangere und alleinerziehende Studierende Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge, die auch unabhängig von der oben beschriebenen Hilfe zum Lebensunterhalt und einem damit in Verbindung stehenden Urlaubssemester, die auch beim Jobcenter beantragt werden können.

BAföG-Sonderregelungen Generell ist zu sagen, dass bei der Studienförderung durch BAföG keine finanziellen Zuschläge für Studierende mit Kindern (wie es bei den meisten Stiftungen der Fall ist) vorgesehen sind. Dennoch wird die Lebenssituation von studierenden Eltern in einigen besonderen Regelungen berücksichtigt, die im Folgenden kurz aufgezählt werden. Ein Teilzeitstudium wird grundsätzlich nicht gefördert.

— *Verlängerung der Förderungshöchstdauer*

Studierende können beim BAföG-Amt einen Antrag auf Verschiebung der Leistungsnachweise bzw. Verlängerung der Förderungshöchstdauer stellen, wenn sich ihr Studium aufgrund der Pflege und Erziehung eines Kindes (bis zum Alter von zehn Jahren) verzögert hat. Ein solcher Antrag ist nicht nur nach Ablauf der Förderungshöchstdauer möglich, sondern auch zum Zeitpunkt der Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses. Denn ein Verzögerungsgrund, der sich im Grundstudium ergeben hat, kann nicht im Hauptstudium geltend gemacht werden.



Verlängerung der BAföG-Förderungshöchstdauer

www.bafög.bmbf.de/4591.php

- Es wurden pauschale Verlängerungszeiträume festgelegt. Jeweils ein Semester als reiner Zuschuss (!) für
 - die Schwangerschaft
 - das 1. bis 5. Lebensjahr des Kindes (insgesamt 5 Semester)
 - das 6./7. Lebensjahr
 - das 8.–10. Lebensjahr

Bekommen Studierende mehrere Kinder während des Studiums (»Mehrlinge« sind hier nicht gemeint), können sich durchaus verschiedene Verlängerungsmöglichkeiten ergeben.

— Wohnen

Sofern Kinder von Studierenden einen Anspruch auf einen eigenen Wohnzuschuss über das Wohngeldgesetz oder das SGB II haben, ist nicht mehr das BAföG-Amt für den Wohnzuschuss der studierenden Eltern zuständig, sondern die Institution, von der die Kinder Unterstützung erhalten (Wohngeldstelle/Jobcenter). Der Antrag muss bei diesem Amt als Haushaltsgemeinschaft gestellt werden. Wichtig hierbei ist, dass das BAföG-Amt über die bevorstehende Veränderung informiert wird, denn der zu Unrecht gezahlte Mietzuschuss wird zurückgefordert. Außerdem sollte das Wohngeld oder Sozialgeld für das Kind rechtzeitig beantragt werden, da diese Leistungen nicht rückwirkend gezahlt werden!

— Freibeträge beim BAföG

Bei der Einkommensanrechnung des studierenden Elternteils bleiben für jedes Kind 435 Euro anrechnungsfrei. Für den verheirateten Ehepartner werden 480 Euro als Freibetrag angerechnet.

Der Unterhalt für das Kind wird als Einkommen veranschlagt und vom oben genannten Freibetrag abgezogen. Völlig anrechnungsfrei bleibt das Elterngeld. Alleinerziehende können Kosten zur Kinderbetreuung von monatlich bis zu 175 Euro für ihr erstes und bis zu 85 Euro für jedes weitere Kind anrechnen lassen.

— Altersgrenze

Elternteile, die bei Beginn ihres Studiums die Altersgrenze von 30 Jahren überschritten haben, können elter-



Das gilt, wenn die Kinder im selben Haushalt leben, nicht studieren und selbst BAföG beziehen.

nunabhängige BAföG-Leistungen erhalten, wenn sie die Erziehung von eigenen Kindern bis zu 10 Jahren daran gehindert hat, eine solche Ausbildung vor diesem Lebensalter aufzunehmen. Allerdings wird dies nicht angenommen, wenn die Eltern bis dahin voll erwerbstätig waren. Zusätzlich muss das Studium unverzüglich nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes aufgenommen werden (z.B. nach Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes).



Diese Regelung gilt nicht für das Master-Studium.

— *Rückzahlungserleichterung bzw. Teilerlass beim BAföG*
Für Studierende mit Kindern besteht die Möglichkeit, von der Rückzahlungsverpflichtung (zeitweise) freigestellt zu werden. Weiterhin kann ihnen nach §§ 18b BAföG ein Teilerlass zugestanden werden. Die monatliche Rate von 105 Euro kann für jeden Monat erlassen werden, in dem alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Das Netto-Einkommen von Mutter oder Vater liegt unter dem Freibetrag (§ 18a Abs. 1). Dies entspricht der Grenze für die Freistellung von der Rückzahlung. Für ehemalige Studierende gilt ein Freibetrag von 960 Euro im Monat. Dieser erhöht sich um 480 Euro für den oder die EhegattIn und um 435 Euro für jedes Kind. Darüber hinaus kann für Alleinerziehende, auf besonderen Antrag hin, der steuerliche Betrag für Kinderbetreuungskosten als »das Einkommen mindernd« berücksichtigt werden.
- Der/die ehemalige BAföG-EmpfängerIn betreut ein Kind unter 10 Jahren. Dem ist die Pflege eines behinderten Kindes im Sinne von § 25 BAföG gleichgesetzt.
- Eine Erwerbstätigkeit beschränkt sich auf maximal 10 Stunden in der Woche.

Der Teilerlass kann erst ab dem Einsetzen der Rückzahlungspflicht gewährt werden. Es ist jedoch möglich auch für die letzten vier Monate vor Antragstellung einen Erlass zu erreichen.

Die Antragstellung kann formlos oder über den Vordruck des Bundesverwaltungsamtes erfolgen. Zunächst



**Teilerlass wegen
Kindererziehung (Stand Juni 2007)**

[www.bmbf.de/pub/
ausbildungsfoerderung-bafog_
bildungskredit_und_stipendien.pdf](http://www.bmbf.de/pub/ausbildungsfoerderung-bafog_bildungskredit_und_stipendien.pdf)

www.das-neue-bafog.de/

www.bva.bund.de

→ BAföG

→ Fragen zur Rückzahlung

→ TE Kinderbetreuung

[www.bafog-rechner.de/FAQ/
paragraph/25.php](http://www.bafog-rechner.de/FAQ/paragraph/25.php)

wird über den Aspekt der Freistellung entschieden. Dazu muss auch ein Einkommensermittlungsbogen ausgefüllt und mit den entsprechenden Belegen eingereicht werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Freistellung vor, kann nach Ablauf des Freistellungszeitraumes der Teilerlass gewährt werden.

9.4 Elternzeit

Mütter und Väter (auch Unverheiratete, die in einem gemeinsamen Haushalt leben), die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren (gilt für alle Arbeitsverhältnisse: geringfügige Beschäftigung, Teilzeitarbeit, befristete Verträge, Auszubildende), haben nach Ende der Mutterschutzfrist Anspruch auf Elternzeit. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass das Kind überwiegend selbst betreut wird und mit im Haushalt lebt. Die Elternzeit wird für längstens drei Jahre gewährt. Mütter und Väter können ihre Elternzeit ganz oder teilweise gemeinsam nehmen, sie können sich auch in der Betreuung des Kindes abwechseln. Insgesamt kann die Elternzeit – für jeden Elternteil einzeln gesehen – in maximal zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Während der gesamten Zeit ist eine Teilzeitarbeit für jeden Elternteil, der an der Betreuung des Kindes beteiligt ist, in einem Umfang von 30 Stunden möglich. In besonderen Härtefällen (z.B. Alleinerziehende) ist es möglich, mehr als 30 Stunden wöchentlich zu arbeiten. Ein Studium gilt nicht als Erwerbstätigkeit. Außerdem besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit, sofern in dem Unternehmen mehr als 15 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind. Die Absprachen mit der ArbeitgeberInnenseite, wie die Elternzeit wahrgenommen wird, müssen schriftlich erfolgen. Die Anmeldefrist beträgt sechs Wochen für die Elternzeit, die sich an die Mutterschutzfrist anschließt – in anderen Fällen acht Wochen. Nach Absprache mit dem oder ArbeitgeberIn ist eine vorzei-

tige Beendigung der vereinbarten Elternzeit möglich. Eine Kündigung seitens des oder der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin ist dagegen nur unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Elternzeit rechtens.

9.5 Mutterschutz

Mutterschutzgesetz Das Mutterschutzgesetz gilt auch für schwangere Studentinnen in einem Erwerbsverhältnis – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Familienstand. Wichtige Bestandteile des Mutterschutzgesetzes sind der Kündigungsschutz (vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des Erziehungsurlaubs!) und Regelungen zur Beschäftigung (u.a. Dauer und Art der Arbeit).

Mutterschutzfristen Für die Schutzfrist, ab der sechsten Woche vor dem Entbindungstermin, besteht ein bedingtes Beschäftigungsverbot, d.h. jede Frau kann selbst entscheiden, ob und wie viel sie arbeiten möchte. Sie kann ihre Entscheidung auch jederzeit aufheben. Für die acht Wochen nach der Geburt (bei »Mehrlingsgeburten« 12 Wochen) gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Frühgeburten verlängert sich diese Frist zusätzlich um den Zeitraum, den die Frau von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte. Gleichzeitig verlängert sich auch der Leistungsanspruch für das Mutterschaftsgeld. Weiterhin sind in diesem Gesetz Schutzvorschriften geregelt, die aufzeigen, wie das Arbeitsumfeld und die inhaltliche Tätigkeit einer schwangeren Frau gestaltet sein müssen, so dass die Gesundheit und das Leben für sie und das Kind nicht gefährdet werden. Dieser Bereich liegt ganz klar im Verantwortungsbereich der ArbeitgeberInnen. In der Regel hört der Mutterschutz auf, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis endet.

9.6 Weitere Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Während einer Schwangerschaft, der Geburt und der Betreuung eines Kindes besteht für alle Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch auf ärztliche und medizinische Versorgung. Dazu gehören:

- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Nachsorgebesuche durch eine Hebamme bis zu acht Wochen nach der Geburt, sowie bei Stillschwierigkeiten darüber hinaus
- Hilfe bei der Hausgeburt, wobei zu beachten ist, dass die Kosten nicht übernommen werden. Jedoch werden die Kosten für Geburten im Geburtshaus übernommen.
- Haushalts-/Familienhilfe
- Pflege in einem Krankenhaus
- Kostenübernahme bei Fragen der Empfängnisregelung (einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen).

Hebammenhilfe Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Schwangerenvorsorge, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden und einen Geburtsvorbereitungskurs, sowie die Kosten für eine Haus-, Praxis- oder Klinikgeburt, die von einer Hebamme der eigenen Wahl geleistet wurde. Nach der Geburt ist eine tägliche Betreuung in den ersten zehn Tagen vorgesehen, als auch bis zu 16 Besuche in den ersten acht Wochen nach der Entbindung. Nach acht Wochen sind weitere Beratungen bei Stillschwierigkeiten möglich. Eine Liste, in der alle in Berlin tätigen Hebammen und GeburtshelferInnen und ihr Leistungsangebot nach Bezirken zusammengefasst sind, ist erhältlich über:

Haushaltshilfe bei der Entbindung Die Krankenkassen kommen auf Antrag bis zu sechs Tage nach der Entbindung für die Kosten einer auch selbst gewählten Haus-



Berliner Hebammenverband

www.berliner-hebammenverband.de

Erkelenzdamm 33, 10999 Berlin

Sprechzeiten: Di 13–15 Uhr,

Fr 10–12 Uhr

Tel.: 030/6946154,

Fax: 030/61609354

E-Mail:

mail@berliner-hebammenverband.de

Zentraler Hebammenruf e.V.

Hebammenvermittlung

(auch kurzfristig)

Tel.: 030/2142771

haltshilfe auf, wenn keine im Haushalt lebende Person die Pflege übernehmen kann (Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad bekommen kein Geld). In besonderen Situationen, wie etwa bei Komplikationen nach der Entbindung, ist eine Verlängerung möglich. Während der Schwangerschaft kann eine Haushaltshilfe nur in begründeten Ausnahmefällen (attestierter Bettruhe) beantragt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist Voraussetzung für die Beantragung der Leistung bei der jeweiligen Krankenkasse.

Haushaltshilfe/Familienpflege bei Erkrankung der Betreuungsperson Diese Leistung der Krankenkassen dient der Weiterführung eines Familienhaushaltes mit betreuungsbedürftigen Kindern bei einer Erkrankung der Eltern oder eines Kindes. Keines der im Haushalt lebenden Kinder darf zu Beginn der Hilfe älter als 12 Jahre sein, es sei denn, es hat eine Behinderung. Zusätzlich muss die Situation gegeben sein, dass die Partnerin oder der Partner die Haushaltsaufgaben der oder des Erkrankten nicht übernehmen kann (z.B. wg. Studium oder Beschäftigung). Die Beantragung der Haushaltshilfe/Familienhilfe erfolgt nach ärztlicher Verordnung bei der entsprechenden Krankenkasse (Vordruck »Häusliche Krankenpflege«). Ist das Kind jedoch älter als 12 Jahre oder ist die Leistungsdauer überschritten, kann Hilfe zur Versorgung und Betreuung eines Kindes in Notsituation oder zur Weiterführung des Haushaltes beim Jugend- oder Sozialamt beantragt werden. Hierfür ist ein Attest notwendig.

Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes Wenn ihr freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert seid und einen grundsätzlichen Anspruch auf Krankengeld habt, könnt ihr dies auch bei Erkrankung eures Kindes erhalten. Es wird vorausgesetzt, dass die Notwendigkeit eurer Pflege ärztlich attestiert wurde, diese Pflege niemand sonst übernehmen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Krankengeld für die Kinderpflege können Versicherte für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage je Kalender-

Informationsbroschüre**»Mütter Stärken«**

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung
 Deutsches Müttergenesungswerk
 Postfach 1260, 90544 Stein
 Tel.: 09 11/96 71 10
 Fax: 09 11/67 66 85

jahr (Alleinerziehende: 20 Arbeitstage) beanspruchen. Insgesamt ist der Leistungsbezug aber auf 25 Arbeitstage je Kalenderjahr (Alleinerziehende: 50 Arbeitstage) begrenzt.

Erholungskuren Voraussetzung für eine Kur, sei es für euch selbst, für euer Kind oder für eine Eltern-Kind-Kur, ist immer ein ärztliches Attest, das eine Kurbedürftigkeit bescheinigt. Zusätzlich ist es ratsam, Kontakt zu einer Beratungs- und Vermittlungsstelle (z.B. Caritas oder Mütter-Genesungswerk) aufzunehmen, die euch bei der Antragstellung, bei Fragen zur Finanzierung und auch bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung behilflich ist. Spezielle Kuren für Frauen und ihre Kinder werden auch vom Mütter-Genesungswerk angeboten.

Bis zur Gesundheitsreform 2007 war die Mutter-Kind-Kur eine Ermessensleistung der Krankenkasse. Mit dem 1. April hat sich durch die Gesundheitsreform bzw. das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz an dieser Situation einiges geändert. Jetzt wird die körperliche und seelische Belastung des Familienalltags anerkannt. Mutterkindkuren, Vaterkindkuren und reine Mütterkuren sind zur Pflichtleistung jeder Krankenkasse geworden. Verschreibt also bspw. der Hausarzt eine Vorsorge- und Rehabilitationskur für Mutter oder Vater und Kind, so muss die Krankenkasse der Familie diese auch bewilligen.

— *Wahl der Kureinrichtung*

Bei der Kureinrichtung haben die Versicherten ein Wunschrecht bzw. Wahlrecht. Nach den § 33 Sozialgesetzbuch I und § 9 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX sind die Wünsche von Eltern und Kind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

— *Kostenübernahme bei einer Kur*

Die reinen Kurkosten werden von der Krankenkasse getragen. Pro Kurtag fallen für die Versicherten 10€ als Zuzahlung an.



Studenten mit geringem Einkommen können sich ggf. von Zuzahlungen befreien lassen.

9.7 Kindschafts- und Sorgerecht

Das Kindschaftsrecht ist der Teilbereich des BGB, welcher die Belange von Kindern und deren Beziehungen zu ihren Familien regelt. Nachfolgend wird jedoch nur auf den Teilbereich des Sorgerechts näher eingegangen. Informationen, die das Thema Kindschaftsrecht mehr im Detail behandeln, enthalten die Broschüren: »Das neue Kindschaftsrecht« vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der vom Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V. herausgegebene Ratgeber: »Allein erziehend – Tipps und Informationen«.

Sorgerecht Verheiratete Eltern haben grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder und behalten es in der Regel auch nach einer Scheidung. Nicht verheiratete Mütter dagegen erhalten generell erst einmal das alleinige Sorgerecht. Sie können jedoch jederzeit zugunsten des Vaters auf die alleinige Sorge verzichten, das heißt, diese mit ihm teilen. Die »gemeinsame Sorge« ist bei den »Kindschaftsrechtlichen Vertretungs- und Beratungsstellen« (vormals Amtsvormundschaftsstellen) der Bezirksamter zu beantragen.



Achtung! Dieser juristisch verbindliche Schritt ist sehr leicht durchzuführen; ihn hingegen rückgängig zu machen ist ohne ein schwieriges, meistens äußerst langwieriges und nervenaufreibendes Verfahren beim Familiengericht nicht möglich.

Umgangsrecht Das Umgangsrecht regelt das Recht eines Kindes (ehelich geboren oder nicht) auf Umgang mit jedem seiner Elternteile sowie mit Personen, die mit ihm längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (z.B. Geschwister). Dieses Gesetz sagt aber auch, dass ein jedes Elternteil zum Umgang mit dem Kind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist und alles zu unterlassen hat, was die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder seine Erziehung erschwert. Diesbezügliche Streitigkeiten werden von den Familiengerichten zum Wohle des Kindes entschieden.

Beistandschaft durch das Jugendamt Das Jugendamt wird vom Standesamt über die Geburt eures Kindes sowie über euren Status als Alleinerziehende unterrichtet und bietet euch daraufhin an, eine kostenlose Bei-

Arbeiterwohlfahrt

Kärntner Straße 23, 10827 Berlin

Tel.: 787 90 20

Sprechzeiten: Di und Do 15–18 Uhr

standschaft für Euer Kind zu übernehmen. Sie basiert auf Freiwilligkeit und will Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen geben. Sie kann bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden. Für deutsche Kinder ist der Antrag beim zuständigen Jugendamt, für nicht-deutsche Kinder bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) zu stellen.

Zu diesem Thema gibt es auch eine Broschüre vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Titel: »Die neue Beistandschaft«.

Vaterschaftsanerkennung Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, besteht die offizielle Vaterschaft erst dann, wenn sie entweder von einem Gericht festgestellt oder urkundlich anerkannt wurde. Für das Kind ist sie sehr wichtig, um unter anderem Erbrechte abzuleiten und Unterhaltsansprüche geltend machen zu können. Eine Beurkundung der Vaterschaft, die kostenlos von den Jugendämtern der Bezirke vorgenommen wird, ist nur mit Bestätigung der Mutter möglich. Ist die Vaterschaft aus welchem Grund auch immer strittig und es kommt zu einer Klage, besteht die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, dass die Höhe des Regelbetrags für den Unterhalt des Kindes im gleichen Verfahren festgelegt wird.

9.8 Kinderbetreuung

Alle Berliner Kinder haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz sobald sie das 3. Lebensjahr vollendet haben. Jedoch ist damit noch lange nicht die ganztägige Wunschbetreuung gewährleistet. Möglichkeiten der Kinderbetreuung, die vor allem für Kinder unter 3 Jahren schwer zu finden sind, werden nachfolgend angegeben.

Kindertagesstätten (KiTas)

Um eure Chancen zu erhöhen rechtzeitig einen Betreuungsplatz in einer euch angenehmen Kindertagesstätte zu bekommen, beantragt am besten ein halbes Jahr vor dem wahrscheinlich eintretenden Bedarf bei dem für euch zuständigen Jugendamt (in den jeweiligen Bezirksämtern des Wohngebiets) einen Berechtigungsschein für die Betreuung eures Kindes. Schon bevor ihr diesen Schein nach der Bedarfsfeststellung durch das Amt bekommen habt, könnt ihr anfangen, in allen (!) Berliner Stadtbezirken nach einem geeigneten Platz zu suchen. Alleinerziehende werden in der Regel bevorzugt behandelt, dennoch ist immer mit Wartezeiten zu rechnen. Studierende, die sich nicht (mehr) in der Beurlaubung befinden, haben einen Anspruch auf die ganztägige Betreuung (in der Regel 7 bis 9 Stunden pro Tag) ihrer Kinder.

Die Kosten für die Betreuung in einer KiTa werden nach der Dauer der jeweiligen Betreuung, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl ihrer Kinder festgelegt und können bei den KiTa-Kostenstellen der Bezirksämter erfragt werden. Die Höhe der Betreuungskosten anderer Betreiber erfragt ihr am besten direkt.



Achtung! Nach dem neuesten KiTa Gesetz haben Kinder, deren ErziehungsberechtigteR zu Hause ist, also weder einer Erwerbstätigkeit noch einem Studium nachgeht, keinen solchen Betreuungsbedarf. Dieser kann nur dann eingefordert werden, wenn eine spezielle Begründung (z.B. die Verzögerung der sprachlichen oder sozialen Entwicklung des Kindes) vorliegt, welche eine Einzelfallentscheidung rechtfertigt.

Betreuung durch Tagesmütter oder -väter

Öffentlich geförderte Tagespflege Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gibt es die sogenannte Tageseinzelpflege, bei der maximal drei Kinder gleichzeitig betreut werden. Möglich ist, eine Betreuung in einer Tagesgroßpflegestelle anzuschließen, in der vier bis acht Kinder bis zum Eintritt in die Vorschule betreut werden. Hier müssen die BetreuerInnen eine pädagogische Ausbildung nachweisen. Der Bedarf für eine Tagespflegestelle ist ebenfalls beim Jugendamt des für euch zuständigen Bezirks anzumelden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht und die Nachfrage ist sehr groß. Dringlichkeiten werden berücksichtigt.



Familien für Kinder GmbH

www.Familien-fuer-Kinder.de
 Geisbergstraße 30, 10777 Berlin
 Tel.: 030/ 21 00 21 0 oder 211 10 67,
 Fax: 030/21 00 21 24
 info@familien-fuer-Kinder.de



Kindertagesbetreuung

www.berlin.de/sen/familie/
 kindertagesbetreuung

Kindertagesstätte der HU

Habersaathstraße 13, 10115 Berlin
 Tel.: 282 35 35
 Geöffnet: Mo–Fr 6–17:30 Uhr



Diese Kindertagesstätte ist
 zum freien Träger geworden.

Kinderladen »Die Humbolde«

Monbijoustraße 3, 10117 Berlin
 Tel.: 20 93 1984 (ab 9:30 Uhr)
 Geöffnet: Mo–Fr 9:30–20:30 Uhr.

Private Tagesbetreuung Eine private Tagespflege ist zumeist mit höheren Kosten verbunden als die öffentlich geförderte. Große Unterschiede bestehen unter Umständen auch hinsichtlich der Qualifikation der Betreuungspersonen, da die privat vereinbarte Tagespflege nicht mehr der Aufsichtspflicht des Jugendamtes unterliegt. Informationen zum Thema Tagespflege generell, die Vermittlung von Plätzen als auch die Qualifizierung von Tagesmüttern oder -vätern übernimmt:

Private Kinderläden Die Höhe der Beitragszahlungen, die jeweils zugrunde liegenden pädagogischen Konzepte sowie die Gestaltung der Elternmitarbeit u. ä. in diesen Einrichtungen, die deshalb auch EiKiTas (= Elterninitiative KiTas) genannt werden, variieren sehr. Deshalb ist es ratsam, sich direkt bei den »Betreibern« zu informieren. Wo es freie Plätze gibt, könnt ihr entweder bei den Bezirksämtern erfragen oder euch in Berliner Stadtmagazinen wie *TIP* oder *Zitty* heraussuchen.

Universitäre Betreuungsangebote

HU-Kindertagesstätte

Verteilt auf vier Gruppen werden 50 Kinder von 8 Wochen bis 9 Jahren betreut. Um Veranstaltungen zwischen 16 und 20 Uhr besuchen zu können, bietet der 1993 aus studentischer Initiative entstandene Kinderladen der Humboldt-Universität für zehn Kinder im Alter von 12 Monaten bis 8 Jahren die Betreuung durch vier pädagogisch ausgebildete StudentInnen an.

Die Humbolde

Geöffnet ist der Kinderladen »Die Humbolde« während der Vorlesungszeit, sowie zwei Wochen vor und zwei Wochen danach. Es empfiehlt sich, eine Anmeldung, die dann für das gesamte Semester verbindlich ist, frühzeitig vorzunehmen. Es ist ein monatlicher Beitrag von

10,20 Euro sowie 1,00 Euro für das tägliche gemeinsame Abendessen zu entrichten.

Weitere Betreuungsangebote

— Freie Universität

FU-Kindertagesstätte

Königin-Luise-Straße 86, 14195
Berlin (Dahlem)
Leitung: Frau Engels
Tel.: 030/ 838 53 700
oder 838 53 799



<http://weg.fu-berlin.de/kita>

— Technische Universität

Kita an der TU

(Kita »Villa March«)

Marchstraße 6-8, 10587 Berlin
(Charlottenburg)
Tel.: 030/31 42 47 61
Sprechzeiten: Dienstag 13–15 Uhr
(o. n. tel. Vereinbarung)

— Technische FHS

Kita »Haus of Nation«

Triftstraße 67, 13353 Berlin
(U9-Leopoldplatz oder
Amrumer Straße)
Mo–Fr 10–14 Uhr
Tel.: 030/ 46 06 36 29

— Universität der Künste

UdK Kita

Siegmonds Hof 2-4, 10555 Berlin
(S-Bahn Tiergarten)
telefonische Sprechzeiten:
Dienstag 10–14 Uhr
Tel.: 030/ 36 40 90 82

— Studentenwerk

Das Studentenwerk unterhält drei eigene Kindertagesstätten. Aufnahme finden Kinder von in- und ausländischen Studierenden aller Berliner Hoch- und Fachhochschulen. Auch hier sind Wartezeiten von bis zu zwei Jahren nicht ungewöhnlich.

Kindertagesstätte im Rudolf-Virchow-Krankenhaus (RVK)

Augustenburger Platz 1, 13353
Berlin (Tiergarten)
Tel.: 030/ 45 07 81 01

Kindertagesstätte der FHW

Badensche Straße 50, 10825 Berlin
(Schöneberg)
Tel.: 030/ 572 68 10

— Sonstige Adressen (Stand 2007)

Stiftung »Familie in Not«

Postfach 103443, 70029 Stuttgart
Tel.: 0711/ 123-0
Antragstellung über
Beratungsstelle
(Einzelfallentscheidung)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.

Seelingstr. 13, 14059 Berlin
Tel.: 030/ 851 51 20

10



**INTERNATIONALE
STUDIERENDE**

The only constant thing is change ...

Obwohl zum 1. August 2007 das neue Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten ist, liegen konkrete Verwaltungsvorschriften für seine Umsetzung in den Ausländerbehörden bislang nur in Teilen vor. Aus diesem Grund sollten die folgenden Hinweise nur »unter Vorbehalt« gelesen werden. Es kann sein, dass sich in den kommenden Monaten noch etwas ändern bzw. hinzu kommen wird. Wendet euch im Zweifelsfall an unsere Beratung.

10.1 Aufenthaltstitel

Für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik wird grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis benötigt. Studieren kann, wer einen der folgenden Aufenthaltstitel besitzt:

- *Aufenthaltserlaubnis* (befristet und zweckgebunden; unter bestimmten Umständen nach 5 Jahren in eine Niederlassungserlaubnis wandelbar)
- *Niederlassungserlaubnis* (unbefristet und nicht zweckgebunden)

Mit einer *Duldung* (Aussetzung der Abschiebung) kann für Flüchtlinge unter bestimmten Umständen ebenfalls ein Studium möglich sein. Wendet euch in diesem Fall am besten an das BBZ (Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge).

BBZ

Turmstr. 73, 10551 Berlin, 5. St.
Tel.: 030-66 64 07 21
wegebbz@freenet.de
Öffnungszeiten:
Do 13–17 Uhr u.n.V.

10.2 Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ist zweckgebunden und befristet. Sie wird einzig und allein für die Dauer des Studiums erteilt. *In der Regel muss man alle zwei Jahre eine neue Aufenthaltserlaubnis in der Ausländerbehörde beantragen.*



Aufenthaltsgesetz
www.bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/

→ Abs. 3, § 16, § 17

Vor der Einreise Um überhaupt nach Deutschland einreisen zu können, wird je nach Herkunftsland ein Visum benötigt. Wer vom Ausland aus ein Studium in Deutschland plant und organisiert, benötigt dafür entweder ein *Studienbewerbervisum* oder ein *Studiervisum*. StudienbewerberInnen und Studierende aus den EWR-Staaten, Australien, Japan, Kanada, Israel, Neuseeland, den USA, der Schweiz, Honduras, Monaco oder San Marino benötigen für die Einreise und den vorläufigen Aufenthalt kein Visum, müssen jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Studierende aus den EU-Ländern benötigen ebenfalls kein Visum vor der Einreise und müssen sich innerhalb von drei Monaten nach der Einreise beim zuständigen Bezirksamt anmelden.



Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz wird die Möglichkeit für die Ausländerbehörde bestehen, die Aufenthaltserlaubnis, die bisher für zwei Jahre erteilt wurde, auf ein Jahr zu verkürzen. Die Bundesregierung rechtfertigte diese Maßnahme mit der »neuen rechtspolitischen Lage in Deutschland«.

Wichtig ist, dass bei der Beantragung sowohl des Studienbewerbervisums als auch des Studiervisums der Aufenthaltswitzweck angegeben ist, da nur Studienbewerber- bzw. Studienvisa in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden können. Nicht dagegen ein Touristervisum. Die Geltungsdauer beider Visen (Studienbewerbervisum oder Studiervisum) beträgt maximal neun Monate. Ein Rechtsanspruch auf ein Visum besteht nicht.

Studienbewerbervisum Der Aufenthalt als StudienbewerberIn und zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, darf höchstens neun Monate betragen.



§§ 16.2 und 16.5 des Aufenthaltsgesetzes

- Hierzu werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - Nachweis über eventuell bisher erbrachte Studienleistungen
 - Nachweis über eventuell vorhandene Deutschkenntnisse oder einen geplanten Sprachintensivkurs in Deutschland
 - Finanzierungsnachweis: Der Lebensunterhalt gilt dann als gesichert, wenn eine monatliche Summe von ca. 650 Euro für zwei Jahre nachgewiesen werden kann; der Finanzierungsnachweis kann entweder

durch die *Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern* oder eine *Verpflichtungserklärung eines Dritten* gegenüber der deutschen Botschaft, welche explizit beinhaltet für den Lebensunterhalt aufzukommen. Die *Einzahlung einer Sicherheitsleistung* auf einem Sperrkonto in der BRD sowie die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden *Bankbürgschaft* bei einem Geldinstitut in der BRD und *Stipendien* gelten als Finanzierungsnachweis.

- Nachweis über Krankenversicherungsschutz. Der Krankenversicherungsschutz muss folgende Leistungen umfassen: ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, medizinische Leistungen zur Rehabilitation und Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.
- Gültiger Pass oder Passersatz

Studienvisum Wer unmittelbar mit dem Studium beginnen oder ein Studienkolleg besuchen möchte, beantragt bei der Deutschen Botschaft im Herkunftsland ein Studienvisum. Hierzu müssen die unter dem Punkt »Studienbewerbervisum« aufgeführten Unterlagen vorliegen und außerdem:

Ein Nachweis über die Zulassung an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg. Der Nachweis über die Studienzulassung ist in der Regel durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der Hochschule erbracht. Er kann aber ersetzt werden durch eine Studienplatzvormerkung, eine BewerberInnenbestätigung, eine Bescheinigung der Hochschule oder des Studienkollegs, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag eure persönliche Anwesenheit am Hochschulort erforderlich ist. Diese Bescheinigung muss bestätigen, dass der Zulassungsantrag des/der BewerberIn geprüft worden ist und eine begründete Aussicht auf Zulassung besteht).

An der Humboldt-Universität gibt es unterschiedliche Bewerbungsverfahren. Für einige Studiengänge müsst ihr euch über die Zentrale Vergabestelle von Studien-

gängen (ZVS) oder direkt an der Universität beim Studiensekretariat bewerben. Für die meisten Studiengänge ist ASSIST e.V. (Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen) zuständig. Deswegen ist es wichtig, sich bei der Allgemeinen Studienberatung vor der Bewerbung genau zu informieren, nach welchem Verfahren ihr euch für die gewünschten Studiengänge bewerben müsst.

Die Aufgabe von ASSIST ist die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Das kostet 55 € für die erste Bewerbung. Jede zusätzliche Bewerbung kostet 15 €. Eine Bewerbung über ASSIST bedeutet neben diesen Unkosten auch mehr Aufwand für die Planung und Organisation eurer Bewerbung.

Laut ASSIST werden eure Bewerbungsunterlagen erst geprüft, wenn die Bearbeitungsgebühren bezahlt wurden.

Bitte wendet euch bei Schwierigkeiten an die *Allgemeine Studienberatung*, oder an die studentische Beratung.

Ausführliche Informationen zur Bewerbung sind im »Wegweiser für internationale Studierende«, herausgegeben vom Amt für Internationale Angelegenheiten der Humboldt-Universität, zu finden. Diesen gibt es als gedruckte Version in unseren Beratungen.

Nach der Einreise Um sich an der Universität immatrikulieren zu können, benötigen ausländische Studierende einen Nachweis darüber, dass ihr Aufenthalt in Deutschland genehmigt ist. Mit Ausnahme von EU-BürgerInnen und BildungsinländerInnen wird dies in der Regel durch eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken geregelt.

Anmeldung Nach der Einreise muss innerhalb von sieben Tagen nach Bezug einer Wohnung oder eines Wohnheims der Wohnsitz gemeldet werden. Dies erfolgt bei den Bürgerämtern. Die Anmeldebescheinigung, die dort ausgestellt wird, ist eine Voraussetzung für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. Die



Online-Bewerbung

www.uni-assist.de

Schriftliche Bewerbung

Humboldt-Universität zu Berlin
c/o ASSIST e.V.
Helmholtzstr.2-9, 10587 Berlin

Allgemeine Studienberatung der Humboldt-Universität

Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Tel.: (030) 20 93-15 51
E-Mail:
studienberatung@uv.hu-berlin.de

**Bürgerämter**

www.berlin.de/buergeramt

**Landeseinwohneramt, Abteilung
IV – Ausländerangelegenheiten –**

Friedrich-Krause-Ufer 24,

13353 Berlin

Tel.: (030) 90 269-0

Adressen dieser Ämter befinden sich unter anderem in den »Gelben Seiten« sowie im Internet.

Beantragung der Aufenthaltserlaubnis Zuständig für alle Fragen, die Einreise, Aufenthalt und Ausweisung betreffen, ist die *Abteilung für Ausländerangelegenheiten des Landeseinwohneramts* (Ausländerbehörde).

Die Ausländerbehörde erteilt die *Aufenthaltserlaubnis zur Vorbereitung auf das Studium* (Sprachkurs/Studienkolleg) und/oder bei Vorlage einer Zulassung zum Studium die *Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken*. Sie enthält eine Beschränkung auf den gewählten Studiengang und die gewählte Universität und ist zeitlich befristet. In der Regel wird die Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs oder das Studienkolleg für ein Jahr und bei Aufnahme des Studiums für zwei Jahre erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erlaubt freien Reiseverkehr in den Schengen-Staaten bis zu drei Monaten.

- Zur Beantragung werden benötigt (Belege immer nur als Kopie abgeben):
- Ausgefülltes Antragsformular auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (in der Ausländerbehörde erhältlich)
- Pass
- zwei biometrische Passfotos
- Anmeldebestätigung der Meldestelle
- Zulassungsbestätigung
- Finanzierungsnachweis (vgl. Studienbewerbervisum)
- Krankenversicherungsnachweis (vgl. Studienbewerbervisum)

10.3 Die »Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken«

Im Folgenden soll ein unvollständiger Überblick über die häufigsten Fragen und Probleme zur Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken gegeben werden.

Verlängerung der Aufenthaltsurlaubnis Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltsurlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.


■ Zur Beantragung der Verlängerung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden (auch hier Belege immer nur als Kopie abgeben):

- Pass
- Finanzierungsnachweis (s.o.)
- Krankenversicherungsnachweis (s.o.)
- Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester
- ein aktuelles biometrisches Passfoto
- aktuelle Meldebescheinigung
- aktuelle große Immatrikulationsbescheinigung

Sollte die Ausländerbehörde eine Studienprognose verlangen, ist diese bei den jeweiligen Prüfungssämtern zu erbitten. Diese sollte eine Aussage über den Stand des Studiums und dessen voraussichtliches Ende beinhalten.

Wer den Kontakt mit der Ausländerbehörde auf ein Minimum reduzieren möchte, kann die Verlängerung der Aufenthaltsurlaubnis auch durch den *Visaservice* des Amtes für Internationale Angelegenheiten erledigen lassen. Ansprechpartner dazu ist das »*Orbis Humboldtianus*«:

Insgesamt veranschlagt die Ausländerbehörde für das Studium einen Zeitraum von durchschnittlicher Studiendauer an der jeweiligen Hochschule (nicht mit Regelstudienzeit zu verwechseln) plus zwei Jahre zusätzlich für Deutschkurse, Studienkolleg und Praktika. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Studiendauer zählen die Fachsemester, nicht die Hochschulsemeister. Es gilt, dass die Aufenthaltsurlaubnis zur Fortsetzung des Studiums weiterhin verlängert werden kann, wenn ein

 §§ 16.1 Aufenthaltsgesetz

Visa-Service im

»**Orbis Humboldtianus**«

Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Raum 3120

visaservice@uv.hu-berlin.de

Tel.: (nur in den Sprechzeiten):

(030) 20 93-22 21

Mittwoch 13–17 Uhr



Orbis Humboldtianus

www.aia.hu-berlin.de/orbis/

ordnungsgemäßes Studium vorliegt (regelmäßig nicht mehr als zwei Semester, bei Diplom- und Magisterstudiengängen drei Semester über der durchschnittlichen Dauer an der jeweiligen Hochschule). Die gesamte Aufenthaltsdauer soll zehn Jahre nicht überschreiten. Zu den neuen Studiengängen (BA/MA) liegen noch keine genauen Vorschriften vor.

Falls nach dem 6. Semester noch keine Anmeldung zur Vordiploms- bzw. Zwischenprüfung oder nach dem zehnten oder zwölften Semester zum Diplom bzw. zur Abschlussprüfung vorliegt, kann die Ausländerbehörde die Verlängerung des Aufenthalts von einer positiven Studienprognose durch einen oder eine ProfessorIn abhängig machen. Aus der Studienprognose sollte hervorgehen, dass das Studium bisher »ordnungsgemäß« stattgefunden hat und innerhalb absehbarer Zeit die entsprechenden Prüfungen abgelegt werden können.

Wechsel des Aufenthaltszwecks Ein Wechsel der Universität, des Studiengangs oder des Studienfachs ist immer auch ein Wechsel des Aufenthaltszweckes und muss daher mit der Ausländerbehörde abgestimmt sein. Nur innerhalb der ersten drei Fachsemester ist dies problemlos möglich. Für einen Wechsel zu einem späteren Zeitpunkt gilt: die Gesamtstudienzeit darf sich nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten (zwei Semester), für Diplom- und Magisterstudiengänge nicht über einen Zeitraum von 18 Monaten (drei Semester) hinaus verlängern. In beiden Fällen erfolgt zunächst die Bewerbung an der Universität. Nach einer Zusage muss dies der Ausländerbehörde mitgeteilt und eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

Auslandsaufenthalt Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz sind Auslandsaufenthalte, die mit dem Studium verbunden sind, unproblematischer geworden. Die Ausländerbehörde muss aber informiert werden.

Urlaubssemester Auch Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken können Urlaubssemester beantragen. Gründe hierfür können sein: Auslandssemester, Praktika, Schwangerschaft oder Krankheit. Im



Erfolgt der Wechsel im Studium ohne Zustimmung der Ausländerbehörde, ist die Aufenthaltsgenehmigung ungültig! Wer einen Wechsel nach dem dritten Semester beabsichtigt, sollte sich zuvor unbedingt beraten lassen.

Unterschied zu den übrigen Studierenden kann den Studierenden mit Aufenthaltsurlaubnis zu Studienzwecken allerdings kein Urlaubssemester wegen Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Die Ausländerbehörde muss nur dann über das Urlaubssemester informiert werden, wenn ihr euch länger als sechs Monate außerhalb von Berlin aufhaltet. Es sollte bedacht werden, dass Urlaubssemester zwar nicht auf die Fachsemesterzahl angerechnet werden, aber die Gesamtaufenthaltsdauer auch nicht zwangsläufig verlängern.

Der Antrag auf ein Urlaubssemester wird beim Immatrikulationsbüro zusammen mit der Rückmeldung oder bis zu sechs Wochen nach Semesterbeginn für das laufende Semester gestellt. Bei Krankheit ist auch eine spätere Antragstellung möglich.

Nach dem Studium/Ablauf der Aufenthaltsurlaubnis

Die Aufenthaltsurlaubnis wird nach Abschluss des Studiums ungültig, egal ob sie ursprünglich länger befristet war. Daher sollte schon vorher bei der Ausländerbehörde ein *Aufenthalt zur Vorbereitung der Ausreise* beantragt werden. Vor der Ausreise ist es dringend geraten, sich bei der Ausländerbehörde und bei der Meldestelle abzumelden, um Probleme bei einer späteren Einreise zu vermeiden.

Wird die Aufenthaltsurlaubnis endgültig nicht mehr verlängert, stellt die Ausländerbehörde eine »Grenzübertrittsbescheinigung« aus. Innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel vier Wochen) muss die »freiwillige« Ausreise erfolgen; verstreicht die Frist, ist der Aufenthalt in der BRD illegal und es droht die Abschiebung.

Wer eine »Grenzübertrittsbescheinigung« erhält, sollte bei der Ausländerbehörde formal Widerspruch dagegen einlegen. Dieser Schritt sollte jedoch nicht unternommen werden, ohne zuvor Kontakt mit einem oder einer RechtsanwältIn oder einer kompetenten Beratung aufgenommen zu haben.

Arbeitsuche nach dem Studium Das Zuwanderungsgesetz bietet ausländischen Studierenden die Möglichkeit nach ihrem Abschluss zur Suche einer Arbeit, die ihrem

Studienabschluss entsprechen muss, ein weiteres Jahr in Deutschland zu bleiben. Dies *kann* die Ausländerbehörde genehmigen, *muss* sie aber nicht. Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitssuche ist ein Finanzierungsnachweis für die entsprechenden 12 Monate des Aufenthalts. Ansprechpartner der AbsolventInnen ist in dieser Zeit die Ausländerbehörde. Wenn ihr einen entsprechenden Arbeitsplatz gefunden habt und er euch zugesagt werden würde, müsst ihr euch an die Ausländerbehörde wenden. Diese hält Rücksprache mit der Agentur für Arbeit und entscheidet, ob ihr diese Stelle auch annehmen dürft. Während des Jahres der Arbeitssuche gilt die 90 Tage/180 halbe Tage-Regelung *nicht*. Für jeden Nebenjob müsst ihr in dieser Zeit über die Ausländerbehörde bzw. die Agentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis beantragen.

Aufbaustudium Die Ausländerbehörde genehmigt nur dann ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium im Anschluss an ein grundständiges Studium, wenn die Universität bescheinigt, dass es sich um eine fachliche Weiterführung des bisherigen Studiums handelt oder dieses besonders förderlich für den angestrebten Beruf ist. Das Aufbaustudium darf höchstens zwei Jahre dauern und muss innerhalb der Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren abgeschlossen werden.

Promotion Eine Promotion direkt nach dem Studium genehmigt die Ausländerbehörde nur dann, wenn es in dem betreffenden Studiengang keinen anderen formalen Abschluss gibt oder wenn die Universität ein wissenschaftliches Interesse an der Promotion hat oder wenn die Universität bestätigt, dass sich die Berufschancen im Herkunftsland dadurch wesentlich verbessern. Die Gesamtaufenthaltsdauer darf hier 15 Jahre nicht überschreiten.

Familiennachzug Der Nachzug von EhepartnerInnen und/oder minderjährigen Kindern bis 16 Jahren kann genehmigt werden, wenn der gemeinsame Lebensunterhalt unabhängig von ALG II bestritten werden kann und über ausreichenden Wohnraum verfügt wird. Zum

Lebensunterhalt gehört auch ausreichender Krankenversicherungsschutz.

Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, deren Geltungsdauer der des Studierenden entspricht; d.h. verfällt deren Aufenthaltserlaubnis, verfällt auch die der Angehörigen. Der oder die EhepartnerIn darf in der Regel nicht arbeiten.

Wird das Studium durch ein Stipendium finanziert oder ein Postgraduiertenstudium absolviert, wird ein Familiennachzug in der Regel genehmigt. Ansonsten wird er nur gestattet, wenn ein außergewöhnlicher Härtefall vorliegt, insbesondere wenn der oder die Studierende in der Lebensführung auf den oder die LebenspartnerIn angewiesen ist. Bei einem nichtehelichen Kind, bzw. nach einer Scheidung wird eine Aufenthaltserlaubnis für das Kind nur dem Elternteil genehmigt, der über das Sorgerecht verfügt.

In Deutschland geborene Kinder Wird das Kind in Deutschland geboren, leitet es seinen Aufenthaltsstatus von dem hier bleibe- und sorgeberechtigten Elternteil ab. Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt das Kind durch Geburt dann, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Unabhängig davon muss bei Geburt eines nichtehelichen Kindes die Vaterschaft festgestellt werden.

10.4 Studienfinanzierung

Arbeiten Für ausländische Studierende gelten die üblichen Steuer- und Sozialversicherungsgesetze sowie das komplette Arbeitsrecht. Hier sind sie Studierenden mit deutschem Pass gleichgestellt. Wer arbeiten will, braucht eine Lohnsteuerkarte. Diese wird von der Lohnsteuerkartenstelle beim zuständigen Bezirksamt des Wohnbezirks ausgestellt. Ein Sozialversicherungsausweis wird nach der ersten Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses zugestellt.



Achtung! Während für Studierende aus den »alten« EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz gilt, dass sie wie deutsche Studierende (20 Stunden pro Woche) arbeiten dürfen, benötigen die meisten anderen ausländischen Studierenden, auch diejenigen aus den »neuen« EU-Ländern, eine Arbeitsgenehmigung.

Arbeitsgenehmigung In der Regel gilt, dass wer ein Studienkolleg besucht oder ein Aufbau- und Ergänzungsstudium absolviert, neunzig Tage im Jahr während der Semesterferien einer Beschäftigung nachgehen kann. Während eines Deutschkurses außerhalb der Universität ist es untersagt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Während des Studiums ist es möglich, neunzig Tage im Jahr arbeitserlaubnisfrei zu arbeiten, auch außerhalb der Semesterferien. Es ist möglich, anstelle der 90 vollen Tage 180 halbe Tage zu arbeiten. Beträgt die Arbeitszeit vier Stunden oder weniger, gilt dies nur als halber Tag. Wird mehr als vier Stunden gearbeitet, handelt es sich um einen vollen Arbeitstag. Die Kombination von vollen und halben Arbeitstagen ist ebenfalls möglich.

Agentur für Arbeit Berlin-Mitte
Müllerstr. 16, 13353 Berlin
Tel.: (030) 55 55 84-1006
/ -1016, / -3462

Verlängerung der Arbeitsgenehmigung Wer einen Job hat, der über diese Grenze hinausgeht, braucht eine Arbeitserlaubnis. Die Arbeitserlaubnis ist für Studierende aus »neuen« EU-Ländern bei der Agentur für Arbeit zu beantragen, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Studierende aus Drittstaaten dagegen beantragen die Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Die Arbeitserlaubnis wird nach dem sogenannten Bevorrechtigungsprinzip erteilt, d.h. in einem Zeitraum von mindestens vier Wochen prüft die Agentur für Arbeit, ob keine geeigneten deutschen, EU- oder EWR-BürgerInnen sowie sonstige AusländerInnen mit einem festen Aufenthaltsstatus für die Arbeit in Frage kommen. Es sei geraten, sich davon nicht abschrecken zu lassen, sondern unbedingt einen Antrag zu stellen. Die Arbeitserlaubnis wird immer mit Bindung an den jeweiligen Arbeitgeber und die jeweilige Tätigkeit erteilt.

Arbeiten an der Universität Wer eine studentische Nebentätigkeit an der Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ausübt, ist in der Regel nicht an die 90-Tage-Regelung gebunden, wenn eine solche Beschäftigung als Teil des Studiums angesehen wird oder im weitesten Sinne das Studium fördert. Sie kann

ganzjährig mit bis zu zwanzig Stunden pro Woche ausgeübt werden.

BAföG Ausländische Studierende haben dann die Möglichkeit, beim BAföG-Amt einen Antrag auf Förderung zu stellen, wenn sie sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- heimatlos
- asylberechtigt
- als Flüchtling anerkannt
- unter Abschiebungsschutz stehend
- ständiger Wohnsitz in der BRD, wenn ein Elternteil oder der bzw. die EhepartnerIn einen deutschen Pass besitzt
- EU- oder EWR-Staatsangehörige, denen als Kindern Freizügigkeit gewährt wird, die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind oder denen danach als Kindern Freizügigkeit oder Verbleiberecht nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder ihrem/ihrem EhepartnerIn keinen Unterhalt erhalten
- EU- oder EWR-Staatsangehörige, die in der BRD vor Beginn des Studiums in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der Art der Arbeit und dem aufgenommenen Studium muss ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen

BAföG kann auch beantragen, wer vor Beginn des Studiums mindestens fünf Jahre in der BRD gelebt und gearbeitet hat. Ein BAföG-Anspruch besteht i.d.R. auch dann, wenn ein Elternteil sich in den letzten sechs Jahren vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in der BRD aufgehalten hat und währenddessen erwerbstätig war. (Siehe oben, Stichpunkt »BAföG«)

Bildungskredit Wer dem Grunde nach bafögberechtigt ist, hat auch die Möglichkeit, einen Bildungskredit zu beantragen. Der Bildungskredit soll bei nicht nach dem BAföG geförderten Studierenden der Sicherung des Studiums dienen, bei BAföG-geförderten Studierenden der Finanzierung von nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand, wie z.B. besonderen Studienmaterialien oder



**Informationen zum
Bildungskredit:**

www.bundesverwaltungsamt.de

**Stiftungen**

www.stiftungsinde.de

Abteilung Internationales AIA

Unter den Linden 6

Hauptgebäude, 2. Etage, R. 3077b



Siehe auch Kapitel »Stiftungen« auf Seite 76.

**Studentenwerk**

www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/finanzierung

Allgemeine Sozialberatung

Frau Strutzberg

Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin

Mo und Do: 8:30–11:30 Uhr

Tel.: (030) 29 302 281/ -282

**Evangelische****Studierendengemeinde**

www.esgberlin.de

– Notfonds/Beratung –

Pfarrer Hans-Jörn Well

Borsigstrasse 5, 10115 Berlin

Telefonische Beratung und

Terminvereinbarung Mo, Di, Do

10–12 Uhr

Tel.: (030) 39 105 134

Exkursionen. Voraussetzung ist u.a., dass das Studieneinde absehbar ist.

Stiftungen Zur Finanzierung des Studiums besteht auch die Möglichkeit, bei einer Stiftung ein Stipendium zu beantragen. Allerdings fördern viele StipendiengeberInnen erst nach abgeschlossenem Grundstudium (ein Bachelor-Studium wird zur Zeit ebenfalls nur selten gefördert), verlangen »überdurchschnittliche Studienleistungen« und erwarten engagierte Teilnahme im Rahmen (und im Sinne) der jeweiligen Stiftung. Weitere Informationen gibt es auch bei der »Abteilung Internationales« (AIA).

Hilfe in finanziellen Notlagen Wer sich in einer finanziellen Notlage befindet (z.B. weil wegen Prüfungen, Krankheit, Schwangerschaft o.ä. nicht gearbeitet werden kann), hat die Möglichkeit, beim Studentenwerk Berlin finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses zu beantragen. Bitte wendet euch an die »Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerks«.

Einmalige bzw. mehrmonatige finanzielle Unterstützung in Notsituationen gewährt auch die *Evangelische Studierendengemeinde*.

10.5 Sozialleistungen

Ausländische Studierende können ernsthafte Probleme mit ihrer Aufenthaltsgenehmigung bekommen, wenn sie Sozialleistungen beantragen. Darunter fallen nicht nur ALG II (siehe Kapitel 8.4, S. 102), sondern entgegen anders lautender Informationen auch Wohngeld und GEZ-Befreiung.

Wohngeld Da das Wohngeld nicht unter die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII fällt, dürfen ausländische Studierende diese auch beantragen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. (Siehe dazu Kapitel 8.2, Seite 93). Allerdings werden viele Anträge abgelehnt mit der Begründung, dass ausländische Studierende nicht dauer-

haft vom elterlichen Haushalt getrennt leben, da sie sich nur vorübergehend zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten.

Wenn dies der Fall ist, kann mensch im Einzelfall diese Ablehnung bei der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks Berlin vorlegen und prüfen lassen, ob für den genannten Grund ein begründeter Widerspruch gefunden werden kann. Trotzdem lohnt es sich, einen Antrag zu stellen, denn erfahrungsgemäß zahlen einige Bezirke das Wohngeld an ausländische Studierende (auch in WGs) aus.

Generell sei Studierenden, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen möchten, dringend geraten, vorher eine diesbezüglich kompetente Beratungsstelle aufzusuchen.

Ausländische Studierende, die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, können diese Leistungen hingegen wie Deutsche beanspruchen, auch der Aufenthaltstitel ist in diesen Fällen durch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht gefährdet.

Für ausländische Studierende mit Behinderung sind die Integrationshilfen nach § 9 Abs. 2 BerlHG für den behinderungsbedingten Mehrbedarf zum Studium an einer Hochschule im Land Berlin, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltstitel, vom Studentenwerk zu gewähren.

**Sozialberatungsstelle der
Studentenwerk für HU-
Studierende**

Ansprechpartnerin: Frau Strutzberg
Franz-Mehringplatz 2 (2. Etage),
10243 Berlin
Tel: 030-2 93 02-281 / -282
E-Mail: sozialb.f.mehring-pl@
studentenwerk-berlin.de

10.6 Krankenversicherung

Versicherungspflicht während des Studiums

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) Studierende sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres oder zum Ende des 14. Fachsemesters krankenversicherungspflichtig. Das Vorhandensein eines entsprechenden Nachweises ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Dazu kann bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenver-

sicherung ein studentischer Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

Wer aus einem Staat kommt, der mit der BRD ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (EU-Staaten, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Liechtenstein, Schweiz, Tunesien, usw.) und dort Mitglied in einer gesetzlichen/ staatlichen Krankenversicherung ist, kann diese hier von einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse anerkennen lassen. Studierende aus der EU und EWR-Staaten (Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein) müssen nur die »Europäische Krankenversicherungskarte« oder eine »Bescheinigung als provisorischen Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte« beim Arzt vorlegen.

Wer in seinem Heimatland privat krankenversichert ist, hat die Möglichkeit, bei einer gesetzlichen Krankenkasse zusätzlich eine studentische Krankenversicherung abzuschließen oder aber sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Allerdings gilt es, dass alle ausländischen Studierenden krankenversichert werden müssen, um eine Aufenthaltserlaubnis für das Studium zu bekommen.

Befreiung von der Versicherungspflicht Nach Aufnahme des Studiums kann innerhalb der ersten drei Monate auf Antrag auf die Versicherungspflicht verzichtet werden. Diese Befreiung kann aber für die gesamte Zeit des Studiums nicht mehr widerrufen werden. Insofern kann von diesem Schritt in der Regel nur abgeraten werden.

Es besteht dann nur noch die Möglichkeit, auf meist teurere private Krankenversicherungen zurückzugreifen. Da die Beitragssätze dieser Krankenversicherungen nicht einkommensabhängig sind und sich mit steigendem Alter erhöhen, kann damit gerade für ältere Studierende eine enorme finanzielle Belastung verbunden sein.

Auch muss bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis ein ausreichender Krankenversicherungsschutz

nachgewiesen werden. Ein Befreiungsantrag sollte aus diesen Gründen sehr gut überlegt sein!

Die Private Krankenversicherung (PKV) Die studentische Krankenversicherungspflicht gilt nicht für StudienkollegiatInnen, SprachkursteilnehmerInnen und Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet oder das 14. Fachsemester abgeschlossen haben. Diese Gruppen haben nicht die Möglichkeit, sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse nach studentischem Tarif zu versichern.

Für diesen Fall haben manche privaten Krankenversicherungen für eine befristete Zeit spezielle Angebote, wie beispielsweise ›Student Classic‹ bei Mawista oder der Union Versicherungsdienst GmbH und die VICTORIA Krankenversicherungs AG, welche eine Grundversorgung abdecken. Allerdings ist zu beachten, dass auch bei diesen privaten Krankenkassen die Beiträge ab dem 13. Versicherungsmonat in der Regel erhöht werden.

Studierende, die das 30. Lebensjahr bzw. das 14. Fachsemester überschritten haben, können, wenn sie davor gesetzlich versichert waren, Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse bleiben. Diese Mitgliedschaft basiert dann auf Freiwilligkeit und ist teurer als die gesetzliche Pflichtversicherung. Wer diesen Weg nicht einschlägt, kann in der Regel später nicht mehr Mitglied werden, es sei denn als Arbeitnehmer.

Private oder gesetzliche Krankenversicherung?

Wer die Wahl hat, sollte zwei wesentliche Unterschiede zwischen gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen berücksichtigen.

- Bei privaten Krankenversicherungen müssen die Kosten für ärztliche Behandlungen und Medikamente erstmal aus eigener Hand bezahlt werden und werden erst auf Antrag und nach eingehender Prüfung von diesen wieder erstattet.
- Ein weiterer Aspekt ist der Leistungsumfang. Während bei gesetzlichen Krankenversicherungen der Leistungskatalog gesetzlich festgeschrieben ist und



Mawista
Krankenversicherung und
Reiseversicherungen

www.mawista.com/



Union Versicherungsdienst
<http://cms.ukv.de/web/html/start/>
Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold
ServiceLine: 0800 6 036 039



VICTORIA-Krankenversicherung

www.victoria.de

Victoriaplatz 2, 40198 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 4 77 44 44

ein Rechtsanspruch darauf besteht, ist dieser bei privaten Krankenversicherungen vertragsabhängig – ein Blick auf das Kleingedruckte ist unerlässlich und sollte bei Fragen bzw. Unsicherheiten von erfahrenen Dritten gegengelesen werden.

10.7 Sprache

Für die Bewerbung an der Humboldt Universität müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Die Überprüfung seitens der Universität erfolgt im Rahmen der »Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber« (DSH) nach der Zulassung. Das Studium kann nur begonnen werden, wenn die DSH mit dem Ergebnis »DSH II – bestanden« oder »DSH III – bestanden« absolviert wurde. Voraussetzung für die Befreiung von DSH ist das Zertifikat in TestDaF.

Voraussetzung für die Bewerbung zum Studienkolleg ist eine bestandene Prüfung in Deutsch (als Fremdsprache) auf dem Niveau Mittelstufe I oder TestDaF (Niveau 3). Voraussetzung für ein Fachstudium sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II. Zertifikate über Mittelstufe I und II können nur von bestimmten Sprachinstituten/Sprachschulen vergeben werden. Die Humboldt-Universität bietet keine studienvorbereitenden Deutschkurse an, die zertifiziert werden. Wenn ihr euch fristgerecht für das Studienkolleg beworben habt, eure Voraussetzungen ausreichen und eure Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen, wird euch eine Einladung zum Aufnahmetest zugeschickt. Dieser besteht aus einem Sprachtest in Deutsch.

Über Intensiv-Sprachkurse für ERASMUS-Studierende während des Semesters könnt ihr euch im Sprachzentrum bei Dr. Petra Bielagk informieren.

Günstigere Intensivkurse bietet die Sprach- und Kulturbörse der Technischen Universität Berlin.



Informationen zu TestDaF

www.testdaf.de



Aufnahmetest, Merkblatt und Mustertest

www.fu-berlin.de/studienbewerber/studienkolleg/aufnahmetest.html

Intensiv-Sprachkurse



Sprachenzentrum der HU

www.sprachenzentrum.hu-berlin.de

Mi 12–14 Uhr, Raum 3.42
Dorotheenstr. 65, 10099 Berlin
petra.bielagk@rz.hu-berlin.de



Sprach- und Kulturbörse der Technischen Universität

www.tu-berlin.de/fak1/skb/

Franklinstr. 29, 10587 Berlin, R. 1503
sprachboerse@tu-berlin.de
Tel.: (030) 314-2 27 30

Sommer-Sprachkurse während der vorlesungsfreien Zeit Zahlreiche Sprachschulen bieten in Berlin zu den unterschiedlichsten Preisen Intensiv-Sommerkurse für die deutsche Sprache an, zum Teil auch in Verbindung mit Landeskunde, Kunst und anderen Themen. Es empfiehlt sich die Recherche auf den nebenstehenden Webseiten.



Sommer-Sprachkurse

Einen guten Überblick der Sommerkurse bietet die Internetseite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes:

www.daad.de/deutschland/index.de.html

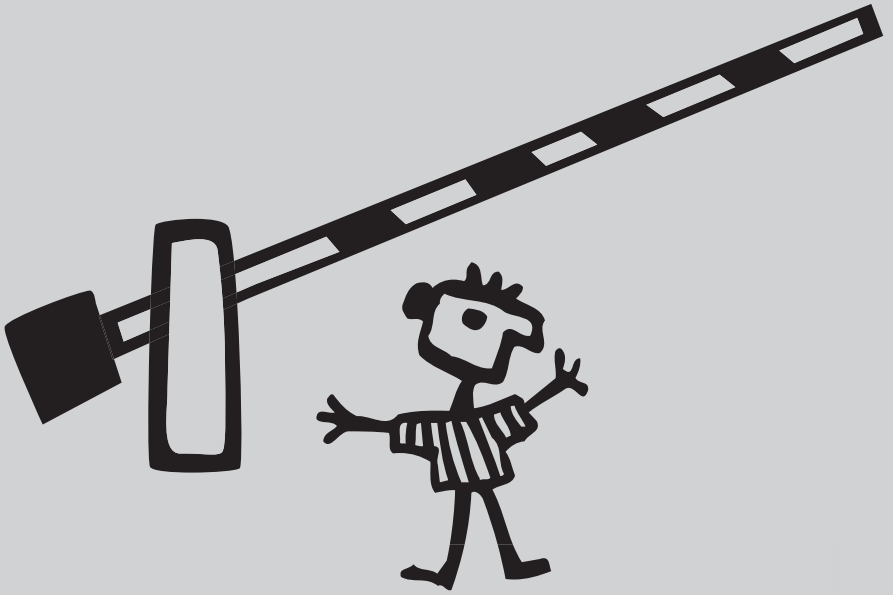
→ *Deutsch lernen*

Auch am Goethe-Institut Berlin werden zahlreiche Kurse angeboten. Informationen hierzu gibt es unter

www.goethe.de

→ *Deutsch lernen*

11



**STUDIUM MIT
BEHINDERUNG /
CHRONISCHER
KRANKHEIT**

11.1 Einführung

»Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.«

(Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz)

»Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.«

(Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz)

»Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.«

(§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Wer chronisch krank ist, kann demnach auch unter den Behinderungsbegriff fallen, wenn die chronische Erkrankung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Dies ist bei vielen chronischen Erkrankungen der Fall: psychische Erkrankungen, Migräne, Multiple Sklerose, Krebs, Muskelerkrankungen, Diabetes, Epilepsie und andere chronische Erkrankungen schränken sicherlich auch außerhalb eines Schubs, eines Anfalls oder einer Therapie die Teilhabe am Leben ein. Aber auch z.B. Legasthenie kann die Teilhabe am Leben beeinträchtigen, wenn sich die Rechtschreibung negativ auf die Notenvergabe auswirkt.

Wenn in diesem Kapitel von Behinderung die Rede ist, dann im Sinne von »Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben«, was chronische Erkrankungen einschließt.

Behinderung und chronische Erkrankung sind demnach gleichgestellt.

Räumliche, gedankliche und institutionelle Barrieren können Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen vor Probleme stellen. Mit der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge haben sich diese

Probleme verschärft. Unsere Beratung versucht entgrenzend zu unterstützen.

Nach der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks haben 19% der in Deutschland Studierenden eine Behinderung oder chronische Krankheit. Übertragen auf die Humboldt-Universität wären es hier mehr als 6700 Studierende.

Die Bezeichnungen »chronisch krank« und »behindert« sind ungenau. In den Namen von Beratungsstellen, Ämtern und Gesetzen werdet ihr sie auch in diesem Kapitel wieder finden. Eine Bezeichnung der betroffenen Studierenden kann aber nur unvollständig sein, denn zu verschieden sind Ursachen, Konsequenzen und das Selbstverständnis von Behinderung, zu differenziert die Fülle von Benachteiligungen.

11.2 Begrifflichkeiten

Im Laufe dieses Kapitels werdet ihr immer wieder auf folgende zentrale Begriffe stoßen:

Nachteilsausgleich Durch den Nachteilsausgleich wird sicher gestellt, dass chronisch kranke oder behinderte Studierende gegenüber anderen Studierenden nicht benachteiligt sind. Die Beeinträchtigung an der Teilhabe am Leben (hier: Studium) soll mit dem Nachteilsausgleich abgedefert werden.

Härtefall Über die Härtefallregelung sollen behinderte und chronisch kranke Studierende, deren Durchschnittsnote oder Wartesemester für die Zulassung zum Studium nicht ausreichen, die Möglichkeit haben, trotzdem zugelassen zu werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn ein verzögertes Antreten des Studiums eine unbillige Härte für die BewerberInnen darstellt.

Integrations- bzw. Eingliederungshilfen Sie sollen chronisch kranke und behinderte Studierende beim Betreiben des Studiums unterstützen. Dies können Laptops mit Braillezeile und Spracherkennungssoftware, Studien-

assistentInnen, GebärdendolmetscherInnen, Büchergeld, Fahrkosten etc. sein.

11.3 Beratungsangebote

Enthinderungsberatung



RefRat Humboldt-Universität

www.refrat.de/soziales/enthinderung



Beratungszeiten

www.refrat.de/beratung

Beratungsstelle Mitte:

Monbijoustr. 3, Raum 5
(zwischen Oranienburger Str. und
Bode-Museum), 10117 Berlin
S-Oranienburger Straße
Tel.: 20 93-21 45, Fax: 20 93-17 52
E-Mail: beratung.enthinderung@refrat.hu-berlin.de

Beratungszeiten:

Mo 13:30–18 Uhr, Mi 9–13:30 Uhr

März, August & September:

Mi 9–13:30 Uhr u.n.V.

Beratungsstelle Adlershof:

Rudower Chaussee 25, Haus 2
(Ecke Max-Born-Str.)
S-Adlershof
Tel.: 20 93-54 76



Asta der Freien Universität

www.astafu.de/service/beratungen

Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende

AStA der FUB, Otto-v.-Simson-
Str. 23 (AStA-Villa, gegenüber
Mensa II), 14195 Berlin-Dahlem
U3-Thielplatz

Tel.: 8 38-5 62 03, Fax: 8 38-5 63 54

E-Mail: info@astafu.de

Beratungszeiten: Fr 10–15 Uhr u.n.V.

Die Lektüre dieses Kapitels gibt nur einen Überblick über mögliche Problemlösungen, eine persönliche Beratung kann sie nicht ersetzen. Ein Besuch bei der Enthinderungsberatung der HU »Beratung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung« oder bei anderen unten aufgelisteten Beratungen empfiehlt sich deshalb sehr.

Enthinderungsberatung der HU »Beratung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung«

Die Beratung hat sich das Ziel gesetzt, die Hindernisse im Studium an den Hochschulen für und mit behinderten Studierenden zu enthindern – daher auch unsere Bezeichnung »Enthinderungsberatung«.

Wir arbeiten nach dem Prinzip: »Behinderte Studierende beraten behinderte Studierende«. Die Enthinderungsberatung ist Teil des studentischen Sozialberatungssystems der HU und arbeitet eng mit den Beratungen für Studieren mit Kind, BAföG, Arbeitsrecht, ausländische Studierende und der Allgemeinen Sozialberatung zusammen.

Der AStA der FU bietet ebenfalls eine Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende an.

Die Allgemeinen Sozialberatungen der ASten anderer Hochschulen sollen auch die Beratung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit abdecken. Informationen dazu sind bei den jeweiligen ASten zu erfragen.

Die Behindertenbeauftragten Die Beauftragte für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender ist an der HU in der Allgemeinen Studienberatung angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, bei der Planung und Durchführung von rechtlichen, baulichen, technischen

und organisatorischen Maßnahmen die Hochschule zu beraten und die Förderung benachteiligter Studierender zu initiieren und durchzusetzen. Sie berät behinderte Studieninteressierte und Studierende zu allen Fragen der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in Lehrveranstaltungen, Praktika und Prüfungen. Sie bietet Hilfe bei Anträgen auf Zulassung zum Studium als Härtefall, auf modifizierte bzw. individuell angepasste Studien- und Prüfungsbedingungen, bei Anträgen auf bauliche und technische Veränderungen an der Hochschule und zu vielem mehr.

Behindertenbeauftragte



Humboldt-Universität

Dr. Petra Andrassy
Sachgebiet Studienberatung
Unter den Linden 6
(Hauptgebäude), 10099 Berlin
S+U Friedrichstraße
Tel.: 2093-1556, 2093-1551,
Fax: 2093-1555 (Fax der
Studienberatung)
petra.andrassy.1@uv.hu-berlin.de
Beratungszeiten nach Vereinbarung
Sitz: EG, Raum 1054j



Freie Universität

www.fu-berlin.de/service/
behinderung
Herr G. Classen
Thielallee 38 (Ecke Otto-v.-Simson-
Straße), 14195 Berlin (Dahlem)
U3-Thielplatz
Tel.: 838-55 292 (auch Schreib-
telefon), Fax: 838-54 511
E-Mail: gclassen@zedat.fu-berlin.de
Sprechstunde: Di 10–13 Uhr u.n.V.
Sitz: 1. OG Raum 213



Technische Universität

www.studienberatung.tu-berlin.de
Frau B. Lengert
Straße d. 17. Juni 135 (TU-Hauptgeb.)
10623 Berlin (Charlottenburg)
U2-Ernst-Reuter-Platz
Tel. 314-25 607, Fax 314-24 805
E-Mail: brigitte.lengert@tu-berlin.de
Beratungszeiten n.V.
Sitz: Hauptgebäude/Altbau,
Erdgeschoss, Raum H 71



Universität der Künste

www.udk-berlin.de
→ Service → Behindertenberatung)
Frau Susanne Hagen
Immatrikulations- u. Prüfungsamt
Einsteinufer 43–53
(Charlottenburger Brücke), Berlin
U2-Ernst-Reuter-Pl./S-Tiergarten
Tel.: 31 85-23 68, Fax: 31 85-27 44
susanne.hagen@intra.udk-berlin.de
Beratungszeiten: Mo & Do 9:30–
12:30 Uhr, Di 12–15 Uhr
Sitz: 4. OG, Raum 403 C

Behindertenberatung des Studentenwerks Die Beratungsstellen des Studentenwerks Berlin für behinderte und chronisch kranke Studierende beraten in allen sozialen Fragen des Studiums: Studienfinanzierung, Beantragung von StudienhelferInnen und Hilfsmitteln, Wohnungssuche, Mobilität innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie Bewältigung persönlicher Probleme und Krisensituationen. Das Studentenwerk verfügt über einen hochschulübergreifenden Pool, aus dem zur Kompensation behinderungsbedingter Einschränkungen bestimmte Hilfsmittel für einen begrenzten Zeitraum ausgeliehen werden können. Für behinderte Studienan-



Beratungsangebot des Studentenwerks

www.studentenwerk-berlin.de/
bub/behinderte/index.html

fängerInnen sowie für AbsolventInnen werden regelmäßig Informationsseminare angeboten. Die drei BeraterInnen des Studentenwerks sind jeweils für verschiedene Hochschulen zuständig.

Beratungen des Studentenwerks und Zuständigkeiten

Für Studierende der HU, FHTW, KHB, HfM, HfS, KFB und FHVR:

Herr K.P. Drechsel
Franz-Mehring-Platz 2, 10243
Berlin (Friedrichshain)
U5-Weberwiese, S-Ostbahnhof
Tel.: 29 30 2 -283, Fax: 293 02-274
k-p.drechsel@studentenwerk-berlin.de
Beratung: Do 10–13 Uhr u.n.V.
Sitz: Raum 213

Für Studierende der TU, UdK, EFB, TFH, FHW und ASFH:

Frau M. Blersch
Hardenbergstr. 34 (neben
der Mensa), 10623 Berlin
(Charlottenburg)
U2-E.-Reuter-Platz, S + U-Bhf. Zoo
Tel.: 31 12 -311 (auch
Schreibtelefon), Fax 3112-202
m.blersch@studentenwerk-berlin.de
Beratungszeiten: Dienstags: 10–13
Uhr und nach Vereinbarung.
Sitz: EG, Raum 27/ 28

Für Studierende der FU:

Frau B. Gomm
Thielallee 38 (Ecke Otto-von-
Simson-Straße), 14195 Berlin
U3-Thielplatz
Tel.: 8 30 02-402, Fax: 3 12 99 44
b.gomm@studentenwerk-berlin.de
Beratungszeiten: Freitags: 10–13
Uhr und nach Vereinbarung.
Sitz: Raum 215

Beratungs- und Service-Point der Wohnheimabteilung

Hardenbergstr. 34 (neben der
Mensa), 10623 Berlin
U2-E.-Reuter-Platz, S + U-Bhf. Zoo
Tel.: 31 12-317
infopoint@studentenwerk-berlin.de



www.studentenwerk-berlin.de/wohnen/

11.4. Studieren mit Behinderung/ chronischer Krankheit in Berlin

Der Wunsch zu studieren wirft bei behinderten AbiturientInnen neben den persönlichen Fragen nach Neigung und Eignung auch die Frage nach den Barrieren des Studienfaches bzw. Ortes auf. Deshalb solltet ihr euch für die Festlegung von Studienfach und Hochschule viel Zeit nehmen. Gebt euren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten jedoch den Vorrang und lasst euch nicht zu sehr von behinderungs- und krankheitsspezifischen Fragen leiten, denn ihr habt ein Recht auf Nachteilsausgleich. So sind z.B. die Verantwortlichen an den Hochschulen (Bau, Verwaltung, Lehrpersonal) zum Teil schon für die

Probleme Behinderter sensibilisiert und bereit, Barrieren abzubauen. Allerdings wird es auch immer wieder Situationen geben, in denen ihr euch für dieses Recht einsetzen müsst. So werden bspw. trotz eingeführter Landes- und Bundesgleichberechtigungsgesetze bauliche Barrieren erst dann abgeschafft, wenn behinderte und chronisch kranke Studierende diesbezüglich »Bedarf« anmelden. Viele StudienanwärterInnen lassen sich leider von den oft noch bestehenden Barrieren abschrecken.

In den seltensten Fällen finden Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten an der Hochschule Bedingungen vor, die ihnen ein chancengleiches Studium ermöglichen.

Um mehr über eure Rechte auf Maßnahmen eines behinderungs- bzw. krankheitsgerechten Studienausgleichs zu erfahren, solltet ihr rechtzeitig eine Beratungsstelle aufsuchen.

11.5 Das Berliner Hochschulgesetz

Nach §9 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) soll jedem oder jeder Studierenden mit Behinderungen die erforderliche Hilfe zur Integration zur Verfügung gestellt werden. Dieser Absatz verpflichtet die Hochschulen und Universitäten, behinderten Studierenden einen Nachteilsausgleich im Studien- und Prüfungsverlauf zu gewähren.

Mit Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge wurden aufgrund deren Verschultheit und Einschränkungen wie Modulreihenfolge, Anwesenheitspflicht und dem nur noch jährlichen Angebot der Lehrveranstaltungen die Bedingungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit verschlechtert. Dennoch sind die Hochschulen verpflichtet, ihren Verpflichtungen laut §9 Abs. 2 BerlHG nachzukommen. Da diese Verpflichtungen nicht immer im Bewusstsein der Verantwortlichen (DozentInnen, PrüferInnen etc.) an-



Achtung: Hier wurde im BerlHG ein Widerspruchsrecht weggelassen, so dass bei Antragsablehnung sofort vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden müsste.

gekommen sind, müssen Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit diese unter Umständen auf ihre Verpflichtung zum Nachteilsausgleich aufmerksam machen.

Detaillierte Informationen zum Nachteilsausgleich (siehe auch Kapitel 11.7 »Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen« auf S. 178):

- www.studentenwerke.de (→ Studium und Behinderung)
- Broschüre der Studienabteilung der HU *Chancengleichheit ist selbstverständlich* (Erhältlich in der »Enthinderungsberatung der HU – Beratung für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung« und bei der Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender der HU. Adressen siehe Kapitel 11.3, S. 170 »Beratungen«). Die Broschüre ist auch als PDF erhältlich.
- Broschüre des Studentenwerkes »Studium und Behinderung«



Broschüre

»Chancengleichheit«

www.refrat.de/soziales/Chancengleichheit.pdf



»Studium und Behinderung«

www.studentenwerke.de

→ Studium und Behinderung

→ Broschüre Studium und Behinderung

Seit Beginn des Jahres 2001 gelten Richtlinien, nach denen die individuelle Integrations- bzw. Eingliederungshilfe vom Studentenwerk vergeben wird. Diese sind jedoch problematisch, denn obwohl alle behinderten Studierenden nach BerLHG den gleichen Anspruch auf die Leistungen haben, werden EmpfängerInnen von BAföG sowie Erststudierende vorrangig behandelt. Da der dem Studentenwerk jährlich zustehende Betrag »gedeckt« ist, kommt es aufgrund des Nachrangigkeitsprinzips zu Ablehnungen von Anträgen auf individuelle Integrationshilfe.

Die Senatsverwaltung stellte 2002 einen Betrag von 200.000 € zur Verfügung. Als dieser nicht auszureichen drohte, wurde er auf Druck von betroffenen Studierenden und des Behinderten-Beirats einmalig erhöht. Dies zeigt auch, wie wichtig es ist, dass sich betroffene Studierende organisieren und für ihre Rechte einsetzen.

11.6 Vor dem Studium

Beratungsangebote für Studieninteressierte Wer studieren will, sollte sich frühzeitig beraten lassen. Die Behindertenberatung des Studentenwerks Berlin bietet regelmäßige Informationsveranstaltungen für AbiturientInnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an. Hier erfahrt ihr alles über Hochschulzugang, die Organisation des Studienalltags, zur Fächerwahl, zur Finanzierung des Studiums oder zur Organisation von persönlichen oder technischen Hilfen.

Es lohnt sich aber auch, im Vorfeld die studentischen Beratungsangebote, die Beratungsangebote der Behindertenbeauftragten oder das Beratungsangebot der Beauftragten für behinderte AbiturientInnen der Arbeitsagentur zu nutzen. Schließlich verfügt jede Beratungsstelle über eine eigene Beratungspolitik, die davon beeinflusst ist, inwieweit die Beratung Teil der Förderstruktur ist.

Die Adressen der Beratungen und der Behindertenbeauftragten finden sich unter Punkt 11.3 »Beratungen« (S. 170).

Beauftragte für behinderte AbiturientInnen

Agentur für Arbeit Berlin
Berufsberaterin für akademische Berufe, Frau Helga Schemetzko
Gottlieb-Dunkel-Str. 43/44 (an der Autobahnbrücke), 12099 Berlin (Tempelhof)
S + U8-Hermannstraße (dann mit dem Bus 277 weiter)
Tel.: 55 55 83 11 40
helga.schemetzko@arbeitsagentur.de
Termine nach Vereinbarung

Bewerbung

Bundesweite oder hochschulinterne Zulassungsbeschränkung (NC) Die meisten Studiengänge an den Hochschulen sind zulassungsbeschränkt. Je nach Studiengang erfolgt eine Bewerbung über die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) oder direkt bei der Hochschule.

Nachteilsausgleiche im Zulassungsverfahren Wenn ihr euch um einen zulassungsbeschränkten Studiengang bewirbt (egal ob über ZVS oder Hochschule), könnt ihr im Rahmen eines Nachteilsausgleichs im Zulassungsverfahren eine Aufwertung eurer Zugangskriterien beantragen:

Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote (Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin



LegasthenikerInnen können ebenfalls eine Aufwertung beantragen, wenn die Rechtschreibung einen Einfluss auf die Durchschnittsnote hatte.

§ 14 Abs. 3). Bei besonderen sozialen, gesundheitlichen und familiären Situationen, die sich nachteilig auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben, kann ein »Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote« gestellt werden. Hier sind entsprechende Nachweise (Schulzeugnisse, ärztliche Atteste, Schulgutachten) und ausführliche Begründungen erforderlich.

■ **Mögliche Gründe**

- längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
- Schwerbehinderung von mehr als 50 %
- längere schwere Behinderung oder Krankheit
- sonstige vergleichbare gesundheitliche Gründe

Antrag auf Erhöhung der Anzahl der Wartesemester

(Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin § 15 Abs. 3). Ebenso kann bei besonderen sozialen, gesundheitlichen und familiären Situationen, die sich nachteilig auf die Zeit die zum Erreichen der Hochschulreife benötigt wurde, ein Antrag auf Erhöhung der Anzahl der Wartesemester gestellt werden. (z.B. wenn ein Schuljahr krankheitsbedingt wiederholt werden musste).

Der Härtefallantrag (Vergabeverordnung der ZVS § 21)

Unter besonderen Voraussetzungen können behinderte Studierende durch einen »Härtefallantrag« unabhängig von Abschlussnote und Wartezeit durch die ZVS (bundesweite Zulassungsbeschränkung) oder die Hochschule (hochschulinterne Zulassungsbeschränkung) vor allen anderen BewerberInnen zugelassen werden. Befindet ihr euch in einer sog. schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation (gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe), aufgrund derer ihr sofort zum Studium zugelassen werden müsst, dann legt der Bewerbung einen Härtefallantrag bei.

Allerdings ist zu beachten, dass nur 2 % (ZVS) bzw. 5 % (HU) der Bewerbungen nach Härtefallkriterien entschieden werden. Die Zulassungsstellen sind streng in der Beurteilung der angegebenen Härtefallgründe. Der Antrag muss sehr gut vorbereitet sein. Hierzu ist ein fachärztliches Gutachten, das die Schwere und den Ver-

lauf der gesundheitlichen Beeinträchtigungen darlegt, notwendig. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages zum Studium ist ein Widerspruch möglich und es kann beim Verwaltungsgericht geklagt und gleichzeitig ein »Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung« (Eilantrag) gestellt werden.

■ Gründe für einen Härtefall sind z.B.:

- die Tendenz zur Verschlimmerung der Behinderung/
Krankheit
- der Abbruch eines bisherigen Studiums oder Berufes
aus gesundheitlichen Gründen
- keine Möglichkeit zur sinnvollen Überbrückung der
Wartezeit
- behinderungsbedingt besteht ein enges Berufsfeld

Studienortwunsch (Vergabeverordnung der ZVS §§ 14, 17) Neben einer Anhebung der Durchschnittsnote, einer Erhöhung der Anzahl der Wartesemester und dem Härtefallantrag kann von behinderten Personen auch der Studienortwunsch geltend gemacht werden.

Behinderten Studierenden wird bei Bewerbungen über die ZVS zumeist der Studienortwunsch gewährt. Dazu ist eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises notwendig. Wer nicht im Besitz eines solchen Ausweises ist, sollte sich mit uns oder einer anderen Behindertenberatungsstelle in Verbindung setzen.

Detaillierte Informationen zum Thema Nachteilsausgleich, Härtefallantrag und Studienortwunsch finden sich auf der Internetseite der ZVS und in der Broschüre des Studentenwerkes »Studium und Behinderung«. Diese ist auch als PDF-Dokument erhältlich (S. 174).



Zentrale Vergabestelle ZVS

www.zvs.de



Studentenwerk

www.studentenwerke.de

→ Studium und Behinderung

→ Grundlagentexte

→ Empfehlungen zur Sicherung

der Chancengleichheit von

Studierenden mit Behinderung bei

Einführung von Bachelor-/Master-

Studiengängen)

11.7 Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen

In den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienfächer ist die Umsetzung des Nachteilsausgleichs unterschiedlich festgeschrieben.

- Beispiele für behinderungs-/krankheitsbedingte Nachteilsausgleiche sind:
 - Zeitverlängerung für Hausarbeiten und Prüfungen jeglicher Art
 - erlaubte Fehlzeiten bei Anwesenheitspflicht
 - Verlängerung der Prüfungszeiträume
 - zeitliche Entzerrung (splitten) einer Prüfung
 - Umwandlung einer mündlichen in eine schriftliche Prüfung (und umgekehrt)
 - Verwendung technischer oder personeller Hilfen zum Ausgleich der Behinderung

Wichtig ist die rechtzeitige und vorherige Klärung der Erfordernisse mit den zuständigen DozentInnen bzw. Prüfungsämtern. Oft können diese Fragen schon in einem persönlichen Gespräch vor der Antragstellung geklärt werden, ansonsten ist ein Antrag mit Begründung (Schwerbehindertenausweis und/oder ärztliche Gutachten/Atteste) beim Prüfungsamt/-ausschuss zu stellen.

Ein ggf. krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung sollte mit ärztlicher Bescheinigung umgehend dem Prüfungsamt gemeldet werden. Wenn eine Prüfung krankheitsbedingt abgebrochen werden muss, ist es notwendig dies vor Abgabe bzw. vor Ende der Prüfung geltend zu machen und sollte umgehend danach (amts-)ärztlich bescheinigt werden.

Bei einem Antrag auf Nachteilsausgleich zu einer Prüfung empfiehlt sich eine Erkundigung bei den »Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender«.

Die Adressen der Behindertenbeauftragten finden sich unter Punkt 11.3 »Beratungen« (S. 170).

Texte und Links zum Nachteilsausgleich

- Detaillierte Informationen zum Nachteilsausgleich bietet die Internetseite des Studentenwerks.
- Broschüre der Studienabteilung der HU »Chancengleichheit ist selbstverständlich« (erhältlich in der »Enthinderungsberatung der HU« und bei der Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender der HU. Adressen siehe »Beratungen«, S. 170). Die Broschüre ist auch als PDF erhältlich.
- Broschüre des Studentenwerkes »Studium und Behinderung« (ebenfalls als PDF).

Bibliotheksbenutzung In sämtlichen Hochschulbibliotheken wird behinderten Studierenden auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt. Zu diesem Zweck ist es möglich, mit der Leiterin der Benutzungsabteilung individuelle Ausgleiche zu gestalten. Der Ausgleich kann aus verlängerten Leihfristen, Hilfestellungen durch das Bibliothekspersonal etc. bestehen. Weiterhin hat sich die Universitätsbibliothek bereit erklärt, Literaturanschaffungswünsche von Behinderten auf Antrag bevorzugt zu behandeln.

In den Zweigbibliotheken »Naturwissenschaften« (Adlershof) und »Germanistik/Skandinavistik« (Hegelplatz) und Sozialwissenschaften (Universitätsstraße 3b) befinden sich Computerarbeitsplätze für Studierende mit Sehbehinderung.



Studentenwerk

www.studentenwerke.de
→ Studium und Behinderung



Broschüre »Chancengleichheit«

www.refrat.de/soziales/
Chancengleichheit.pdf



Broschüre »Studium und Behinderung«

www.studentenwerke.de
→ Studium und Behinderung
→ Broschüre Studium und Behinderung

www.studentenwerke.de
→ Studium und Behinderung
→ Grundlagentexte
→ Empfehlungen zur Sicherung
der Chancengleichheit von
Studierenden mit Behinderung bei
Einführung von Bachelor-/Master-
Studiengängen)

Frauke Engels

Leiterin der Benutzungsabteilung
Universitätsbibliothek der HU
Tel.: 2093-3230
frauke.engels@ub.hu-berlin.de



Auch hier gilt: Erst wenn behinderte oder chronisch kranke Studierende Bedarf anmelden, werden Barrieren abgeschafft!

Computerarbeitsplätze in Bibliotheken

Naturwissenschaften

Erwin-Schrödinger-Zentrum
Rudower Chaussee 26, 12489 Berlin
S-Adlershof
Tel.: 20 93-31 63, Fax: 20 93-54 04
E-Mail: nawi@ub.hu-berlin.de
Bitte zuerst beim Computerfach-
menschen Herrn Petrov melden:
Tel.: 2093-7045, Fax: 2093-2481
E-Mail: petrov@hu-berlin.de

 [www.ub.hu-berlin.de/
bibliothek/zweigbibliotheken/
nawi/nawi.html](http://www.ub.hu-berlin.de/bibliothek/zweigbibliotheken/nawi/nawi.html)


Germanistik

Dorotheenstr. 24 (Eingang:
Hegelplatz), 10117 Berlin (Mitte)
S + U Friedrichstraße
Tel.: 20 93-97 82, Fax: 20 93-97 84
E-Mail: germ@ub.hu-berlin.de

 [www.ub.hu-berlin.de/
bibliothek/zweigbibliotheken/
german/german.html](http://www.ub.hu-berlin.de/bibliothek/zweigbibliotheken/german/german.html)

Sozialwissenschaften

Universitätsstr. 3b, 10117 Berlin
(Mitte)
S + U Friedrichstraße
Tel.: 0 30 20 93-44 74, Fax: 0 30/20
93-44 50
E-Mail: sowi@ub.hu-berlin.de

 [www.ub.hu-berlin.de/
bibliothek/zweigbibliotheken/
sozial/sozial.html](http://www.ub.hu-berlin.de/bibliothek/zweigbibliotheken/sozial/sozial.html)

Ruheraum Für behinderte Studierende stellen einige Hochschulen einen Raum zum Pausieren mit einer Liege zur Verfügung. Dieser befindet sich in der HU in der Dorrothenstraße 24. Der Schlüssel wird vom Pförtner im Hauptgebäude ausgegeben. Es gibt noch weitere Ruheräume, die aufgrund baulicher Situation und anderweitiger Nutzung allerdings weniger geeignet sind.

11.8 Integrations- bzw. Eingliederungshilfen

Eingliederungshilfen werden in Berlin je nach Verwendungszweck vom Studentenwerk und den Trägern der Sozialhilfe übernommen. (Individuelle Integrationshilfen für behinderte und chronisch kranke Studierende nach §9 Abs. 2 BerlHG)

In Berlin werden die ausbildungsgeprägten Hilfen zur Eingliederung vom Studentenwerk übernommen. Oft sind technische Geräte und Arbeitsmittel, personelle Hilfen und/oder die Finanzierung anderer behinderungsbedingter Mehraufwände die Voraussetzungen für ein erfolgreiches und enthindertes Studium.

Als behinderte Studierende habt ihr einen Rechtsanspruch auf Leistungen zum Nachteilsausgleich von der Hochschule! Diese sind bei der Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende des Studentenwerkes zu beantragen. Dabei ist zu beachten, dass die Integrationshilfe sich nur auf den Ausgleich von Nachteilen bezieht, die das Studium betreffen.

Bei Ablehnung eines Antrages, z.B. aufgrund nachrangiger Behandlung gegenüber anderen AntragstellerInnen, habt ihr die Möglichkeit, Widerspruch beim Studentenwerk und gegebenenfalls Klage beim Verwaltungsgericht einzulegen. Die nachrangige Behandlung von bestimmten Studierendengruppen (Zweitstudierende, Studierende ohne Anspruch auf BAföG oder Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII) bei Ausschöpfung

der zur Verfügung gestellten Leistungen steht klar im Gegensatz zu der Formulierung im § 9 Absatz 2 BerlHG, wonach jeder oder jede Studierende gemeint ist.



**Vergl. Richtlinien zur
Anwendung des § 9 Abs. 2 BerlHG,**

www.studentenwerk-berlin.de/bub/dokumente/

Richtlinie%20zum%2001.01.2006.pdf

Die Maßnahmen, die ein Studium enthindern können, sind sehr verschieden.

Bei dem Antrag auf individuelle Integrationshilfe muss beschrieben werden, in welcher Art die Benachteiligung stattfindet und wie sie ausgeglichen werden kann.

Zu dem Antrag müsst ihr neben einer Kopie eures Schwerbehindertenausweises oder eines anderen Nachweises über eure Beeinträchtigung auch ein Gutachten des Behindertenbeauftragten eurer Hochschule einreichen.

Die Beauftragte für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender prüft euren Antrag und beurteilt, ob die benötigten technischen Mittel schon an der HU-Berlin vorhanden sind oder ob noch andere Entthinderungsmaßnahmen in Frage kommen könnten.

Danach muss der Antrag bei dem/der BeraterIn für behinderte und chronisch kranke Studierende vom Studentenwerk Berlin zur Entscheidung eingereicht werden. (Adressen von Beratungen des Studentenwerks sowie von Behindertenbeauftragten finden sich unter Punkt 3. »Beratungen«, S. 170.)

■ Folgende individuelle Integrationsleistungen können unter anderem beansprucht werden:

- Büchergeld
- Gebärdensprachdolmetscher/-in
- Schreibhilfen und Schreibkosten
- Studienhelfer/-in als Begleit- und Hilfsperson im Studienalltag
- Vorlesekosten für Sehgeschädigte
- Technische Hilfsmittel, z.B. Computer mit behindertenspezifischer Ausstattung und der entsprechenden Software, Computer als mobile Schreibhilfe

Bei technischen Geräten müssen dem Antrag Vergleichsangebote (Kostenvoranschläge) beigelegt werden.

Eingliederungshilfe nach dem 12. Sozialgesetzbuch

(SGB XII) Ausbildungsgeprägte Fahrtkosten oder die Kosten eines PKW (Erwerb/Betrieb/Instandhaltung inkl. passender Zusatzausrüstung sowie Erwerb des Führerscheins) werden, wenn erforderlich, von den Trägern der Sozialhilfe übernommen. Detaillierte Informationen finden sich in der Broschüre des Studentenwerkes »Studium und Behinderung«.

Der Hilfsmittelpool des Studentenwerkes Das Studentenwerk Berlin bietet den Studierenden eine größere Anzahl technischer Geräte zur vorübergehenden kostenlosen Nutzung an:

- Notebooks und PCs
- Braillezeilen und Brailledrucker
- Mikroportanlagen
- Schreibtelefone
- Lesegeräte

AnsprechpartnerInnen sind die Beratungen für chronisch kranke und behinderte Studierende des Studentenwerkes. Die Adressen finden sich unter Punkt 11.3 »Beratungen« (S. 170).



Die Geräte sind gebraucht und nicht immer auf dem neuesten Stand der Technik.

11.9 Studienfinanzierung

Neben der »normalen« Lebensfinanzierung (BAföG, Arbeit, Unterstützung durch die Eltern, Kindergeld, Bildungs- bzw. Studienkredite, Wohngeld, Kindergeld und u.U. Leistungen nach SGB II) gibt es für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit weitere bzw. abweichende Finanzierungsmöglichkeiten:

- Leistungen nach SGB II und SGB XII
- Leistungen der Krankenversicherung (SGB V)
- Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)
- Hilfe zur Pflege nach SGB XII
- Leistungen nach dem Pflegegesetz Berlin
- Stipendien und Stiftungen
- Erwerbsminderungsrente

Erwerbsminderungsrente Falls in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurde, ist es möglich unter Umständen eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten. Informationen gibt es dazu beim jeweiligen Rentenversicherungsträger.

Stiftungen für Studierende mit Behinderung Neben den in Kapitel »Stipendien« (S. 76) beschriebenen Stiftungen gibt es einige kleine Stiftungen, die sich gezielt um die Förderung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit bemühen.

Weitere Informationen gibt es im Kapitel »Stiftungen« (S. 76) und in der Broschüre des Studentenwerkes »Studium und Behinderung« (S. 174).

Leistungen der Krankenkassen (SGB V)

1. Medizinische Hilfsmittel

Zu den medizinischen Hilfsmitteln zählen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 27 Abs. 1 Ziff. 3 SGB V in Verbindung mit § 33 Abs. 1 SGB V) – der die weitaus meisten Studierenden angehören – alle Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, die erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder eine körperliche Behinderung auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Vorrangig leistungspflichtig sind unter Umständen Unfallversicherungsträger und Versorgungsämter. Versicherte zahlen generell für Hilfsmittel 10 % zu, mindestens 5 €, maximal 10 €. Bei Verbrauchsmitteln müssen max. 10 € im Monat selber zugezahlt werden.

2. Zuzahlungspflicht für versicherte Studierende

Seit 1. Januar 2004 müssen alle versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse, wie z.B. Arztbesuche oder Medikamente leisten. Das betrifft auch jene Studierende, die sich bis dahin – z.B. als BAföG-BezieherInnen – von der Zuzahlungspflicht befreien lassen konnten. Allerdings gibt es Obergrenzen der Zuzahlungspflicht. Diese beträgt im Allgemeinen 2 % des jährlichen



Zentrales Servicetelefon

0800/ 10 00 48 00

www.deutsche-rentenversicherung.de



Georg-Gottlob-Stiftung

www.gottlob-stiftung.de

Daimlerstr. 10, 45133 Essen

Tel.: 0201/42 06 84

Vergeben werden Einzelstipendien und Ergänzungstipendien an körperbehinderte und chronisch kranke Studierende zur Fortführung bzw. Beendigung eines Erfolg versprechenden Studiums. Nicht gefördert werden blinde und gehörlose Studierende sowie Studierende mit psychischen Krankheiten.



Paul und Charlotte Kniese-Stiftung

Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin

Tel.: 795 92 30, Fax: 796 86 00

Die Kniese-Stiftung fördert ausschließlich blinde und sehbehinderte Studierende.



Dr. Willy Rebelein Stiftung

Bauvereinstr. 10–12,

90489 Nürnberg

Tel.: 0911/58074-0,

Fax: 0911/58074-10

Bruttoeinkommens. Für den Fall, dass man wegen einer chronischen Krankheit in Dauerbehandlung ist, beträgt die Obergrenze 1% des jährlichen Bruttoeinkommens.

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer mindestens einen Arztbesuch pro Quartal wegen derselben Krankheit wenigstens ein Jahr lang nachweisen kann und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt: entweder Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3, oder aber ein Grad der Behinderung beziehungsweise eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 Prozent. Außerdem ist chronisch krank, wer eine kontinuierliche medizinische Versorgung benötigt, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die von der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Detaillierte Informationen finden sich in der Broschüre des Studentenwerkes »Studium und Behinderung«.

3. Verlängerungsgründe

Nach dem 30. Lebensjahr bzw. nach 14 Semestern endet der günstige Versicherungstarif der gesetzlichen Krankenversicherung. Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit haben die Möglichkeit diesen um bis zu sieben Semester zu verlängern. Hier zeigen sich einige KrankenkassenmitarbeiterInnen oft unwissend, aus diesem Grund solltet ihr gegebenenfalls unsere Beratung aufsuchen.

Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die aufgrund ihrer Einschränkung nicht in der Lage sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, besteht unter Umständen die Möglichkeit, über das 25. Lebensjahr hinaus in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen versichert zu bleiben. Näheres erfahrt ihr von eurer zuständigen Krankenkasse. Für die Weiterversicherung gibt es spezielle Formulare.

Leistungen nach SGB II oder SGB XII Erwerbsfähige Studierende mit Behinderung oder chronischer Krank-

heit erhalten unter Umständen Leistungen nach dem SGB II (siehe Kapitel »Sozialleistungen«).



Achtung: Es besteht die Gefahr, dass Studierende, die als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden, keine Hilfen zur Teilhabe an einer Hochschul- ausbildung bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben mehr erhalten werden und damit ein Studium und die spätere Eingliederung in ein angemessenes Berufsleben schwierig oder unmöglich werden.

Für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Studierende kommen eventuell Leistungen der Sozialhilfe als »Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung« (SGB XII) in Betracht. Voll erwerbsgemindert bedeutet, auf nicht absehbare Zeit im medizinischen Sinne weniger als drei Stunden täglich arbeiten zu können (SGB VI § 43 Abs. 2). Die volle Erwerbsminderung wird durch ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers festgestellt.

Ist die volle Erwerbsminderung absehbar *nicht* von Dauer, so können Leistungen der Sozialhilfe als »Hilfe zum Lebensunterhalt« gewährt werden.

Die Leistungen der Sozialhilfe beinhalten wie ALG II nicht nur Regelleistungen, sondern auch Mehrbedarfe und ähnliche Leistungen.

Sozialhilfe wird wie Arbeitslosengeld II nur in besonderen Härtefällen oder in bestimmten anderen Fällen gewährt. Die Regelsätze und Mehrbedarfe sowie Einzelleistungen orientieren sich an denen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Kennzeichnend für die Leistungen nach SGB II und SGB XII ist, dass sie nachrangig sind. Sie kommen demnach nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Sozialhilfe (SGB XII)

Dauerhafte volle Erwerbsminderung	Nicht auf Dauer voll erwerbsgemindert	Sonderfälle
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe in besonderen Lebenslagen

Behinderungsbedingter Mehrbedarf Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit fallen behinderungsbedingt oft Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Studium und der Sicherung des Lebensunterhalts an. Diese Mehraufwendungen können unter Umständen nach SGB II und SGB XII bezogen werden.

Ausbildungsgeprägte Integrations- bzw. Eingliederungshilfen der Hochschulen Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit können im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung Leistungen nach SGB XII erhalten. In Berlin übernehmen die Hochschulen einige dieser Leistungen.

Diese Leistungen sind unter Punkt 11.8 »Integrations- bzw. Eingliederungshilfen« beschrieben (S. 180).

Eingliederungshilfen der Sozialhilfe Ausbildungsgeprägte Fahrtkosten oder die Kosten eines PKW (Erwerb/Betrieb/Instandhaltung inkl. passender Zusatzausrüstung sowie Erwerb des Führerscheins), bestimmte technische Geräte als »soziale Hilfsmittel zur Eingliederung in die Gesellschaft und zur Teilhabe am Leben«, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wie Wohnungshilfe und »Unterstützung der Teilhabe am kulturellen Leben« werden, wenn erforderlich von den Trägern der Sozialhilfe übernommen. Die Aufzählung ist nur beispielhaft, denn jede Eingliederungshilfe ist individuell auf den Einzelfall abzustimmen. Deshalb empfiehlt es sich, vor der Beantragung eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Mehrbedarfe für erwerbsfähige und voll erwerbsgeminderte Studierende nach SGB II und SGB XII/Regelmäßiger Mehrbedarf für Studierende mit Behinderung in der Ausbildung (§ 21 Abs. 4 SGB II/§ 30 Abs. 4 SGB XII) Studierende mit Behinderung können u. U. einen monatlichen Mehrbedarfszuschlag von pauschal 35 % des maßgebenden Regelsatzes beziehen. Im begründeten Einzelfall ist bei Antragstellung nach SGB XII auch ein höherer Zuschlag möglich. Unbedingte Voraussetzung für den Bezug des Mehrbedarfszuschlags für erwerbsfähige Studierende ist, dass sie Eingliederungshilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erhalten (§ 21 Abs. 4 SGB II). Wer den Mehrbedarf nach SGB XII beantragen will, muss nachweisen, dass er/sie Eingliederungshilfe zur Ausbildung

nach § 54 SGB XII erhält (§ 30 Abs. 4 SGB XII). In beiden Fällen reicht es nicht aus, prinzipiell anspruchsberechtigt zu sein. Die definierten Leistungen müssen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Dieser Mehrbedarf kann auch AbsolventInnen nach Studienabschluss für eine angemessene Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, gezahlt werden. Die Dauer sollte drei Monate nicht überschreiten.

Regelmäßiger Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung (§ 21 Absatz 5 SGB II/§ 30 Absatz 5 SGB XII) Es kann ein angemessener Betrag zu kostenaufwändiger Ernährung als Sonderbedarf beantragt werden. Zur Bemessung gibt es Pauschalbeträge in Abhängigkeit von bestimmten Krankheiten.

Mehrbedarf wegen Schwerbehindertenausweis G bzw. aG bei voller Erwerbsminderung (§ 30 Abs. 1 SGB XII) Wenn keine Eingliederungshilfe zur Ausbildung bzw. zur Erlangung eines angemessenen Berufs bezogen wird, gibt es keinen Anspruch auf den oben beschriebenen Mehrbedarfszuschlag von 35%. In diesem Fall können Studierende, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder aG besitzen und voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag von 17% geltend machen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Einmalige Leistung infolge Erstausstattungsbedarf für eine behinderungsgemäße Wohnung inkl. angepasster Haushaltsgeräte (§ 23 SGB II/§ 31 SGB XII) Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn es sich um Anschaffungen handelt, die behinderungsbedingt notwendig sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Einmalige Leistung für Erstausstattungen für Bekleidung (§ 23 SGB II/§ 31 SGB XII) Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn es sich um Anschaffungen handelt, die behinderungsbedingt notwendig sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung, als auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.



Mehrbedarf

www.tacheles-sozialhilfe.de/info/mehrbedarf_ernaehrung.asp

→ Übersicht Mehrbedarfe Ernährung

**Kindergeld für Volljährige**

www.intakt.info/80-0-kindergeld-fuer-volljaehrige-kinder.html

Detaillierte Informationen finden sich in der Broschüre des Studentenwerkes »Studium und Behinderung«.

Kindergeld Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit können in Ausnahmefällen über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld beziehen. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund ihrer Einschränkung nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und dass die Einschränkung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Leistungen bei Pflegebedarf

Häusliche Pflege nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) Wenn ihr auf Hilfe im täglichen Leben angewiesen seid, könnt ihr Leistungen aus der Pflegeversicherung formlos bei der zuständigen Pflegekasse (Krankenkasse) beantragen. Ein Arzt vom Medizinischen Dienst erstellt ein Gutachten über den individuell erforderlichen Hilfebedarf in der häuslichen Umgebung. Je nach Hilfebedarf kann eine von drei möglichen Pflegestufen erteilt werden.

Die Leistung der Pflegekasse kann dann direkt an eine Pflegestation, die mit der Hilfeleistung beauftragt wird, gezahlt werden. Eine andere Möglichkeit ist, das Pflegegeld monatlich überwiesen zu bekommen, wenn ihr die Hilfe selbst organisiert. In diesem Fall ist die Leistung der entsprechenden Pflegestufe aber bedeutend geringer (ca. 50 %). Auf Wunsch sind Pflegesach- und Pflegegeldleistungen kombinierbar.

Unter Umständen kann ein Anspruch auf Kostenübernahme von bestimmten Pflegemitteln, technischen Hilfen und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung bestehen. Gegebenenfalls sind hier nicht die Pflegekassen sondern die Krankenkassen zur Zahlung verpflichtet.

Hilfe zur Pflege nach SGB XII Wenn ihr nach dem Pflegegeldversicherungsgesetz nicht als pflegebedürftig geltet (z.B. weil die benötigte Hilfe zu gering ist) oder die

Pflegegeld- bzw. Pflegesachleistungen für den täglichen Hilfebedarf nicht ausreichen, kann häusliche Pflege beim zuständigen Sozialamt beantragt werden. Diese Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig.

Landespflegegeld Leistungen nach dem Berliner Pflegegeldgesetz können blinde, hochgradig sehgeschädigte und gehörlose Menschen auf Antrag vom zuständigen Bezirksamt, Geschäftsbereich Jugend, Gesundheit und Soziales erhalten. Höhe des Pflegegeldes nach dem Landespflegegeldgesetz:

- Hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose erhalten monatlich 117 Euro,
- Blinde erhalten monatlich 468 Euro.
- bei sonstigen Behinderungen ist ein Pflegegeld zwischen 192,27 und 824,71€ zu beantragen
- Liegt sowohl Blindheit als auch Gehörlosigkeit vor, so wird ein Pflegegeld in Höhe von 1189 Euro gezahlt.

Die Höhe der Leistungen kann bei Bedarf einkommens- und vermögensabhängig im Rahmen der Sozialhilfe aufgestockt werden. Erhält die Person aufgrund der gleichen Beeinträchtigung andere Leistungen wie z.B. nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI), werden diese anteilig auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz angerechnet.



Pflegegeld

www.berlin.de/imperia/md/content/sen-soziales/downloads/pflegegeld_2004.pdf

11.10 BAföG

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen werden in den Leistungen nach dem BAföG nicht berücksichtigt, denn dafür ist das Sozialamt zuständig. Jedoch gibt es auch beim BAföG verschiedene Bestimmungen, die die besondere Situation behinderter Studierender berücksichtigen.

Erhöhung der Einkommensfreibeträge – zusätzliche Härtefreibeträge Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze der Eltern wird behinderten Studierenden ein höherer Freibetrag anerkannt. Der Härtefallfreibetrag wird

nicht nur bei einer eigenen Beeinträchtigung gewährt, sondern auch bei der eines Elternteils bzw. eines anderen unterhaltspflichtigen Familienmitgliedes. (§§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes, BAföG § 25 Abs. 6)

Dem Antrag muss eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und ein fachärztliches Gutachten, oder ein anderer Nachweis, der eine besondere Belastung des elterlichen Einkommens erklärt, beigelegt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten, kann auf besonderen Antrag der Einkommensfreibetrag der Studierenden erhöht werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind. (BAföG § 23 Abs. 5)

Verlängerung der Förderungshöchstdauer im Grund- und Hauptstudium

Können Ihr nachweisen, dass sich euer Studium behinderungsbedingt über die allgemeine Förderungshöchstdauer verlängert und dass eine Vermeidung dieser Verzögerung nicht möglich war, solltet ihr eine Verlängerung eurer Förderung beantragen. Dieser Antrag muss für den jeweiligen Studienabschnitt (Grund- oder Hauptstudium) gestellt werden. Für Prüfungsvorbereitungen gibt es keine Förderungsverlängerung.

Nach dem 4. Fachsemester verlangt das BAföG-Amt einen Nachweis über den Abschluss des Grundstudiums. Gegebenenfalls könnt ihr dann einen »Antrag auf Leistungsüberprüfung zu einem späteren Zeitpunkt« stellen.

Nach dem Ende eurer Förderungsdauer könnt ihr einen »Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer« stellen.

Dabei ist es sehr wichtig, diese Anträge zum jeweils richtigen Zeitraum zu stellen. Es empfiehlt sich deshalb dringend, möglichst gleich zu Studienbeginn die BAföG-Beratung zu konsultieren. (§ 15 Abs. 3 BAföG)

Die Anträge müssen detailliert begründet werden (ärztliche Bescheinigungen, Leistungsnachweise, etc.), der Zeitraum, um den sich das Studium voraussichtlich verlängern wird, muss angegeben werden.

- Beispiele für Begründungen sind:
 - Erforderliche häufigere Ruhepausen zur Entlastung
 - Literatur steht nicht in sehgeschädigtengerechter Form zur Verfügung
 - vorgeschriebene Semesterwochenstunden können zusammen mit Vor- und Nachbereitung behinderungsbedingt nicht erbracht werden
 - Fehlversuch einer Prüfungsleistung
 - bauliche Barrieren oder defekte bzw. fehlende Hilfsmittel.

Behinderungsbedingt über die Förderungshöchstdauer gewährten BAföG-Leistungen sind Zuschüsse. Dagegen wird eine verlängerte Förderung wegen einer vorübergehenden Krankheit, d.h. lt. BAföG kürzer als 6 Monate, nur in Form eines verzinslichen Bankdarlehens geleistet.

Beurlaubung bei vorübergehender Studierunfähigkeit
 Seid Ihr voraussichtlich länger als drei Monate krank (vollständig studierunfähig), könnt ihr ein Urlaubssemester beantragen.

Ab einem krankheitsbedingtem Ausfall von 3 Monaten geltet ihr nicht mehr als BAföG-förderungswürdig für das Semester. Gegebenenfalls ist es möglich, Sozialhilfe zu beantragen. Wenn ihr erst mitten im Semester euer Studium aus besonderem Grund unterbrechen müsst, kann euch das Urlaubssemester auch rückwirkend anerkannt werden. In diesem Fall wird das BAföG-Amt die bereits für das Semester gezahlten Leistungen sofort zurückfordern. Die Rückforderung kann auf schriftlichen Antrag (Stundungsantrag) aufgeschoben werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass ihr eurer laufendes Einkommen zur Bestreitung eures Lebensunterhaltes benötigt und deswegen noch keine Rückzahlung des überzahlten BAföGs leisten könnt.

Fachrichtungswechsel und BAföG Es gibt zwei Arten von Gründen, die bei einem Fachrichtungswechsel vom BAföG-Amt anerkannt werden. Den Fachrichtungswechsel »aus wichtigem Grund« und den Fachrichtungswechsel aus »unabweisbarem Grund«.

Bei einem Fachrichtungswechsel »aus wichtigem

Grund« wird die Förderungsdauer um die bereits absolvierten Semester eures vorigen Studienfachs gekürzt, d.h. eure bereits absolvierten Semester werden euch auf die neue Gesamtstudienzeit angerechnet.

Habt ihr aus »unabweisbarem Grund« – beispielsweise aus behinderungs- oder krankheitsbedingten Gründen – euer Studienfach gewechselt, rechnet das BAföG-Amt eure bereits geförderten Semester auf die Förderungshöchstdauer nicht an, d.h. ihr werdet ein komplettes Studium lang weitergefördert. Das BAföG-Amt erkennt den unabweisbaren Grund nur an, wenn zu Beginn des Studiums die Beeinträchtigung nicht absehbar war (z.B. plötzlich auftretende Allergien oder ein Unfall). (§ 7 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 BAföG)

Erhöhung der Einkommensfreigrenze bei Rückzahlung des BAföG Auf Antrag kann ein zusätzlicher Härtefreibetrag (§ 33b Einkommensteuergesetz) geltend gemacht werden, um behinderungsbedingte Aufwendungen (GdB $\geq 50\%$) zu berücksichtigen. Dadurch erhöht sich die Einkommensgrenze (auch bei Berufsunfähigkeitsrente), bis zu der ihr von der Rückzahlung freigestellt werdet.

Seid ihr wegen andauernder schwerer Behinderung/Krankheit absehbar dauerhaft außerstande, erwerbstätig zu sein, empfiehlt es sich, einen Antrag auf Erlass der BAföG-Schulden nach § 59 Abs. 1,3 Bundeshaushaltsordnung stellen. (§ 18a Abs. 1 BAföG)

11.11 Weitere Sozial- und Ausgleichsleistungen

Rückmeldegebühr/ Beiträge zur Studierendenschaft Studierende brauchen nach einmaliger Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nicht die bei Überschreitung der Regelstudienzeit fälligen, erhöhten Immatrikulationsgebühren zu bezahlen.

In sozialen Härtefällen können auch die Beiträge für

die Studierendenschaft erlassen werden. Hierzu stellt ihr einen Antrag beim ReferentInnenRat der HU (RefRat).

Krankenversicherung Wenn ihr nachweisbar mindestens drei Monate krank gewesen seid, besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung der studentischen Krankenversicherungspflicht um zumeist die entsprechende Krankheitsdauer zu beantragen. Bei einer nachgewiesenen dauerhaften Behinderung oder chronischen Erkrankung kann eine Verlängerung bis maximal sieben Semester bewilligt werden.

Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die aufgrund ihrer Einschränkung nicht in der Lage sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, besteht unter Umständen die Möglichkeit, über das 25. Lebensjahr hinaus in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen versichert zu bleiben. Näheres erfahrt ihr von Eurer zuständigen Krankenkasse. Für die Weiterversicherung gibt es spezielle Formulare.

GEZ-Gebühren Ist im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen »RF« vorhanden, dann besteht Anspruch auf GEZ-Befreiung.

Wohngeld Der Antrag wird beim Wohngeldamt des Wohnbezirkes gestellt. Bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises wird die Einkommensbemessungsgrenze erhöht.

Kfz- und öffentlicher Nah- und Fernverkehr Zum öffentlichen Personennahverkehr zählen Busse, U-, S- und Straßenbahn bzw. Deutsche Bahn AG (2. Klasse) im Umkreis von 50km von eurem Wohnsitz. Voraussetzung für den Nachteilsausgleich bei eingeschränkter Mobilität ist der gültige Schwerbehindertenausweis, der durch seinen orangefarbenen Flächenaufdruck den Beförderungsanspruch laut SGB anzeigt, sowie ein Beiblatt mit Wertmarke und Streckenverzeichnis für den Eisenbahnverkehr. Das Beiblatt mit Wertmarke und Streckenverzeichnis erhaltet ihr zusammen mit dem Schwerbehindertenausweis vom Versorgungsamt. Rechtzeitig vor Ablauf der Wertmarke bekommt ihr ein neues Beiblatt

zugeschickt. Sollte es einmal nicht so sein, wendet euch an euer Versorgungsamt.

Semesterticket Bei eingeschränkter Mobilität (siehe Kfz- und öffentlicher Nah- und Fernverkehr) braucht ihr keinen Beitrag zum Semesterticket zu leisten. Aber auch sonst lohnt es sich für behinderte und chronisch kranke Studierende, einen Zuschuss zu beantragen, da diese bei der Vergabe des Zuschusses besonders berücksichtigt werden.

Kfz-Steuerermäßigung Behinderte mit im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen »aG«, »H« oder »Bl« können eine 100-prozentige Kfz-Steuerbefreiung sowie die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs beanspruchen.

Gehbehinderte (»G«) und gehörlose Menschen müssen sich zwischen der Kfz-Steuerermäßigung von 50 % und den Freifahrten mit einer jährlich bezahlten Wertmarke in Höhe von 60 € entscheiden.

Sonderparkgenehmigung Behinderte mit dem Merkzeichen »aG« und »Bl« im Schwerbehindertenausweis können auf Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde eine Sonderparkgenehmigung (blauer Parkausweis) erhalten. Die einheitlichen Parkausweise gelten in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Für den Parkausweis wird ein Foto benötigt. Die Parkerleichterungen selbst werden nicht vereinheitlicht. So gibt es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Das zuständige Ordnungsamt erteilt nähere Informationen dazu.

Eine Dauerparkgenehmigung auf dem Gelände der Universität könnt ihr gegebenenfalls über die Behindertenbeauftragten beantragen.

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte Ausnahmegenehmigungen für Helm- und Gurtbefreiung sind bei den Straßenverkehrsbehörden der jeweiligen Bezirke erhältlich.

11.12 Wohnen

Wohnberechtigungsschein Studierende, die eine Sozialwohnung suchen, benötigen einen Wohnberechtigungsschein (WBS), der beim bezirklichen Wohnungsamt – auch mit dem Merkmal »Rollstuhlbenutzerwohnung (RB)« – beantragt werden kann.

Wenn ihr neu nach Berlin kommen wollt, beantragt den WBS für Berlin beim Wohnungsamt eures Wohnorts (bundeseinheitliche Regelung).

RollstuhlbenutzerInnen sollten parallel zum WBS den Bedarfsermittlungsbogen für den Wohnungswunsch ausfüllen und an die *Hauptfürsorgestelle Berlin* senden, da nur dort die RB-Wohnungen in Berlin vermittelt werden.

Für die Ausstellung eines WBS zählt nicht der Grad der Behinderung, sondern das verfügbare monatliche Einkommen.

Wohnheime Das Studentenwerk Berlin bevorzugt behinderte Studierende bei der Vergabe von Wohnheimplätzen. Für Studierende mit Rollstuhl stehen in mehreren Wohnheimen geeignete Wohnmöglichkeiten zur Verfügung. Die Wohnzeitbegrenzung auf vier oder fünf Jahre entfällt für Behinderte, sie können zwei Jahre länger im Wohnheim wohnen (Vermietungsrichtlinien).

Der gemeinnützige Verein zur Wohnraumbeschaffung »Martinswerk e.V.« bietet in studentischen Wohngemeinschaften (Vier- bis Sechs-Zimmer-Wohnungen) auch Zimmer an, die für RollstuhlbenutzerInnen geeignet sind.

Das Studierendenwohnheim der »Bürgermeister Reuter Stiftung« bietet 18 voll möblierte, rollstuhlgerechte Doppelappartements (49 qm) für etwa 400 € warm in der Sparstraße 5, 13335 Berlin an.

Vermittlungsstelle wohnungssuchender Behinderter

Hauptfürsorgestelle
Sächsische Str. 28–30, 10707 Berlin
(Wilmersdorf)
Tel.: 90 12-66 95, Fax: 90 12-31 43



Studentenwerk Wohnheimabteilung

studentenwerk-berlin.de/wohnen
Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin
U2-Ernst-Reuter-Platz, S+U-Bhf. Zoo
Tel.: 31 12-317, Fax 31 12-499
infopoint@studentenwerk-berlin.de
Beratung: Mo 9–11 Uhr, Di 10–12 u.
15–18 Uhr, Do 9–11 u. 13–15 Uhr



Martinswerk e.V.

Mehringdamm 43, 10961 Berlin
Tel.: 69 50 55 45, Fax: 69 50 55 32
martinswerk.ev@berlin.de
Beratung: Di 11–13, Do 14–16 Uhr



Bürgermeister Reuter Stiftung

www.house-of-nations.de
Verwaltung
Iranische Straße 6, 13347 Berlin
Tel.: 491 02 20, Fax: 492 39 83
E-Mail: info@brst.de

11.13 Adressen & Literatur

Adressen

Interessengemeinschaft behinderter und chronisch kranker Studierender Berlin

Anprechpartner: K.-P. Drechsel vom
Studentenwerk Berlin, Anschrift
siehe oben
E-Mail: igberlin@gmx.de
diverse.freepage.de/igberlin

Interessengemeinschaft behinderter Studierender an der FU-Berlin

c/o Peter Dietrich
Gustav-Müller-Str. 41, 10829 Berlin
Tel. 784 98 75
E-Mail: pedie@zedat.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/gdb

Gruppe behinderter Hochschulabsolventen

c/o Studentenwerk Berlin
Beratung für behinderte und
chronisch kranke Studierend
Beratungspartnerin: Frau Blersch
(Anschrift siehe oben)

Berliner Gehörlosenzentrum

Friedrichstr. 12, 10969 Berlin
Fax und Schreiblefon: 2517051

Hörbehinderten- Beratungs- und Informationszentrum

HörBIZ Charlottenburg
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059
Berlin
Tel.: 326 02 375, Fax: 326 02 376

HörBIZ Pankow

Breite Str. 3, 13187 Berlin
Tel.: 475 41 115, Fax: 474 74 484
E-Mail: hoerbiz@freenet.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V.

c/o Andreas Kammerbauer
Hinter der Hochstätte 2a, 65239
Hochheim am Main
Tel.: 0 61 46-83 55 37, Fax: 06146-
83 55 38
E-Mail: info@bhsa.de
www.bhsa.de/

Servicestelle für blinde und sehbehinderte Studierende

Freie Universität Berlin
Thielallee 38 (Ecke Otto-von-
Simson-Straße), 14195 Berlin
Tel.: 838-521 22, Fax: 838-545 11
Sitz: Zimmer 209
Beratungszeiten: Fr 10–12 Uhr
sowie nach Vereinbarung,
E-Mail: braille@zedat.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/service/blind

Deutscher Verein der Blinden u. Sehbehinderten in Studium u. Beruf e. V. (DVBS) Bezirksgruppe

Hans Peter Brass
Berlin/Brandenburg
Kissingner Str. 6, 12157 Berlin
Tel.: 797 81 301
E-Mail: mail@pbrass.de
www.dvbs-online.de

SEKIS – Selbsthilfe, Kontakt- und Informationsstelle

Albrecht-Achilles-Str. 65, 10709 B.
Tel.: 8 92 66 02, Fax: 89 02 85 40
E-Mail: sekis@sekis-berlin.de
www.sekis-berlin.de

Lesetipps

Dt. Studentenwerk: *Studium und Behinderung*

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Erwerbsminderungsrente*

[dasselbe:] *Gleichstellung behinderter Menschen*

[dasselbe:] *Medizinisch-berufliche Rehabilitation*

[dasselbe:] *Menschenrechte und Behinderung*

[dasselbe:] *Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*

[dasselbe:] *Ratgeber für Menschen mit Behinderung*

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin: *Ratgeber für Menschen mit
Behinderung*

12



WOHNEN

In diesem Kapitel sollen einige wichtige Aspekte rund um das Thema Wohnen aufgeführt werden. Auf spezielle Einzelfälle kann hierbei nicht eingegangen werden, so dass es sich im Zweifelsfall empfiehlt, andere Informationsquellen zu Rate zu ziehen oder bei Schwierigkeiten eine Beratungsstelle aufzusuchen.

12.1 Zweitwohnungssteuer

Wer sich entscheidet, seinen Wohnort nach Berlin zu verlagern, sollte hier spätestens nach einem Jahr den Hauptwohnsitz anmelden, weil sonst Zweitwohnungssteuern fällig werden. Es gibt jedoch einige Grauzonen, die im Zweitwohnungssteuergesetz von 1998 nicht eindeutig geregelt sind. So fallen BewohnerInnen von möblierten Zimmern nicht unter die Steuer, wohl aber die Mitglieder von WGs. Gleichberechtigte MieterInnen müssen für ihr(e) Zimmer und anteilig für die gemeinschaftlich genutzten Räume zahlen. Das gleiche gilt, wenn die gesamte Wohnung untervermietet ist. Keine Zweitwohnungssteuer zahlen EhepartnerInnen oder eingetragene LebenspartnerInnen, die nicht dauerhaft getrennt leben und aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung unterhalten.

Die Steuer ist eine Jahressteuer, die jeweils am 15. Juli für das ganze Jahr fällig wird. Sie beträgt 5% der *Nettokaltmiete*. Der Steuererklärung muss eine Kopie des Mietvertrages beigelegt werden. Für die folgenden zwei Jahre wird, um das Verfahren zu vereinfachen, dieselbe Miethöhe als Grundlage genommen, es sei denn, dem Finanzamt wird bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres mitgeteilt, dass sich der Mietpreis geändert hat.

Zur Berechnung wird die erste Miete im *Besteuerungszeitraum* mit der Anzahl der Monate multipliziert. Der Besteuerungszeitraum muss sich nicht auf das ganze Jahr beziehen: wenn etwa die Wohnung aufgegeben oder zum Hauptwohnsitz erklärt wird, gehen jeweils der erste

volle Monat nach Beginn bzw. der letzte volle Monat vor Ende der Steuerpflicht in die Berechnung ein.

Ermäßigungen aufgrund der *sozialen Lage* oder andere Ausnahmen gibt es nicht. Nach Meinung des Berliner Senats ist eine Zweitwohnung Luxus, und wer sich diesen Luxus leisten kann, ist auch in der Lage, die zusätzliche Steuer zu zahlen.

Die Information über einen Zweitwohnsitz in Berlin erhält das Finanzamt von der jeweiligen *Meldebehörde*. Nicht »ordnungsgemäß« gemeldete Personen sind ebenfalls steuerpflichtig, wenn das Finanzamt sie ausfindig macht. Für die Festsetzung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist das Finanzamt zuständig.



Zweitwohnungssteuer

Finanzamt Mitte
Neue Jacobsstraße 6–7, 10179
Berlin (Mitte)

12.2 Begrüßungsgeld für Studierende

Es lohnt sich nicht nur, Berlin zu seinem Hauptwohnsitz zu machen, um die Zweitwohnungssteuer zu umgehen. Das Land Berlin zahlt allen Studierenden, die an einer hiesigen Hochschule oder Berufsakademie eingeschrieben sind und ihren Hauptwohnsitz nach dem 19. März 2002 nach Berlin verlegt haben, ein Begrüßungsgeld von einmalig 110 €. Mit der Auszahlung dieses Geldes sind die Hochschulen und Berufsakademien beauftragt worden. Die notwendigen Anträge sind dort erhältlich.

12.3 Tipps zur Wohnungssuche

Das vorweg: eine optimale Bedienungsanleitung für eine erfolgreiche Wohnungssuche gibt es nicht. Ein Weg besteht aus dem Studium von Wohnungsanzeigen. Des weiteren kann man sich im Freundes- und Bekanntenkreis umhören, Zettel in der gewünschten Wohngegend aushängen oder Zeitungsinserate aufgeben usw. Insbesondere das Internet hat sich als Instrument zur

**Studentenwohnheime**

www.studentenwerk-berlin.de/wohnen

Infopoint Hardenbergstraße

Hardenbergstr. 34 (hinter TU-Mensa), 10623 Berlin
Tel.: 31 12-0

Mo–Fr 8–18 Uhr

E-Mail: infopoint@studentenwerk-berlin.de

Studentenhotel Hubertusallee

Dellbrückstraße 24, 14193 Berlin (Grunewald)

Tel.: (030) 891 97 18

E-Mail: studentenhotel.hubertus-berlin@t-online.de

**Adressen der Wohnungsämter für die Bewilligung eines WBS:**

www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/wohnungsaeenter

Wohnungssuche etabliert. Im Folgenden sollen einige Anlaufstellen vorgestellt werden.

Studentenwohnheime des Studentenwerks Das »Studentenwerk Berlin« verwaltet über die ganze Stadt verteilt ca. 40 Wohnheime für Studierende. Die Mietpreise sind abhängig von Größe und Komfort und liegen zwischen 120 € und 200 € für Zimmer und zwischen 350 € und 550 € für Wohnungen ab ca. 56 qm. Das Studentenwerk verfügt auch über besonders kinderfreundliche und barrierefreie Zimmer und Wohnungen.

Die Bewerbung für einen Wohnheimplatz ist per Internet, Post oder auch persönlich möglich. Wendet euch hierzu an die Abteilung Wohnwesen oder gleich an die jeweilige Wohnheimverwaltung. Einen Überblick über Lage, Angebot und Miete der verfügbaren Angebote (Einzelzimmer in WGs, Appartements bzw. Einzelwohnungen) bietet die Webseite des Studentenwerks.

Studierendenhotel Für Studierende, die nur zu kurzen Studienaufenthalten oder Praktika in Berlin eine Unterkunft suchen, bietet das Studentenhotel Hubertusallee von März bis September vor allem tageweise sowie von Oktober bis Februar monatsweise Wohnmöglichkeiten. Anfragen sind möglich unter:

Wohnberechtigungsschein (WBS) Für Menschen mit *geringem Einkommen* empfiehlt sich bei der Wohnungssuche der Besitz eines Wohnberechtigungsscheins, kurz WBS genannt. Mit diesem erhaltet ihr die Möglichkeit, euch auf eine öffentlich geförderte Mietwohnung zu bewerben. Ausschlaggebend ist hierbei das relativ geringe Einkommen. Die Ausstellung eines WBS dauert in der Regel zwei bis vier Wochen. Einzelpersonen erhalten meist einen WBS für eine Ein- bzw. Zweiraumwohnung bis zu einer Größe von 50 qm. Der WBS gilt für ein Jahr.

- Einzureichende Unterlagen bei Studierenden:
 - ausgefüllter Antrag
 - Identitätsnachweis
 - Immatrikulationsbescheinigung

- Einkommensnachweise, ggf. der BAföG-Bescheid oder ein Unterhaltsnachweis der Eltern

Einen *WBS mit Dringlichkeit* können u.a. erhalten: Alleinerziehende und Familien ohne Wohnraum oder mit unzureichenden Wohnverhältnissen, Schwangere, Schwerbehinderte oder Personen nach stationären Therapieaufenthalten. Die Dringlichkeit sichert eine behördliche Mithilfe bei der Wohnungssuche zu.

Einige annoncierte Wohnungen *privater AnbieterInnen* werden nur an Leute mit einem WBS vermietet. Bei WG-Gründungen besteht mitunter die Möglichkeit, mehrere Wohnberechtigungsscheine zusammenzulegen, um eine größere Wohnung anmieten zu können. Dies muss jedoch mit dem Vermieter verhandelt werden.

Wohnungsbaugesellschaften Viele öffentlich geförderte Wohnungen werden von Wohnungsbaugesellschaften verwaltet. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt je nach Gesellschaft zu unterschiedlichen Konditionen. Neben den WBS-Wohnungen bieten Wohnungsbaugesellschaften auch WBS-freie Wohnungen an, die entsprechend teurer sind. Informationen sind bei den jeweiligen Wohnungsbaugesellschaften erhältlich. Diese verfügen mittlerweile über (qualitativ recht unterschiedliche) Internetpräsenzen.



**Übersicht über
Wohnungsbaugesellschaften**

www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohnungsbau-gesellschaften.html

Wohnungsbaugenossenschaften Neben den *Wohnungsbaugesellschaften* existieren in Berlin *Wohnungsbaugenossenschaften*. Ziel der Genossenschaften ist es, ihre Mitglieder mit preisgünstigem Wohnraum zu versorgen und diesen ein gewisses Maß an Mitbestimmungsrechten bei Entscheidungsprozessen einzuräumen (Wahl der Vorstände, Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen etc.).



**Informationen zu
Genossenschaften:**

www.berlinerwohnligne.de

Wer eine Genossenschaftswohnung beziehen möchte, muss Mitglied werden, indem *Genossenschaftsanteile* erworben werden, welche erst nach dem Auszug rückerstattet werden. Die Genossenschaftsanteile bewegen sich je nach Genossenschaft bei einer Einraumwohnung zwischen ca. 200 bis 1000 €. Die Mietpreise für diese Wohnungen sind im Vergleich zum freien Wohnungs-

**Populäre Wohnungsbörsen
im Internet:**

www.mietwohnungen-in-berlin.de
 www.immobilienscout24.de
 www.immonet.de

**WG-Börsen**

www.wg-gesucht.de
 www.fineandmine.de
 www.berlin.studenten-wohnung.de
 www.wgcompany.de
 www.wggruendung.de
 www.studentenseite.de
 www.zvs-opfer.de

**Wohnen auf Zeit**

www.homecompany.de
 www.mitwohzentrale.de

markt meistens erschwinglich. Darüber hinaus sollten Genossenschaften nicht primär vom Markt- und Wertungsgedanken geprägt sein, sondern vor allem zum Wohle der GenossInnen agieren.

Da auch Genossenschaften zum Teil von staatlichen Subventionen Gebrauch machen, ist mitunter ein Wohnberechtigungsschein von Vorteil.

Der freie Wohnungsmarkt Wohnungsangebote des freien Wohnungsmarktes sind u.a. in Printmedien wie z.B. der *Zweiten Hand*, den großen Tageszeitungen *Berliner Zeitung*, *Tagesspiegel* oder *Berliner Morgenpost* zu finden. Auch die Stadtmagazine *zitty* und *TIP* halten im Kleinanzeigenteil Wohnungsangebote bereit. Viele dieser Printmedien stellen ihre Angebote auch ins Internet, manchmal aber ohne Angabe der jeweiligen Telefonnummer.

Wohngemeinschaften Durch einen der zahlreichen Aushänge in der Uni, über Stadtmagazine wie *zitty* oder *TIP* könnt ihr mitunter recht schnell ein WG-Zimmer finden; zumeist in der Preisklasse um die 250 €, mit etwas Glück und Ausdauer auch etwas billiger.

Wohnprojekte und Wagenplätze Wer gerne mit mehr als einer Handvoll Menschen selbstorganisiert zusammenleben möchte und sich dazu (links)politisch engagieren will, ist möglicherweise in einem der vielen Berliner Hausprojekte gut aufgehoben, die sich über die »inneren« Bezirke der Stadt verteilen. Viele sind als Verein oder Genossenschaft organisiert und bieten Raum für alternative Projekte und Initiativen vieler Art. Weitere Informationen findet ihr unter: <http://www.squat.net/>

Wohnen auf Zeit Wer nur einige Monate zu überbrücken hat, in denen die eigene Wohnung z.B. wegen eines Auslandsaufenthalts nicht genutzt wird, kann über die zahlreichen Mitwohnagenturen bzw. Mitwohzentralen eineN ZwischenmieterIn finden. Teilweise können Annoncen unter den oben angeführten Internetadressen für Wohngemeinschaften aufgegeben werden.

Für Wohnungssuchende, die eine dauerhafte Wohn-

möglichkeit suchen, sind Mitwohnzentralen jedoch nicht zu empfehlen. Für den Übergang oder bei dringender und kurzfristiger Wohnungsnot empfehlen sich die Webseiten für »Wohnen auf Zeit«.

12.4 Anmieten einer Wohnung

Bei Abschluss eines Mietvertrags sollte bei allen Überlegungen bzgl. der Miethöhe nicht vergessen werden, Aspekte wie Mietbürgschaft, Maklerprovision, Mietkaution und Abstandszahlungen mitzukalkulieren. Besondere Aufmerksamkeit solltet ihr auch dem Übergabeprotokoll widmen.

Mieterberatung Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, vor Abschluss eines Mietvertrages eine Mieterberatung aufzusuchen. MieterInnenorganisationen wie beispielsweise die *Mietergemeinschaft* oder der *Mieterverein* bieten eine Rechtsberatung in allen Fragen des Mietrechts an. Diese kann jedoch nur von Mitgliedern genutzt werden. Als Mitglied erwerbt ihr außerdem – meistens nach einem Zeitraum von drei Monaten – einen Anspruch auf Rechtsschutz für das Mietverhältnis betreffende Prozesse. Also tritt nicht erst ein, wenn es zu spät ist, etwa wenn die Modernisierungsankündigung im Briefkasten liegt, die bezogen auf oben genannte Fristen als Beginn eines Rechtsstreites angesehen wird. Die Kosten einer Mitgliedschaft betragen jährlich ca. 50 €.

Einzutreten lohnt sich jedoch nicht nur für Studierende in unsanierten Wohnungen. Auch bei Unstimmigkeiten in der Betriebskostenabrechnung oder bei Schäden in der Wohnung, für die der oder die VermieterIn nicht aufkommen will, lohnt es sich, eine Rechtsberatung aufzusuchen und gegebenenfalls mittels Gericht die eigenen MieterInnenrechte durchzusetzen.

Wer nicht Mitglied einer MieterInnenorganisation ist, kann ebenso die Allgemeine Sozialberatung des Studen-

Mieterberatungen

Berliner Mieterverein

Wilhelmstr. 74, 10117 Berlin (Mitte)

Tel.: 226 26-0

www.berliner-mieterverein.de

Berliner Mietergemeinschaft e. V.

Möckernstr. 92, 10963 Berlin

(Friedrichshain-Kreuzberg)

Tel.: 216 80 01

www.bmgev.de

Allgemeine Rechtsberatung

Monbijoustr. 3 (zwischen
Oranienburger Str. und Bode-
Museum), 10117 Berlin (Mitte)
Beratungszeiten: Mi 18–20 Uhr

Allgemeine Sozialberatung des Studentischen Sozialberatungssystems.

Monbijoustr. 3, 10117 Berlin (Mitte)

Tel.: 20 93-19 86

E-Mail: beratung.allgemein@refrat.hu-berlin.de

Beratungszeiten: Mi 14–16 Uhr

tischen Sozialberatungssystems bzw. dessen Rechtsberatung als erste Anlaufsstelle nutzen.

Der Mietvertrag

Der Mietvertrag sollte sämtliche Angelegenheiten einer Mietangelegenheit schriftlich regeln, wozu insbesondere Ort und Art der Wohnung, Einzugstermin, zu zahlender Mietzins (bestehend aus Kalt- und Warmmiete), Zustand der Wohnung, Renovierungsfristen und gegebenenfalls die Hausordnung zählen.

Durch den Abschluss eines Mietvertrages verpflichten sich VermieterInnen, den MieterInnen Wohnräume zur Benutzung zu überlassen. Die MieterInnen hingegen verpflichten sich, die Wohnung vertragsgemäß zu nutzen und dafür fristgemäß Miete zu bezahlen. Zu den *unabdingbaren Rechten von MieterInnen*, die seitens VermieterInnen durch keinerlei Verträge aufhebbar sind, zählen der Kündigungsschutz, das Recht auf Mängelbeseitigung, die Begrenzung und Verzinsung der Kautions und das Verbot einer Vertragsstrafe beim Rücktritt vom Mietvertrag.

Im Folgenden sollen verschiedene Mietverträge vorgestellt werden:

Staffelmietvertrag In einem Staffelmietvertrag sind jährliche Mieterhöhungen über einen bestimmten Zeitraum betragsmäßig vereinbart. Die Miete erhöht sich somit automatisch jedes Jahr, ohne dass eine Benachrichtigung durch die VermieterInnen erfolgen muss. Eine Kündigung kann dabei maximal vier Jahre ausgeschlossen werden.

Unbefristeter Mietvertrag Wird bei Vertragsabschluss zwischen der vermietenden und der mietenden Partei nicht ausdrücklich ein Endzeitpunkt oder ein begrenzter Zeitraum für das Mietverhältnis vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Ein befristeter Mietvertrag endet mit Kündigung seitens einer Vertragspartei oder durch Aufhebungsvertrag. Die meisten Mietverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Befristeter Mietvertrag Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte, also befristete Zeit eingegangen worden, spricht man von einem befristeten Mietvertrag oder Zeitmietvertrag. Ein Zeitmietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Laufzeit kann er von keiner der Vertragsparteien beendet werden, es sei denn, es liegen Gründe für eine *außerordentliche Kündigung* vor (z.B. nachhaltiger Zahlungsverzug). Zeitmietverträge können nur bei schriftlicher Benennung konkreter Befristungsgründe (z.B. Eigenbedarf oder wesentliche Instandsetzung der Mietsache) abgeschlossen werden, andernfalls gelten sie automatisch als unbefristet. Eine zeitliche Obergrenze für Zeitmietverträge gibt es nicht.

Untermietvertrag Wer untervermieten will, braucht eine Genehmigung des oder der VermieterIn, sofern dies nicht bereits im Mietvertrag ausdrücklich geregelt ist. VermieterInnen dürfen zwar eine Untervermietung verweigern, jedoch nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist etwa der Fall, wenn konkreter Verdacht besteht, dass die UntermieterInnen den Hausfrieden stören oder eine Überbelegung der Wohnung erfolgen würde. *Besuch* darf innerhalb der eigenen vier Wände ohne Genehmigung beliebig oft, auch über viele Wochen empfangen werden. Als Besuch gilt allerdings nur, wer *vorübergehend aufgenommen* ist, also nicht mit »Sack und Pack« einzieht. Enge Familienangehörige wie EhepartnerIn, Eltern oder Kinder (ausgenommen eigene Geschwister) gelten nicht als UntermieterInnen. Ein Untermietvertrag zwischen Haupt- und UntermieterIn sollte immer schriftlich abgefasst werden. Vordrucke sind im Schreibwarengeschäft oder im Internet erhältlich. Die zu zahlende Miete kann frei vereinbart werden. Sie sollte in einem angemessenen Verhältnis zu der Miete stehen, die für die gesamte Wohnung zu entrichten ist. Die Kündigungsfrist bei Untervermietung beträgt in der Regel drei Monate.

Mietvertrag bei Wohngemeinschaften Wenn mehrere Personen eine Wohnung als Wohngemeinschaft anmie-

ten wollen, gibt es drei verschiedene Möglichkeiten der Vertragsgestaltung:

- Ein WG-Mitglied wird HauptmieterIn und lässt sich eine generelle »Untervermietungserlaubnis« erteilen. Die UntermieterInnen können dann ohne jeweils neue Genehmigung ausgetauscht werden, dem oder der VermieterIn müssen lediglich die neuen Namen mitgeteilt werden.
- Alle WG-Mitglieder werden HauptmieterInnen. Sie werden dann gesamtschuldnerisch behandelt, das heißt beispielsweise, dass jedeR einzelne HauptmieterIn gegenüber dem oder der VermieterIn die gesamte Miete (nicht nur den eigenen Teil) schuldet und dass auch nur alle zusammen den Vertrag auflösen können. Scheidet eine der HauptmieterInnen aus dem Vertrag, so haben die anderen automatisch Anspruch auf Untervermietung.
- Im Mietvertrag wird in einer Extraklausel ausdrücklich festgehalten, dass es sich um eine WG handelt. In diesem Fall werden alle WG-Mitglieder HauptmieterInnen und können beliebig wechseln.

Miethöhe und sonstige Kosten

Bei Sozialwohnungen ist die Miete preisgebunden. Bei anderen Wohnungsarten ist die Miethöhe frei vereinbar. Jedoch sollte die Miete grundsätzlich nicht mehr als 20 % über dem entsprechenden ortsüblichen Wert liegen, den ihr dem Berliner Mietspiegel entnehmen könnt. Ist der Mietvertrag erst einmal abgeschlossen, kann gegen eine zu hohe Miete kaum noch vorgegangen werden, da der Miethöhe durch den Vertrag bereits zugestimmt wurde. Eine Grenze bildet jedoch der Mietwucher, welcher vorliegt, wenn die vereinbarte Miete die ortsübliche Miete um mehr als 50 % übersteigt.

Bei der Anmietung fallen unter Umständen eine Reihe anderer Kosten an. Einige seien hier kurz erläutert:

Mietbürgschaft Viele VermieterInnen verlangen von Studierenden eine Mietbürgschaft der Eltern. Vorsicht

jedoch vor selbstschuldnerischen Bürgschaften, die viele VermieterInnen gern von den Eltern unterschreiben lassen wollen. Schlimmstenfalls können VermieterInnen versuchen, die BürgInnen für Schäden haftbar zu machen, welche nicht vorliegen bzw. nicht von den MieterInnen verursacht wurden.

MaklerInnenprovision MaklerInnen dürfen nur dann eine Provision verlangen, wenn ein *Maklervertrag* abgeschlossen und die Wohnung tatsächlich angemietet wurde, *weil* der oder die MaklerIn sie nachgewiesen oder vermittelt hat. Keine Provision gefordert werden kann vom/von der EigentümerIn, MieterIn, VermieterIn, VerwalterIn oder von rechtlich oder wirtschaftlich Beteiligten der genannten Personen. Für die Wohnung dürfen höchstens zwei Monatskaltmieten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verlangt werden.

Mietkaution Neben der vereinbarten Mietzahlung können VermieterInnen bei Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung (Kautio) von den MieterInnen verlangen. Sie darf maximal drei Monatskaltmieten betragen. Ihr könnt als MieterIn auf die Zahlung der Kautio in drei gleichen Raten bestehen. Die Kautio muss spätestens sechs Monate nach Ende des Mietverhältnisses *verzinst* rückerstattet werden.

Abstandszahlung Insbesondere wenn als NachmieterIn eine Wohnung übernommen wird, kann von VermieterInnen für gewisse Einrichtungsgegenstände, welche in der Mietwohnung verbleiben sollen, eine Abstandszahlung gefordert werden. Wer sich entschließt, einen solchen Abstand zu zahlen, sollte das Geld nie »zwischen Tür und Angel« überreichen, sondern sich die Geldübergabe für die aufgelisteten Gegenstände schriftlich und unter Anwesenheit Dritter bestätigen lassen, da es hier immer wieder zu abenteuerlichen Fällen von Betrug kommt.

Wohnungsübergabeprotokoll Beim Vertragsabschluss sollte ein Wohnungsübergabeprotokoll zwischen den Mietparteien angefertigt werden, in welchem Zustand und Mängel der Wohnung festgehalten sind. Ist dies ver-

säumt worden, sollte unmittelbar nach Vertragsabschluss eine Mängelliste erstellt und die Beseitigung der Mängel bei dem oder der VermieterIn schriftlich angemahnt werden. Wird die Anzeige unterlassen, können die MieterInnen unter Umständen selbst zur Schadensbeseitigung verpflichtet werden.

12.5 Änderungen im Mietverhältnis

Rechte und Pflichten im Mietverhältnis

Die meisten Menschen machen im Lauf ihres Lebens schlechte Erfahrungen mit VermieterInnen. Im Folgenden soll ein Überblick über typische Problemfelder und ein Einblick in die rechtliche Situation gegeben werden. Kompetente Beratung ist in den meisten Fällen unerlässlich.

Mängelanzeige Alle Mängel in der Wohnung, welche die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen und von dem/der MieterIn nicht selbst verschuldet worden sind, müssen dem/der VermieterIn unmittelbar, detailliert und auf schriftlichem Wege mitgeteilt werden. Dazu gehören z.B. Heizungsausfall, erhebliche Lärmbelästigung, Ungeziefer oder Feuchtigkeitsschäden. Die MieterInnen sollten dem oder der VermieterIn eine angemessene Frist setzen, bis zu der eine Mängelbeseitigung stattfinden soll. Falls die VermieterInnen die Frist für die Mängelbeseitigung ohne Reaktion verstreichen lassen, können die MieterInnen den Mangel selbst beseitigen oder durch Fachleute beseitigen lassen und vom Vermieter die Kosten dafür verlangen. Wird die Mängelanzeige unterlassen, haben die MieterInnen den Mangel zu akzeptieren. Unter Umständen sind die MieterInnen dann selbst zur Schadensbeseitigung verpflichtet.

Mietkostenminderung Ist die Wohnqualität beeinträchtigt, kann unter Umständen die Miete gemindert

werden. Dies gilt vor allem, wenn der oder die VermieterIn der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nachkommt. Wurde der erhebliche Mangel dem/der VermieterIn unter Fristsetzung angezeigt, wird die Miete automatisch reduziert, ohne dass sich die MieterInnen hierauf berufen müssen. In diesem Fall kann die Miete rückwirkend für den Zeitraum gekürzt werden, zu dem der Mangel unbesiegt vorlag.

Die Höhe der Mietminderung sollte wohl überlegt werden und ist immer nach Einzelfall und abhängig vom Umfang des Mangels und der Beeinflussung der Wohnqualität zu beurteilen. Während ein Heizungsausfall im Winter, ein vollständiger Elektrizitätsausfall oder umfassende Bauarbeiten in der Wohnung 100 % Minderungen rechtfertigen können, sollte beispielsweise bei undichten Fenstern oder bei Feuchtigkeit und leichtem Schimmelbefall die Minderung zwischen 10 und 50 % angenommen werden. Ob die Netto- oder die Bruttomiete als Grundlage der Minderung gelten soll, ist in der Rechtsprechung umstritten. Es empfiehlt sich dringend, vor Kürzung der Miete eine MieterInnenberatung aufzusuchen.

Modernisierung und Instandsetzung

Modernisierungen könnten ein Fortschritt sein – wenn sie von den Wünschen und Möglichkeiten der MieterInnen bestimmt wären. Modernisierungen bringen aber mitunter unverhältnismäßig höhere Mieten mit sich. Als *Modernisierung* bezeichnet das Gesetz Maßnahmen von VermieterInnen, die entweder den Gebrauchswert der Wohnung erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern. Maßnahmen zur nachhaltigen Einsparung von Wasser, Heizenergie und Energie gelten ebenfalls als Modernisierung. Sämtliche Modernisierungskosten können bis zu einem bestimmten Anteil auf die Kaltmiete umgelegt werden.

Am Anfang einer Modernisierung steht immer die *Modernisierungsankündigung*. Diese muss mindestens drei Monate im Voraus schriftlich von dem oder der Ver-

mieterIn vorliegen und über die Art der Maßnahmen, deren voraussichtlichen Beginn, Umfang, Dauer und die zu erwartende Mieterhöhung informieren. Bei formal korrekten Modernisierungsankündigungen, die selten vorkommen, müssen die MieterInnen diese in der Regel akzeptieren, außer die Modernisierung stellt für die MieterInnen eine unzumutbare soziale Härte dar. Weigern sich die MieterInnen, der Modernisierung zuzustimmen und liegt keine soziale Härte vor, kann der oder die VermieterIn eine Zustimmung einklagen. Es empfiehlt sich dringend eine Beratungsstelle aufzusuchen, da viele Modernisierungsankündigungen fehlerhaft und deshalb mitunter unwirksam sind.

Es lohnt sich zudem, mit anderen MieterInnen des Hauses Kontakt aufzunehmen, Handlungen gemeinsam abzustimmen und gegebenenfalls gemeinsam eine MieterInnenorganisation aufzusuchen. Als Grundsatz gilt: Nicht von VermieterInnen unter Druck setzen lassen, nichts leichtfertig unterschreiben!

Nach Erhalt einer korrekten Modernisierungsankündigung besteht für MieterInnen ein Sonderkündigungsrecht. Sie können ihre Wohnung mit Ablauf des nächsten Monats fristlos kündigen.

Ist die Wohnqualität durch Modernisierungsarbeiten im Mietshaus beeinträchtigt, kann selbstverständlich die Miete gemindert werden.

Sanierungsgebiete Eine Sondersituation besteht in den sogenannten *Sanierungsgebieten*. Hier werden mit staatlichen Subventionen die Mieten für einen bestimmten Zeitraum niedrig gehalten und der Modernisierungsprozess »sozial« ausgestaltet, etwa durch Umsetzwohnungen und Erstattung der Umzugskosten. Für die Betreuung der betroffenen MieterInnen gibt es bezirkliche Beratungsstellen, welche jedoch häufiger daran interessiert sind, den Sanierungsprozess reibungslos zu gestalten, als für MieterInnen Partei zu ergreifen.

Instandsetzung Kosten für eine Instandsetzung dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden. Eine Modernisierungsankündigung muss genau unterscheiden, was Mo-

dernisierung und was Instandsetzung ist, da bei vielen Vorhaben ein Teil Instandsetzung und ein anderer Modernisierung ist. Werden z.B. Fenster ausgewechselt, ist dies nur dann eine Modernisierung, wenn höherwertige Fenster eingesetzt werden. Sind die Fenster dagegen alt und undicht, handelt es sich um eine *Instandsetzung*. Ist beides der Fall, handelt es sich um eine *Instandsetzung mit einer Teilmodernisierung*. In diesem Fall dürfen die Kosten *nicht komplett* auf die MieterInnen umgelegt werden. Erfahrungen zeigen aber, dass das Gegenteil immer wieder der Fall ist!

Mieterhöhung

Eine Mieterhöhung muss zwei komplette Monate vor der geplanten Erhöhung *schriftlich* erfolgen. Bei der Prüfung sollten mehrere Aspekte berücksichtigt werden, die Mieterhöhungen zum Teil unzulässig machen:

- Wurde die Miete innerhalb der letzten 15 Monate erhöht?
- Wurde die Miete innerhalb der letzten drei Jahre um mehr als 20 % erhöht (Kappungsgrenze)?
- Bewegt sich der Mietpreis im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmiete (Mietspiegel)?
- Gibt es Sonderregelungen (z.B. Sanierungsgebiet oder öffentlich geförderter Wohnraum)?
- Versucht der oder die VermieterIn gestiegene Kapitalkosten anteilig umzulegen?
- Wurde die Zustimmung der MieterInnen fristgerecht eingeholt?

Ist alles korrekt, muss dem Erhöhungsverlangen der VermieterInnen zugestimmt werden. Alternativ haben die MieterInnen ein Sonderkündigungsrecht zum übernächsten Monat. Wurde der Mieterhöhung zugestimmt, was schriftlich oder per Bezahlung signalisiert werden kann, gilt die neue Miete als vereinbart.

12.6 Ende eines Mietverhältnisses

Die gesetzliche Kündigungsfrist für MieterInnen und VermieterInnen beträgt grundsätzlich drei Monate, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Kündigung muss schriftlich und bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats erfolgen, damit dieser Monat mitzählt. Dabei wird zwischen einer fristgerechten und fristlosen Kündigung unterschieden.

Fristgerechte Kündigung Für MieterInnen gilt immer die gesetzliche dreimonatige Kündigungsfrist (unabhängig von der Mietdauer), wenn mit dem oder der VermieterIn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Die dreimonatige Kündigungsfrist gilt in der Regel auch für *VermieterInnen*, verlängert sich für diese jedoch in Abhängigkeit von der Dauer des Mietverhältnisses: sie beträgt sechs Monate bei einer Mietdauer von mehr als fünf Jahren, neun Monate bei einer Mietdauer von mehr als acht Jahren. Eine Kündigung seitens des Vermieters oder der Vermieterin darf nur mit besonderer Begründung erfolgen (beispielsweise bei Eigenbedarf oder bei Pflichtverstößen der MieterInnen).

Fristlose Kündigung Den *MieterInnen* steht eine fristlose (außerordentliche) Kündigung zu, wenn der oder die VermieterIn eine schwerwiegende Vertragsverletzung begeht. Hierzu gehören:

- Persönliche Angriffe gegen den oder die MieterIn.
- Die Wohnung kann nicht vertragsgemäß genutzt werden.
- Bei weiterem Bewohnen besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit.

Bei Modernisierung und Mieterhöhung gilt Sonderkündigungsrecht (s.o.).

Bei erheblichen Verletzungen der vertraglichen Pflichten seitens der MieterInnen können *VermieterInnen* ebenfalls eine (außerordentliche) fristlose Kündigung veranlassen. Als erhebliche Verletzungen vertraglicher Pflichten seitens der MieterInnen gelten:

- Ständige Belästigung von MitmieterInnen

- Beleidigung des oder der VermieterIn
- Erheblicher Mietrückstand bzw. ständige unpünktliche Mietzahlung
- Vertragswidriger Gebrauch der Wohnung.

Mietschulden Wie bereits erwähnt, können VermieterInnen eine fristlose Kündigung wegen Mietrückstand erwirken, wenn ständig unpünktlich gezahlt wird, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Terminen die Miete oder ein erheblicher Teil (mindestens eine Monatsmiete) nicht bezahlt wurde oder wenn innerhalb von mehr als zwei Monaten ein Mietrückstand von zwei Monatsmieten entstanden ist.

Die außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug kann abgewendet werden, wenn die Miete sofort bezahlt wird. Eine Kündigung wird unwirksam, wenn die Schuld bezahlt oder zumindest binnen zweier Monate nach Zustellung der Räumungsklage der Rückstand voll bezahlt wird. Dies gilt allerdings nur, wenn nicht bereits innerhalb der letzten zwei Jahre durch den Vermieter eine Räumungsklage eingereicht wurde.

Kann die Miete nicht bezahlt werden, empfiehlt sich das Aufsuchen einer Sozial- bzw. MieterInnenberatung. Es kann etwa das Sozialamt einen Mietrückstand übernehmen und eine Kündigung dadurch abwenden.

13



RECHTSHILFE

13.1 Beratungshilfe

Um überhaupt zu wissen, welche Rechte ihr habt und wie ihr von diesen Gebrauch machen könnt, ist die Auskunft einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oft unabdingbar. Damit aufgrund der dabei entstehenden Kosten niemand daran gehindert wird von seinen Rechten Gebrauch zu machen, wurde vom Gesetzgeber das Instrument der Beratungshilfe geschaffen (BerHG, Beratungshilfegesetz).

Die Beratungshilfe wird unabhängig von der Staatsbürgerschaft gewährt. Bei Rechtsfragen zu AusländerInnenrecht gibt es Beratungshilfe jedoch nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland aufweist. Innerhalb der Europäischen Union wird Beratungshilfe gewährt, sofern bei der Streitsache mit grenzüberschreitendem Inhalt von einer außergerichtlichen Streitbeilegung ausgegangen werden kann.

In Berlin besteht neben der Beratungshilfe auch die Möglichkeit, die öffentliche Rechtsberatung in den Bezirksämtern in Anspruch zu nehmen.

Was ist Beratungshilfe? Die Beratungshilfe umfasst sowohl die fachliche Beratung bei einer Anwältin oder einem Anwalt eurer Wahl als auch die Vertretung nach außen durch dieseN: Hilfe und Unterstützung im Umgang mit Behörden (Anfertigen von Schreiben, Widersprüchen, Erklärungen, Anträgen u.ä.).

- Prinzipiell besteht Anspruch auf fast allen Gebieten:
 - Arbeitsrecht (z.B. Kündigung)
 - Verwaltungsrecht z.B. Sozialrecht (ALG II), BAföG, Wohngeld, Schul- und Hochschulrecht
 - Verfassungsrecht (z.B. bei Grundrechtsverletzungen)
 - Zivilrecht (z.B. Mietangelegenheiten, Kaufverträge, Unterhalts- und Familiensachen, Verkehrsunfälle)

Ausnahmen/Einschränkungen Im Strafrecht bleibt die Hilfe auf Beratung beschränkt, sofern es im Gesamtzusammenhang nicht notwendig ist, auf andere Rechtsgebiete einzugehen. Im Steuerrecht wird gar keine Unterstützung gewährt.



Beratungshilfe

www.berlin.de/ba-pankow/buergerdienste/rechtsberatung.html

www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/buergerdienste/sonderberatung.html

www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/buerger/buergeramt/buergeramt-schoeneberg/index.html

Wie beantrage ich Beratungshilfe? Der Antrag sollte möglichst vor der ersten Beratung gestellt werden. Zum einen werden Beratungskosten, die vor Antragstellung entstehen, nicht zurück erstattet. Zum anderen sollte sichergestellt werden, dass die Beratungshilfe auch in Anspruch genommen werden darf (siehe unten: »Wann erhalte ich Beratungshilfe?«).

Der Antrag auf Beratungshilfe kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Gegen eine Gebühr von 10 € (diese kann aber auch erlassen werden) ist jede Anwältin oder jeder Anwalt verpflichtet, Beratungshilfe zu leisten (im Einzelfall kann die Beratungshilfe aus wichtigem Grund verweigert werden). Am einfachsten ist es, sich mit der Bitte um Beratungshilfe direkt an eine Anwältin oder einen Anwalt nach Wahl zu wenden. Diese leitet den Antrag an das entsprechende Amtsgericht weiter. Optional kann der Antrag direkt beim zuständigen Amtsgericht (meist des Wohnbezirks der AntragstellerIn) gestellt werden. Nach Gewährung des Antrags berät entweder das Amtsgericht selbst oder es wird ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch eine Anwältin oder einen Anwalt eurer Wahl ausgestellt. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so besteht die Möglichkeit des Einspruchs (in diesem Fall »Erinnerung« genannt).

Wann erhalte ich Beratungshilfe? Voraussetzung für die Gewährung der Beratungshilfe ist ein geringes Einkommen. Die Kriterien für die Gewährung richten sich nach denen der Prozesskostenbeihilfe (siehe Prozesskostenbeihilfe). Die Voraussetzungen sind in der Regel erfüllt, wenn der oder die AntragstellerIn Anspruch auf Sozialhilfe, ALG II oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend machen kann. Hier genügt als Nachweis der Bedürftigkeit meist der entsprechende Bescheid. Desweiteren wird davon ausgegangen, dass eine Bedürftigkeit besteht, wenn das einzusetzende Monatseinkommen nach Abzug aller Freibeträge 15 € nicht übersteigt.

Das Monatseinkommen errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers



Antrag auf Beratungshilfe

www.justiz.de/Formulare/ag11.pdf

Lest euch die Ausfüllhinweise sorgfältig durch und achtet darauf, dass ihr alle nötigen Unterlagen mit einreicht. Sonst zögert sich die Bearbeitung des Antrags unnötig hinaus.



www.berlin.de

-> Suche nach:
»Beratungshilfe«
(PDF-Dokument)

zzgl. anteiligen Urlaubs- und Weihnachtsgeldes. Abzusetzen sind:

- Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten
- Grundfreibeträge für die Partei und deren EhepartnerIn (jeweils 382 €)
- Zusätzlicher Freibetrag für die erwerbstätige Partei (174 €)
- Freibeträge für weitere unterhaltsberechtigten Personen (267 € pro Kind)
- Wohnkosten (Miete, Mietnebenkosten, Heizung)
- Weitere Freibeträge (z.B. bei Behinderung)
- Vermögensfreibeträge (2.301 € für den oder die AntragstellerIn, 256 € für jede Person, der Unterhalt gewährt wird)
- Ggf. besondere Belastungen (z.B. ein Kredit)

Die angegebenen Freibeträge werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres im Bundesgesetzblatt neu bekannt gegeben.

Allerdings kann der Anspruch auf Beratungshilfe entfallen, wenn die rechtsuchende Person selbst einen Anspruch auf Versicherungsschutz hat (z.B. im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung) oder wenn andere Hilfsmöglichkeiten für sie zur Verfügung stehen (z.B. Beratungsmöglichkeiten durch Gewerkschaften oder Organisationen, in denen sie oder er Mitglied ist, wie Studentenwerk oder Studierendenvertretung). Nur wenn diese keinen ausreichenden Rat erteilen können, besteht ein Anspruch auf Beratungshilfe.



Aktuellen Zahlen und weitere Informationen zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe

www.bmj.bund.de/enid/Publikationen/Guter_Rat_ist_nicht_teuer_bo.html

13.2 Prozesskostenhilfe

Wie auch die Beratungshilfe ist die Prozesskostenhilfe eine staatliche Unterstützung, die es Menschen mit geringem Einkommen ermöglichen soll, von ihren Rechten Gebrauch zu machen und diese im Zweifel auch vor Gericht mit anwaltlicher Unterstützung durchzusetzen.

Bei Rechtsstreitigkeiten mit Parteien aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, entscheidet das Land, in dem der Pro-

zess geführt wird, ob Prozesskostenhilfe gewährt wird. Bei einem Prozess außerhalb Deutschlands wird die prozessführende Partei durch die Übermittlungsstelle (das zuständige Amtsgericht) jedoch soweit unterstützt, dass Anträge und Anlagen übersetzt und an die zuständige Empfangsstelle übermittelt werden. Sofern dem Antrag nicht stattgegeben wird bzw. der/die AntragstellerIn den Antrag zurückzieht, müssen die Auslagen zurückgezahlt werden.

Was ist Prozesskostenhilfe? Oft ist eine außergerichtliche Klärung eines Streites nicht möglich. Ist es nachweisbar, dass der zu führende Prozess Aussicht auf Erfolg hat und erscheint die Prozessführung als nicht mutwillig, so kann bei dem Gericht, bei dem der Prozess geführt wird, Prozesskostenhilfe beantragt werden. In Angelegenheiten des Strafrechts wird diese Hilfe jedoch nicht gewährt, da hier im Zweifel eine Pflichtverteidigung zur Verfügung gestellt wird.

Bei Bewilligung werden die eigenen Beiträge zu den Gerichtskosten und die Kosten der eigenen Anwälte oder des eigenen Anwalts voll oder ggf. teilweise übernommen (abhängig vom einzusetzenden Einkommen).

Wird der Prozess verloren, müssen in der Regel die Kosten der gegnerischen Seite gezahlt werden. Eine Ausnahme stellen dabei arbeitsrechtliche Streitigkeiten dar: wird der Prozess in der ersten Instanz verloren, müssen die Kosten der gegnerischen Anwältin oder des gegnerischen Anwalts nicht getragen werden.

Antrag auf Prozesskostenhilfe Der Antrag auf Prozesskostenhilfe muss beim zuständigen Prozessgericht gestellt werden (in jeder Instanz wieder neu). Auf einem dazugehörigen Formular müssen außerdem folgende Daten angegeben werden: der Sachverhalt des Prozesses, die Beweismittel, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Zu beachten ist, dass bei Rechtsbehelfen innerhalb einer Frist (z.B. Berufung oder Revision) auch die Erklärungen zum Antrag innerhalb dieser Frist abgegeben werden müssen.



Antrag auf Prozesskostenhilfe

www.berlin.de

-> Suche nach:
»Prozesskostenhilfe«
(PDF-Dokument)

Auch hier gilt: Lest euch die Ausführhinweise sorgfältig durch und achtet darauf, dass ihr die nötigen Unterlagen mit einreicht.



Wichtig: Das zuständige Amtsgericht hat die Möglichkeit, bis zu vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits oder sonstiger Beendigung, die persönliche und wirtschaftliche Lage der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erneut zu überprüfen. Abhängig vom Ergebnis kann das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe widerrufen oder eine Ratenzahlung anordnen bzw. abändern.

Wann erhalte ich Prozesskostenhilfe? Zur Ermittlung der Bedürftigkeit gelten die gleichen Kriterien, wie bei der Beratungshilfe (siehe »Wann erhalte ich Beratungshilfe?« S. 217). Bei einem einzusetzenden Monatseinkommen über 15€ besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung in Anspruch zu nehmen. Dabei sind höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, unabhängig davon, über wieviele Instanzen sich der Prozess erstreckt.

Ermittlung der Monatsraten

Einzusetzendes Einkommen	Monatsrate
Bis 15 €	Keine Rate
50 €	15 €
100 €	30 €
150 €	45 €
200 €	60 €
250 €	75 €
300 €	95 €
350 €	115 €
400 €	135 €
450 €	155 €
500 €	175 €
550 €	200 €
600 €	225 €
650 €	250 €
700 €	275 €
750 €	300 €
Über 750 €	300 € zuzüglich des 750 € übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

Wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt, besteht die Möglichkeit Einspruch einzulegen.



Gebäudeplan Campus Mitte



MONBIJOUSTRASSE 3

S-1/2: »Oranienburger Straße«
 und S-Bhf. »Hackescher Markt«, Tram M1,6

Beratungen:

- Rechtsberatung
- Studieren mit Kindern
- Unterhalt und BAföG
- Ausländische Studierende
- Allgemeine Sozialberatung
- Enthinderungsberatung

HAUPTGEBÄUDE UNTER DEN LINDEN 6

– Zugang Dorotheenstraße 17

Bus 100 »Staatsoper«, S-/U-Friedrichstraße

Beratungen:

- Hochschul- und Prüfungsrecht
- Sozialreferat im RefRat
- Semesterticketbüro (Zugang von Unter den Linden, Raum 1042)

